

---

Geltungsperiode: 2022 bis 2025

Stand: Juli 2022

---

# Nationale Marktüberwachungsstrategie der Bundesrepublik Deutschland

---

## Kontaktstelle

Name und Anschrift	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Scharnhorststraße 34-37 10115 Berlin
Email-Adresse	<a href="mailto:poststelle@bmwk.bund.de">poststelle@bmwk.bund.de</a>
Telefon	+49 (0) 30 18 615-0

## Koordinierungsstelle für die Erstellung und Aktualisierung der nationalen Marktüberwachungsstrategie

Name	Geschäftsstelle des Deutschen Marktüberwachungsforums bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)
Email-Adresse	<a href="mailto:DMUEF-Geschaeftsstelle@bnetza.de">DMUEF-Geschaeftsstelle@bnetza.de</a>
Telefon	+49 (0) 6131 18 -0

## Inhaltsverzeichnis

1	Organisation und Infrastruktur der allgemeinen Marktüberwachung	10
1.1	Angabe der nationalen Marktüberwachungsbehörden und ihrer Zuständigkeiten	10
1.2	Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen zwischen den nationalen Marktüberwachungsbehörden	10
1.3	Kooperation zwischen nationalen Marktüberwachungs- und Zollbehörden	11
1.4	RAPEX – System zum raschen Informationsaustausch –	11
1.5	ICSMS – Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung –	13
1.5.1	Allgemeine Informationen	13
1.5.2	Marktüberwachungsstrategie	13
1.6	Allgemeine Beschreibung der Marktüberwachungstätigkeiten und einschlägigen Verfahren	13
1.6.1	Aktive Marktüberwachung	14
1.6.2	Reaktive Marktüberwachung	14
2	Grundsätze der nationalen Marktüberwachungsstrategie - Artikel 13 Abs. 1 -	15
2.1	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz - Artikel 13 Abs. 2 lit. a sowie Artikel 11 Abs. 3 -	16
2.1.1	Marktdurchdringung - Artikel 13 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 3 lit. a -	18
2.1.2	Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs - Artikel 13 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 3 lit. b -	19
2.1.3	Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit - Artikel 13 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 3 lit. c -	20
2.1.4	Risikoprofile - Artikel 13 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 3 lit. d und Artikel 25 Abs. 1 -	20
2.1.5	Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen - Artikel 13 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 3 lit. e -	21
2.1.6	Informationsaustausch mit den Zollbehörden - Artikel 13 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 3 -	23
2.2	Prioritäre Überwachungsbereiche - Artikel 13 Abs. 2 lit. b -	23
2.3	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten - Artikel 13 Abs. 2 lit. c -	24
2.4	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten - Artikel 13 Abs. 2 lit. d in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 8 und Kapitel VI -	25
3	Sektorale Marktüberwachungsstrategien, die den Regelungen der VO (EU) 2019/1020 unterliegen	26
3.1	Kristallglas	26
3.1.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	26
3.1.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	26
3.1.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	27
3.1.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	27
3.1.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	27

3.1.6	Sonstiges	27
3.2	Produktsektoren im Bereich der EU-Fahrzeuggenehmigungs- und Marktüberwachungsverordnung (EU-FGMV) (Anhang I Nr. 2, 18, 20, 23, 26, 27, 30,31, 43, 44, 60, 64 und 69)	28
3.2.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	28
3.2.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	29
3.2.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	30
3.2.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	31
3.2.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	31
3.2.6	Sonstiges	31
3.3	Messgeräte, nichtselbsttätige Waagen, Erzeugnisse in Fertigpackungen und Maßeinheiten (Anhang I Nr. 3, 5, 6, 24, 28, 50 und 51)	32
3.3.1	Zuständige Behörde und Kontaktdaten	32
3.3.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	32
3.3.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	36
3.3.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	37
3.3.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	37
3.3.6	Sonstiges	37
3.4	Produktsektoren im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes (Anhang I Nr.4, 12, 19, 29, 46, 48, 52, 53, 54, 57, 62 und 63)	39
3.4.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	39
3.4.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	40
3.4.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	42
3.4.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	42
3.4.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	42
3.4.6	Sonstiges	43
3.5	Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (Siehe Kapitel 3.3)	44
3.6	Einheiten im Messwesen (Siehe Kapitel 3.3)	44
3.7	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln	45
3.7.1	Zuständige Behörde und Kontaktdaten	45
3.7.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	45
3.7.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	45
3.7.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	45
3.7.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	45
3.7.6	Sonstiges	45
3.8	Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuherzeugnissen zum Verkauf an den Verbraucher (siehe Kapitel 3.35)	46
3.9	Produktsektoren im Bereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes sowie des Verpackungsgesetzes (Anhang I Nr. 9, 13, 21, 39 und 42 der VO (EU) 2019/1020))	47
3.9.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	47

3.9.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	48
3.9.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	51
3.9.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	51
3.9.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	52
3.9.6	Sonstiges	52
3.10	Qualität von Otto- und Dieselmotoren	53
3.10.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	53
3.10.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	53
3.10.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	53
3.10.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	53
3.10.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	53
3.10.6	Sonstiges	53
3.11	Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika (Anhang I Nr. 11, 65 und 66)	54
3.11.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	54
3.12	Umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Siehe Kapitel 3.4)	55
3.13	Altfahrzeuge (Siehe Kapitel 3.9)	55
3.14	Düngemittel	56
3.14.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	56
3.14.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	56
3.14.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	59
3.14.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	59
3.14.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	60
3.14.6	Sonstiges	60
3.15	Chemische Stoffe (Anhang I Nr. 15, 16, 17, 22, 25, 33, 41, 59 und 67)	61
3.15.1	Zuständige Behörde und Kontaktdaten	61
3.15.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	62
3.15.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	66
3.15.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	67
3.15.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	67
3.15.6	Sonstiges	68
3.16	Persistente organische Schadstoffe (Siehe Kapitel 3.15)	69
3.17	Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung (Siehe Kapitel 3.15)	69
3.18	Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit (siehe Kapitel 3.2)	69
3.19	Maschinen (Siehe Kapitel 3.4)	69
3.20	Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen (siehe Kapitel 3.2)	69
3.21	Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren (Siehe Kapitel 3.9)	69
3.22	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Siehe Kapitel 3.15)	69

3.23	Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen (siehe Kapitel 3.2)	69
3.24	Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen (siehe Kapitel 3.3)	69
3.25	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Siehe Kapitel 3.15)	69
3.26	Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern (siehe Kapitel 3.2)	69
3.27	Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen (siehe Kapitel 3.2)	69
3.28	Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (Siehe Kapitel 3.3)	69
3.29	Sicherheit von Spielzeug (Siehe Kapitel 3.4)	69
3.30	Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und –Wartungsinformationen (siehe Kapitel 3.2)	69
3.31	Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (siehe Kapitel 3.2)	69
3.32	Ökodesign und Energieeffizienzkennzeichnung (Anhang I Nr. 32, 34, 68)	70
3.32.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	70
3.32.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	70
3.32.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	75
3.32.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	76
3.32.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	77
3.32.6	Sonstiges	78
3.33	Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Siehe Kapitel 3.15)	79
3.34	Kennzeichnung von Reifen (Siehe Kapitel 3.32)	79
3.35	Kosmetische Mittel und nationale Besonderheiten zu Verbraucherprodukten (Anhang I Nr. 8 und 35)	80
3.35.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	80
3.35.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	81
3.35.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	83
3.35.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	84
3.35.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	84
3.35.6	Sonstiges	85
3.36	EU- Umweltzeichen	86
3.36.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	86
3.36.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	86
3.36.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	86
3.36.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	86
3.36.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	86
3.36.6	Sonstiges	86
3.37	Ortsbewegliche Druckgeräte	87
3.37.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	87
3.37.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	87
3.37.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	89

3.37.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	89
3.37.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	90
3.37.6	Sonstiges	90
3.38	Bauprodukte	91
3.38.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	91
3.38.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	91
3.38.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	92
3.38.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	92
3.38.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	93
3.38.6	Sonstiges	93
3.39	Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Siehe Kapitel 3.9)	94
3.40	Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen	95
3.40.1	Zuständige Behörde und Kontaktdaten	95
3.40.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	95
3.40.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	97
3.40.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	97
3.40.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	98
3.40.6	Sonstiges	98
3.41	Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Siehe Kapitel 3.15)	99
3.42	Elektro- und Elektronik- Altgeräte (Siehe Kapitel 3.9)	99
3.43	Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (Siehe Kapitel 3.23)	99
3.44	Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (Siehe Kapitel 3.23)	99
3.45	Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt	100
3.45.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	100
3.45.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	100
3.45.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	103
3.45.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	103
3.45.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	104
3.45.6	Sonstiges	104
3.46	Sportboote und Wassermotorräder (Siehe Kapitel 3.4)	105
3.47	Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke	106
3.47.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	106
3.47.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	106
3.47.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	109
3.47.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	109
3.47.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	109
3.47.6	Sonstiges	109
3.48	Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (Siehe Kapitel 3.4)	110

3.49	Elektrogeräte nach der EMV-Richtlinie	111
3.49.1	Zuständige Behörde und Kontaktdaten	111
3.49.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	111
3.49.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	113
3.49.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	113
3.49.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	114
3.49.6	Sonstiges	114
3.50	Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Siehe Kapitel 3.3)	115
3.51	Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Siehe Kapitel 3.3)	115
3.52	Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Siehe Kapitel 3.4)	115
3.53	Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Siehe Kapitel 3.4)	115
3.54	Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Siehe Kapitel 3.4)	115
3.55	Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen	116
3.55.1	Zuständige Behörde und Kontaktdaten	116
3.55.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	117
3.55.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	120
3.55.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	121
3.55.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	121
3.55.6	Sonstiges	121
3.56	Funkanlagen	123
3.56.1	Zuständige Behörde und Kontaktdaten	123
3.56.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	123
3.56.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	125
3.56.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	125
3.56.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	126
3.56.6	Sonstiges	126
3.57	Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Siehe Kapitel 3.4)	127
3.58	Schiffsausrüstung	128
3.58.1	Zuständige Behörde und Kontaktdaten	128
3.58.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	128
3.58.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	133
3.58.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	134
3.58.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	135
3.58.6	Sonstiges	135
3.59	Fluorierte Treibhausgase (Siehe Kapitel 3.15)	137
3.60	Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen (siehe Kapitel 3.2)	137
3.61	Seilbahnen	138
3.61.1	Zuständige Behörde und Kontaktdaten	138



3.61.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	139
3.61.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	142
3.61.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	142
3.61.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	142
3.61.6	Sonstiges	142
3.62	Persönliche Schutzausrüstungen (Siehe Kapitel 3.4)	144
3.63	Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe (Siehe Kapitel 3.4)	144
3.64	Mobile Maschinen und Geräte (siehe auch Kapitel 3.2)	145
3.64.1	Zuständige Behörden und Kontaktdaten	145
3.64.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	145
3.64.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	149
3.64.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	149
3.64.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	150
3.64.6	Sonstiges	150
3.65	Medizinprodukte (Siehe Kapitel 3.11)	152
3.66	In-vitro- Diagnostika (Siehe Kapitel 3.11)	152
3.67	Quecksilber (Siehe Kapitel 3.15)	152
3.68	Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung (Siehe Kapitel 3.32)	152
3.69	Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Siehe Kapitel 3.2)	152
3.70	Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit	153
3.70.1	Zuständige Behörden und Kontaktdaten	153
3.70.2	Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz	153
3.70.3	Prioritäre Überwachungsbereiche	153
3.70.4	Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten	153
3.70.5	Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten	153
3.70.6	Sonstiges	153
<hr/>		
4	Abkürzungsverzeichnis	154

# 1 Organisation und Infrastruktur der allgemeinen Marktüberwachung

Die Federführung für sektorübergreifende Fragen und Rechtsakte des europäischen Binnenmarktes, zu der auch die Marktüberwachung gehört, obliegt in der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Für einzelne Produktsektoren sind in der Bundesrepublik Deutschland verschiedene Bundesressorts zuständig (Beispiele: Für den Produktsektor „Pyrotechnische Gegenstände“ das Bundesministerium des Innern und Heimat (BMI), für den Produktsektor „Medizinprodukte“ das Bundesministerium für Gesundheit (BMG)).

In der Marktüberwachung sind in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel die Länder für den Vollzug zuständig. Die Länder wiederum benennen Marktüberwachungsbehörden (MÜB) und statten diese in ausreichendem Umfang mit den erforderlichen Ressourcen aus (qualifiziertes Personal und Sachmittel). Für einige Produktsektoren wie z.B. Elektrogeräte nach der EMV-Richtlinie, Funkanlagen, Schiffsausrüstung sowie Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen hingegen sind Bundesbehörden für den Vollzug verantwortlich.

## 1.1 Angabe der nationalen Marktüberwachungsbehörden und ihrer Zuständigkeiten

Im Abschnitt 3 „Sektorale Marktüberwachungsstrategien“ sind die jeweils zuständigen MÜB für die Rechtsbereiche, welche den Regelungen der Verordnung über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten VO (EU) 2019/1020 unterliegen, aufgeführt. Weiterhin sind die jeweils zuständigen MÜB in Deutschland auf der Behördenliste der Kommissionswebseite der Generaldirektion Grow (DG GROW) gelistet sowie im „Information and Communication System for Market Surveillance“ (ICSMS) hinterlegt.

## 1.2 Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen zwischen den nationalen Marktüberwachungsbehörden

Die Bundesrepublik Deutschland hat entsprechend Artikel 10 Abs. 6 der VO (EU) 2019/1020 geeignete Mechanismen für die Kommunikation und die Koordination zwischen ihren MÜB geschaffen.

2018 wurde das Deutsche Marktüberwachungsforum (DMÜF) eingerichtet, welches sich u.a. mit sektorübergreifenden Fragestellungen der Marktüberwachung beschäftigt. Im DMÜF sind Vertreter von Bund- / Ländergremien der koordinierenden Kreise mit Marktüberwachungsvollzugskompetenzen sowie Bundesressorts vertreten, die alle Produktsektoren und harmonisierten Rechtsvorschriften im europäischen Binnenmarkt im Geltungsbereich der VO (EU) 2019/1020 in der Marktüberwachung, abdecken. Weiterhin sind Experten, die in Deutschland zentrale Aufgaben im Geltungsbereich der VO (EU) 2019/1020 wahrnehmen, im DMÜF vertreten.

Die Sitzungen des DMÜF finden zweimal im Jahr oder anlassbezogen statt.

Neben dem DMÜF gibt es in Deutschland weitere sektorspezifische Gremien in den einzelnen Produktsektoren. Alle Produktsektoren und harmonisierten Rechtsvorschriften im europäischen Binnenmarkt bezüglich der Marktüberwachung sind im DMÜF vertreten bzw. haben die Möglichkeit, den Sitzungen beizuwohnen.

## **1.3 Kooperation zwischen nationalen Marktüberwachungs- und Zollbehörden**

In Deutschland sind die Zollbehörden für Kontrollen von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, zuständig (Art. 25 Abs. 1 VO (EU) 2019/210). Die Zollverwaltung ist im DMÜF vertreten und arbeitet auch in anderen sektorspezifischen Gremien mit. Die Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungs- und Zollbehörden erfolgt nach den Vorgaben der VO (EU) 2019/1020 und nach ergänzenden nationalen Regelungen.

Zum Zwecke der Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungs- und Zollbehörden wurde in Deutschland eine Handlungsanleitung abgestimmt, die eine einheitliche Verfahrensweise auf Basis der Art. 25 bis 28 der VO (EU) 2019/1020 festlegt, um eine einheitlich praktizierte Abwicklung der Kontrollprozesse zwischen den beteiligten Behörden in Deutschland sicherzustellen. Rechtsbereichsspezifische Absprachen zwischen Marktüberwachungs- und Zollbehörden sind nicht Gegenstand der Handlungsanleitung, sondern werden bilateral zwischen Zoll und dem jeweiligen Rechtsbereich getroffen.

Zur Identifizierung potentiell gefährlicher bzw. nicht konformer Produkte durch den Zoll übermitteln die MÜB entsprechende Informationen an die Generalzolldirektion (Art. 25 Abs. 5 VO (EU) 2019/1020). In Zusammenarbeit mit den MÜB werden diese Informationen zentral für die Zollbehörden aufbereitet und in Form von sog. Risikoprofilen zur Verfügung gestellt. Diese erleichtern den Zollbehörden die Entscheidung darüber, ob die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr auszusetzen ist und die MÜB informiert werden müssen.

Neben den bundesweit erkannten und kommunizierten Risiken zu bestimmten Produktgruppen können durch die MÜB auch auf regionaler und lokaler Ebene Risikohinweise an die Zollbehörden übermittelt werden.

Sowohl auf bundesweiter wie auch auf regionaler und lokaler Ebene werden gemeinsame Besprechungen bei Bedarf sowie konkrete und zeitlich begrenzte Schwerpunktaktionen zu bestimmten Produktgruppen durchgeführt. Zudem übermittelt der Zoll auf Ersuchen den MÜB produkt- und personenbezogene Informationen über bereits erfolgte Abfertigungen zum zollrechtlich freien Verkehr, die die MÜB zur Vorbereitung von Überprüfungen nutzen.

Zwischen den koordinierenden Stellen (z.B. Bund-/ Ländergremien) der Marktüberwachung und dem Zoll finden des Weiteren regelmäßig bi- und multilaterale Treffen mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit statt.

Weiterhin sensibilisieren die MÜB bei Bedarf die Zollbehörden vor Ort, indem sie diesen die Anforderungen der Unionsvorschriften im Zusammenhang mit risikobehafteten Produkten näherbringen.

## **1.4 RAPEX – System zum raschen Informationsaustausch –**

Das gemeinschaftliche System zum raschen Austausch von Informationen (RAPEX - Rapid Exchange of Information System) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit ist das Schnellwarnsystem „Safety Gate“ der EU. Nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/1020 sind Maßnahmen, die gegenüber Produkten ergriffen werden, die mit einem ernststen Risiko für die Gesundheit und Sicherheit oder für andere maßgebliche öffentliche Interessen verbunden sind, mittels RAPEX zu melden. Die Aufgaben der nationalen RAPEX-Kontaktstelle (§ 18 MüG) werden in Deutschland von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) wahrgenommen. Die BAuA stellt die Kommunikation zwischen den nationalen MÜB bzw. sektorspezifischen Koordinierungsstellen der Länder (z.B. BVL, ZLS, Servicestelle stoffliche Marktüberwachung), der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten sicher.

Darüber hinaus bietet die BAuA der allgemeinen Öffentlichkeit einen Informationsservice. Sie veröffentlicht in ihrer Datenbank „Gefährliche Produkte“ u. a. einen deutschsprachigen Auszug aus den wöchentlichen amtlichen RAPEX-Meldungen der Europäischen Kommission mit den für Deutschland relevanten Meldungen ([www.rueckrufe.de](http://www.rueckrufe.de)).

Die BAuA gewährleistet im Rahmen ihrer Qualitätssicherungsmaßnahmen die nationalen Prozesse und die rechtskonforme Umsetzung des RAPEX-Verfahrens. Als nationale Kontaktstelle prüft sie von MÜB eingereichte Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Dies gilt auch für Reaktionen und Einsprüche der MÜB auf bereits veröffentlichte Meldungen. Danach leitet die BAuA die validierten Meldungen an die EU-Kommission zur abschließenden Validierung weiter. Eine fachliche Prüfung findet in der deutschen RAPEX Kontaktstelle ausdrücklich nicht statt.

Zwischen den Ländern kann eine Abstimmung der Bearbeitung von RAPEX-Meldungen stattfinden, indem einzelne Länder bzw. Koordinierungsstellen der Länder eine RAPEX Erstermittlung durchführen und den Marktüberwachungsauftrag dann gezielt an andere zuständige Länder weitergeben.

## **1.5 ICSMS – Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung –**

### **1.5.1 Allgemeine Informationen**

Gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 entwickelt und unterhält die Europäische Kommission unter Verwendung elektronischer Hilfsmittel ein allgemeines System zur Archivierung und zum Austausch von Informationen zu sämtlichen Fragen der Marktüberwachung, Programmen und zugehörigen Informationen über einen Verstoß gegen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft.

Zur Erfüllung des Artikels 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 und somit zur Erfassung, Verwaltung und Übermittlung von im Rahmen der Marktüberwachung erhobenen Daten hat die Europäische Kommission das ICSMS weiterentwickelt. Die Ergebnisse von tiefergehenden Konformitätsprüfungen (i.S.d. Artikels 34 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/1020) aller europäischen MÜB sollen in dieses internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem eingespeist werden.

Die Einführung von ICSMS als Kommunikations- und Informationssystem für die MÜB ist in Deutschland – sofern keine anderen etablierten Systeme eingeführt sind (z.B. EUDAMED) – in fast allen Produktsektoren abgeschlossen.

Deutschland engagiert sich – wie auch andere Mitgliedstaaten – an der Realisierung von IT-Schnittstellen, um eine Doppelangabe von Ergebnissen der Marktüberwachung in sektorspezifische Datenbanken und ICSMS zu vermeiden.

Kontaktstelle für ICSMS in Deutschland ist gemäß § 16 Abs. 3 MüG die BAuA.

Sämtliche mit Artikel 34 (ausgenommen Abs. 3 lit. c; siehe hierzu Kapitel 1.5.2) verbundenen Aufgaben sind nicht Gegenstand der Marktüberwachungsstrategie.

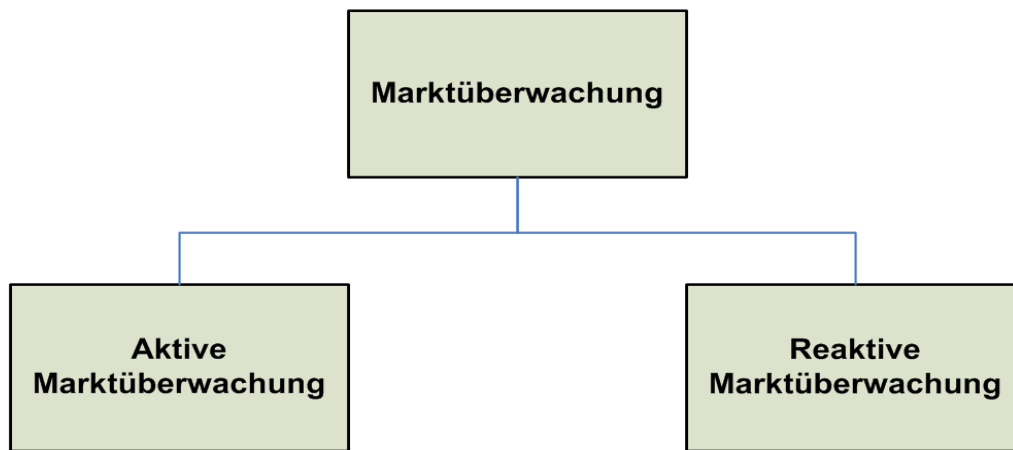
### **1.5.2 Marktüberwachungsstrategie**

Die nationale Marktüberwachungsstrategie wird von der Geschäftsstelle des DMÜF aufbereitet und anschließend gemäß Artikel 13 Abs. 3 der VO (EU) 2019/1020 der Europäischen Kommission unter Einsatz von ICSMS übermittelt. Die Koordination und Zusammenführung der sektoralen Marktüberwachungsstrategien der einzelnen Rechtsbereiche, als Beitrag zur nationalen Marktüberwachungsstrategie, erfolgt durch die Geschäftsstelle des DMÜF.

Die sektoralen Marktüberwachungsstrategien der einzelnen Rechtsbereiche bzw. Produktsektoren sind bis zum 16. Mai des jeweiligen ersten Jahres im vierjährigen Betrachtungszeitraum, erstmalig bis zum 16. Mai 2022, jeweils durch die MÜB bzw. die sektorspezifischen Koordinierungsstellen der Geschäftsstelle des DMÜF bereitzustellen.

## **1.6 Allgemeine Beschreibung der Marktüberwachungstätigkeiten und einschlägigen Verfahren**

Grundsätzlich werden in Deutschland in der Marktüberwachung zwei Vorgehensweisen unterschieden, die in der nachfolgenden Übersicht dargestellt sind:



### 1.6.1 Aktive Marktüberwachung

Das Tätigwerden einer aktiven Marktüberwachung erfolgt aus eigenen Erkenntnissen. Damit sind Aktivitäten gemeint, die zielgerichtet geplant, organisiert und durchgeführt werden, ohne dass es dafür einen direkten äußeren Anlass gibt. Grundlage und Anknüpfungspunkt für solche Aktivitäten kann die jeweilige sektorale Marktüberwachungsstrategie sein. Dazu zählen längerfristig projektierte Marktüberwachungsaktionen zu bestimmten Produkten bzw. Produktgruppen oder in bestimmten Bereichen, wie z.B. Messen, Internet. Es handelt sich bei der aktiven Marktüberwachung also um vorbereitete Aktionen mit bestimmten Zielrichtungen.

### 1.6.2 Reaktive Marktüberwachung

Anlass für das Tätigwerden in Form der reaktiven Marktüberwachung ist eine von außen zugegangene Information, gefolgt von eigener Recherche. Im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung wird auf aktuelle Ereignisse, wie z.B. RAPEX Meldungen, Unfälle, Beschwerden, Mängelmeldungen, Funkstörungsmeldungen, Staffelstab-Übergaben in ICSMS<sup>1</sup> u. ä. reagiert, und es werden ggf. erforderliche Marktüberwachungsmaßnahmen veranlasst. Eine Evaluierung der Marktüberwachungsaktivitäten wird im Sinne der Verpflichtung nach der Verordnung (EU) 2019/1020 durchgeführt. Soweit sich in den jeweiligen Produktsektoren Besonderheiten im Rahmen der Marktüberwachung ergeben, sind diese in Kapitel 3 gesondert aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Sind in sektoralen Rechtsvorschriften bereits elektronische Systeme für die Zusammenarbeit und den Datenaustausch vorgesehen, wie etwa im Falle von EUDAMED für Medizinprodukte durch das System, sollten diese Systeme, soweit zweckdienlich, auch weiterhin genutzt werden.

## 2 Grundsätze der nationalen Marktüberwachungsstrategie

### - Artikel 13 Abs. 1 -

Jeder Mitgliedstaat ist gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 dazu verpflichtet, mindestens alle vier Jahre eine übergreifende nationale Marktüberwachungsstrategie zu erstellen. Diese ist erstmalig bis zum 16. Juli 2022 bereitzustellen. Ferner ist gemäß Artikel 31 Abs. 2 lit. o der Verordnung (EU) 2019/1020 vorgesehen, dass das Unionsnetzwerk für Produktkonformität (EUPCN) regelmäßig die nationalen Marktüberwachungsstrategien bewertet, und zwar erstmalig bis spätestens zum 16. Juli 2024.

Mittels der Marktüberwachungsstrategie soll ein einheitlicher, umfassender und integrierter Ansatz für die Marktüberwachung und die Durchsetzung aller Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in Deutschland gefördert werden. Bei der Ausarbeitung sind alle den Harmonisierungsrechtsvorschriften unterliegenden Produktsektoren und alle Stufen der Produktlieferketten, einschließlich der Einfuhren und der digitalen Lieferketten zu berücksichtigen. Die Prioritäten im Arbeitsprogramm des EUPCN können ebenfalls berücksichtigt werden.

Grundlage der nationalen Marktüberwachungsstrategie bildet Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020. Bei der Entwicklung der sektoralen Marktüberwachungsstrategien ist nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen (Art. 11 Abs. 3 Verordnung (EU) 2019/1020). Darüber hinaus werden für die nachfolgend zu berücksichtigenden Elemente der Marktüberwachungsstrategie in den folgenden Unterkapiteln Interpretations- bzw. Auslegungshinweise gegeben:

- Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz (Kap. 2.1)
- Marktdurchdringung (Kap. 2.1.1)
- Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs (Kap. 2.1.2)
- Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit (Kap. 2.1.3)
- Risikoprofile (Kap. 2.1.4)
- Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen (Kap. 2.1.5)
- Informationsaustausch mit den Zollbehörden (Kap. 2.1.6)
- Prioritäre Überwachungsbereiche (Kap. 2.2)
- Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten (Kap. 2.3)
- Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten (Kap. 2.4)

Bei der Erarbeitung der sektoralen Marktüberwachungsstrategien wird die o.g. Struktur zugrunde gelegt.

Ergänzende Informationen (z.B. Links auf spezielle Marktüberwachungskonzepte) sind nicht vorgesehen.

Details zu Inhalten und Vorgehensweisen werden in den sektoralen Marktüberwachungsstrategien im Teil 3 beschrieben.

## 2.1 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

- Artikel 13 Abs. 2 lit. a sowie Artikel 11 Abs. 3 -

Die Entscheidung darüber, welche Arten von Produktgruppen/-kategorien in welchem Umfang welchen Überprüfungen zu unterwerfen sind, wird durch die zuständigen MÜB oder deren koordinierenden Gremien für den jeweiligen Produktsektor festgelegt. Hierbei ist ein risikobasierter Ansatz zugrunde zu legen.

Für den in der Marktüberwachung anzuwendenden risikobasierten Ansatz müssen den betroffenen Produktgruppen/-kategorien dabei zunächst verschiedene Risikofaktoren zugeordnet werden. Dabei muss in jedem einzelnen Fall individuell entschieden werden, wie viele und welche Risikofaktoren eingesetzt werden.

Im Folgenden sind beispielhaft wichtige Risikofaktoren, die für die Marktüberwachung von Bedeutung sein können, aufgeführt. Die Reihenfolge der aufgeführten Risikofaktoren hat hierbei keinerlei Relevanz:

- **Preis des Produktes**

Der Preis eines Produktes ist u.U. ein Hinweis für die Qualität des Produktes. Ein sehr niedriger Preis, der deutlich unter dem durchschnittlichen Angebot bei vergleichbaren Produkten liegt, kann ein Hinweis auf minderwertige Qualität sein. Ein extrem niedriger Preis kann z. B. durch Einsparungen an der Qualitätssicherung, an den Materialien oder auch an der grundsätzlichen Konstruktion erzielt werden.

Ergeben Überwachungen an besonders preiswerten Produkten eine überdurchschnittlich hohe Nichtkonformitätsquote, ist dieser Gesichtspunkt weiter, ggf. sogar mit höherer Priorität zu berücksichtigen.

- **Marktanteil des Wirtschaftsakteurs**

Der Marktanteil eines Wirtschaftsakteurs (WA) kann sich sowohl positiv als auch negativ auf die Einhaltung von Vorschriften auswirken. Je weniger Bedeutung der Wettbewerber bzw. die Wettbewerber im Marktgeschehen aufweisen, desto dominanter kann ein WA auftreten. Seine Motivation, hochwertige, gesetzeskonforme Produkte zu vermarkten, kann damit sinken.

- **Stückzahlen von Produkten einer bestimmten Produktgruppe**

Die produzierte Stückzahl einzelner Produkte ist als Risikofaktor zu berücksichtigen. Bei einer hohen Stückzahl kann die Wahrscheinlichkeit steigen, dass nicht konforme Produkte auf den Markt gebracht werden. Dies muss ggf. durch eine höhere Kontrolldichte kompensiert werden. Bei WA mit einer großen Produktvielfalt kann somit die Wahrscheinlichkeit, dass bei einer Überwachung nicht konforme Produkte dieses WA von den MÜB entdeckt werden können, höher sein.

- **Ergebnisse früherer Überwachungen**

Ein wesentlicher Gesichtspunkt für eine risikobasierte Ausrichtung des Marktüberwachungsgeschehens ist die Auswertung bereits durchgeführter Überwachungen. Dies trifft sowohl für die eigenen Aktivitäten als auch für die Ergebnisse der Arbeit anderer MÜB zu. Weitere Erläuterungen siehe Kapitel 2.1.3.



- **Qualitätsmanagement beim Wirtschaftsakteur**

Eine wichtige Rolle bei der Auswahl der Produkte und der Tiefe der Überprüfungen spielt auch der WA. Hier sind der Hersteller, der Einführer, der Großhändler und auch der Händler zu beurteilen. Ein Maß für das Risiko, das von einem WA ausgeht, kann durch eine Überprüfung seines Qualitätsmanagements festgelegt werden. Dabei ist zum Beispiel Folgendes zu berücksichtigen (die nachfolgend aufgeführten Punkte sind nicht abschließend):

- Hat der WA ein eigenes zertifiziertes (z.B. beim Hersteller durch eine Benannte Stelle) Qualitätsmanagementsystem?
- Überprüft der WA seine Zulieferer im Hinblick auf deren Qualitätsmanagement?
- Wie informiert bzw. qualifiziert der WA seine eigenen Mitarbeiter?
- Wie informiert der WA im Vorfeld der Lieferung seine Kunden über das Produkt?
- Lässt der WA durch Dritte (z.B. Labore, Mitbewerber) validierte Produktprüfungen durchführen?
- Werden von den WA mit anderen vergleichbaren WA eigenverantwortliche Querkontrollen durchgeführt?
- Welche Überprüfungsichte (Anzahl und Rhythmus) hat der WA bei seinen eigenen Kontrollen?
- Wie tief gehen die Kontrollen, die der WA unternimmt um zu verhindern, dass nicht konforme Produkte auf den Markt gebracht werden?

Weitere Erläuterungen siehe auch Kapitel 2.1.2

- **Komplexität des Produkts**

Eine entscheidende Rolle bei einem risikobasierten Ansatz der Marktüberwachung spielt die Komplexität des Produkts. Je komplexer ein Produkt aufgebaut ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von nicht erkannten Mängeln, die letztendlich zu einer Nichtkonformität des Produkts führen können. Gleichzeitig erfordert die Komplexität des Produkts auch eine bestimmte Qualifizierung des mit der Überwachungsaufgabe betrauten Personals.

- **Anzahl der Wirtschaftsakteure für das gleiche Produkt**

Die Anzahl der WA beeinflusst neben der Art des Produkts den Wettbewerbsdruck im Marktgeschehen. Dieser Wettbewerbsdruck kann dazu führen, dass die Qualität der Produkte einer starken Schwankung unterliegt. Viele WA auf dem Markt führen überdies zu einer unübersichtlichen Marktpalette, zudem können einzelne Produkte in identischer Qualität leichter von mehreren WA angeboten werden (ein WA mehrere Markennamen, mehrere WA).

- **Labore/Prüfstellen/Unionsprüfeinrichtungen/Technische Dienste**

In manchen Fällen sieht die Gesetzgebung technische Dienste für die Durchführung von Laborprüfungen zur Unterstützung der MÜB vor. Diese technischen Dienste müssen ebenfalls Qualitätsanforderungen einhalten und werden ggf. sogar von staatlichen Stellen anerkannt und kontrolliert. Trotz dieser restriktiven Vorgabe unterscheidet sich die Qualität dieser technischen Dienste erheblich. Deshalb ist im Rahmen der Auswertung von Ergebnissen bekannter Laborprüfungen die Zuverlässigkeit der technischen Dienste mit einzubeziehen und in der Risikoanalyse zu berücksichtigen.

- **Genehmigungsverfahren/-Behörde**

In manchen Fällen sieht die Gesetzgebung als Voraussetzung für das Inverkehrbringen ein Genehmigungsverfahren vor, das teils von nationalen Behörden bzw. von beliebigen Unternehmen durchgeführt werden muss. Derartige Genehmigungen sollten grundsätzlich einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden, um deren Gültigkeit für das jeweilige Überwachungsobjekt nachzuvollziehen - die Prüftiefe der Plausibilitätsprüfung liegt dabei im Ermessen der MÜB und steigt mit dem Ausmaß von fehlenden Plausibilitäten. Da fehlende Plausibilitäten u.a. auch auf Nichtkonformitäten hinweisen können, hat die Einschätzung zur Notwendigkeit vertiefter Prüfungen ebenfalls Auswirkungen auf die Risikobewertung.

- **Online Handel**

Die MÜB sollten dafür Sorge tragen, dass die online und offline (stationärer Handel) bereitgestellten Produkte - abhängig von deren Marktdurchdringung - gleichermaßen wirksam einbezogen werden. Hierfür können z.B. statistische Auswertungen hilfreich sein, um das Verhältnis von stationär und online angebotenen Produkten in Erfahrung zu bringen, um Marktüberwachungsaktivitäten im Bereich des Onlinehandels angemessen zu berücksichtigen. Das Mindestkontrollniveau (siehe hierzu Kapitel 2.3) – sofern zum Beispiel gesetzlich vorgegeben – wird entsprechend berücksichtigt.

Für die MÜB stehen verschiedene Arten der Überprüfung von Produktgruppen/-kategorien in der Praxis zur Verfügung. Dazu zählen Dokumentenprüfungen, Prüfung von Kennzeichnungsanforderungen, Laboranalysen, aber auch online durchgeführte Sichtprüfungen.

So recherchieren die MÜB gezielt im Onlinehandel Angebote nicht konformer Produkte. Auffällige nicht konforme Produkte werden von den MÜB z.B. an den Plattformbetreiber gemeldet und von diesem im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Regel gesperrt. Wenn notwendig und möglich erfolgt eine Prüfung der Produkte vor Ort oder die Nachverfolgung der Lieferkette.

Zur Ausrichtung der Marktüberwachung auf zukünftige Entwicklungen sind Markttrends in Form von aufstrebenden Technologien und damit verbundene Risiken (z.B. Software Updates, Cybersecurity) besonders zu beachten (s. auch Erwägungsgrund 30 der Verordnung (EU) 2019/1020<sup>2</sup>).

Je nach Risiko, das von einem Produkt ausgeht, ist bei einem hohen Risiko (hinsichtlich der geschützten öffentlichen Interessen) zunächst das Produkt prioritär zu betrachten. In diesem Fall ist aufgrund der Erkenntnisse der Marktüberwachung in einem zweiten Schritt die Zuverlässigkeit des WA zu überprüfen.

Bei Produkten, von denen eher eine Beeinträchtigung, aber kein unmittelbar hohes Risiko hinsichtlich der geschützten öffentlichen Interessen ausgeht, kann in umgekehrter Reihenfolge vorgegangen werden. Dies bietet sich insbesondere an, wenn ein Produkt oder eine Produktgruppe von sehr vielen WA angeboten wird.

Die MÜB muss anhand des Ergebnisses ihrer Überprüfungen regelmäßig eine Rückschau und Analyse der eigenen Arbeitsergebnisse vornehmen.

### **2.1.1 Marktdurchdringung**

#### **- Artikel 13 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 3 lit. a -**

Die unterschiedliche Durchdringung eines Marktes mit verschiedenen nicht konformen Produkten kann insbesondere bei den regelmäßig wiederkehrenden Entscheidungen über die Festlegung aktiver

---

<sup>2</sup> Besondere Aufmerksamkeit sollte den aufstrebenden Technologien gewidmet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Verbraucher im Alltag zunehmend vernetzte Geräte benutzen. Der Regelungsrahmen der Union sollte sich deshalb mit den neuartigen Risiken befassen, um die Sicherheit der Endnutzer zu gewährleisten.

Marktüberwachung eine wichtige Eingangsgröße sein. Aber auch bei der reaktiven Marktüberwachung kann die produktbezogene Marktdurchdringung z.B. die Festlegung von Prioritäten beeinflussen.

Im ersten Schritt sollten die MÜB zunächst einmal für die nicht konformen Produkte einen auf die Produkte oder auf zugehörige Produktgruppen beziehungsweise Produktkategorien bezogenen räumlich (z.B. der eigene Zuständigkeitsbereich) und zeitlich (z.B. ab dem ersten Inverkehrbringen des Produkts bis heute) relevanten Markt bestimmen.

In einem weiteren Schritt ist dann die jeweilige Durchdringung dieses Marktes mit den nicht konformen Produkten zu bestimmen. Die Marktdurchdringung ist dabei der Quotient aus der Menge (z.B. Stückzahl, Volumen) des nicht konformen Produktes und dem potentiellen mengenmäßigen Gesamtvolumen des zuvor definierten Marktes. Insbesondere im Bereich des Massenmarktes spielt die Marktdurchdringung eine wichtige Rolle. Für Nischenprodukte (geringe Stückzahl) hingegen ist die Marktdurchdringung von untergeordneter Bedeutung und andere Aspekte im Rahmen des risikobasierten Ansatzes können in den Vordergrund treten.

Dabei werden vorhandene Zahlen und (Absatz)-Statistiken z.B. des Herstellers oder anderer WA, der Europäischen Kommission, von Verbänden und Behörden oder von Marktforschungsinstituten ausgewertet.

Besitzt ein nicht konformes Produkt eine hohe Marktdurchdringung, ist hiermit bezogen auf diesen Markt eine hohe Wahrscheinlichkeit verbunden, dass das mit dem Produkt verbundene Risiko auch tatsächlich - in einer bestimmten Anzahl von Fällen - eintreten wird. Die Kenntnis über den Grad der Marktdurchdringung eines nicht konformen Produkts hilft der MÜB insbesondere bei deren Einschätzung, welche Wirkungen ihre Marktüberwachungsmaßnahmen zur Beseitigung einer Nichtkonformität auf dem Markt insgesamt sowie auf davon betroffenen WA und auf die betroffenen geschützten öffentlichen Interessen, z.B. die Endnutzer, entfalten werden.

### **2.1.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs - Artikel 13 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 3 lit. b -**

Bei der Ausarbeitung der sektoralen Marktüberwachungsstrategien ist zu berücksichtigen, welche Tätigkeiten und Vorgänge unter die Kontrolle des WA fallen und welche präventiven Maßnahmen der WA ergriffen hat, um die Konformität seiner Produkte sicherzustellen. Zu betrachten ist hierbei auch, ob für das jeweilige Produkt eine Konformitätsbewertung nach einem bestimmten Verfahren (ohne oder mit Beteiligung von Dritten - notifizierte Stelle oder Behörden) rechtlich vorgeschrieben ist und durchgeführt wurde. Die Konformitätsbewertung ist ein vom Hersteller durchgeführtes Verfahren, mit dem nachgewiesen werden soll, dass bestimmte Anforderungen an ein Produkt erfüllt sind.

Des Weiteren können hier freiwillige Selbstverpflichtungen wie beispielsweise die Erlaubnis, ein Gütesiegel zu führen, die Etablierung eines Qualitätsmanagementsystems, von Endkontrollen oder anderer Systeme, die zur Selbstkontrolle inkl. externen Auditprozessen eingeführt wurden und sich auf die Konformität des Produktes auswirken, beachtet werden.

Auch „freiwillige Maßnahmen“, die der WA als Korrekturmaßnahme ergreift, welche nicht von einer MÜB verlangt werden, sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Damit kann der betroffene WA einen behördlichen Verwaltungsakt vermeiden und eine für ihn belastende hoheitliche Maßnahme ggf. abwenden. Dafür muss der WA aus eigener Initiative alle Korrekturmaßnahmen einleiten und erfolgreich abschließen, um eine Nichtkonformität zu beseitigen.

Die Anwendung der für die jeweiligen Rechtsbereiche geltenden Vorschriften, die Selbstverpflichtungen und die „freiwilligen Maßnahmen“ seitens des WA sollten von den MÜB entsprechend betrachtet werden und die Ergebnisse in die Durchführung der Marktüberwachung einfließen.

### **2.1.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit - Artikel 13 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 3 lit. c -**

Die MÜB berücksichtigen bei ihren Aktivitäten zur sektoralen Marktüberwachungsstrategie – soweit systematisch erfasst und auswertbar - die Fälle von Nichtkonformitäten bei WA in der Vergangenheit.

In einem ersten Schritt werden nach Möglichkeit die in einem Zusammenhang stehenden Nichtkonformitäten und WA ermittelt. Hierfür werden vorhandene Produkt- oder WA- bezogene Datenquellen wie z.B. ICSMS, EUDAMED oder RAPEX genutzt.

Verschiedenste Herangehensweisen sind hier abhängig von den verfügbaren Informationsquellen und Kapazitäten der MÜB denkbar. Innerhalb eines bestimmten Marktes können aufgetretene Nichtkonformitäten von Produkten erfasst und analysiert und den WA zugeordnet werden. Auch ist es umgekehrt vorstellbar, alle oder anhand bestimmter Kriterien ausgewählte WA zu betrachten und diese mit den aufgetretenen Nichtkonformitäten von Produkten in Verbindung zu bringen.

Anschließend kann eine weitergehende Kategorisierung erfolgen. Hier ist zum Beispiel anhand objektiver Kriterien bezogen auf den WA eine Differenzierung und Ermittlung der Nichtkonformitäten der Produkte in quantitativer („Anzahl“) und qualitativer („Risiko“) Hinsicht möglich. Aber auch der Umgang der WA in der Vergangenheit mit festgestellten Nichtkonformitäten kann bei der Beurteilung durch die MÜB von Bedeutung sein. Letztendlich geht es hierbei um die Erfahrungen, die eine MÜB mit WA gemacht hat. Dabei können beispielsweise nachfolgende – nicht abschließende – Faktoren bei einer Bewertung hilfreich sein, soweit der MÜB Erkenntnisse hierzu vorliegen:

- Verständnis und Bewusstsein des WA für seine spezifischen produktbezogenen Pflichten gemäß den rechtlichen Vorgaben,
- Qualitätsmanagement des WA (primär Hersteller) zur Vermeidung möglicher Gefahrenquellen / Nichtkonformitäten,
- Proaktives Verhalten eines WA bei Feststellung von Nichtkonformitäten (freiwillige Korrekturmaßnahmen),
- Transparenz und Kooperation des WA gegenüber den MÜB,
- Umsetzung behördlich angeordneter Maßnahmen.

Die gesammelten Erfahrungen mit den WA können bei einer regelmäßigen Aktualisierung den MÜB für strategische Ausrichtungen von aktiven Marktüberwachungsmaßnahmen, insbesondere bei der Festlegung des Adressatenkreises, hilfreich sein. Gleichzeitig bieten sie den MÜB bei der Bearbeitung von Einzelfällen eine dienliche Auskunft im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung und zur Vorbereitung behördlicher Entscheidungen beziehungsweise Verfügungen.

### **2.1.4 Risikoprofile - Artikel 13 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 3 lit. d und Artikel 25 Abs. 1 -**

Um potentiell nicht konforme Produkte aus Drittstaaten mit möglichst hoher Treffsicherheit identifizieren zu können, hat der Zoll die Möglichkeit, in seinem elektronischen Abfertigungssystem ATLAS sogenannte Risikoprofile zu hinterlegen. Dazu müssen von den MÜB die hierfür relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Das Risikoprofil wird in der Regel von der MÜB oder einem sektorspezifischen Gremium initiiert. Ein Risikoprofil beeinflusst die Marktüberwachung im betrachteten Sektor. Je nach Genauigkeit, mit der die

Steuerung des Risikoprofils, z.B. nach einem WA, einem Produkt oder einer Produktgruppe definiert ist, erleichtert dies dem Zoll das Auffinden der gewünschten „Zielobjekte“. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Produkt/ eine Produktgruppe unterschiedlichen Sektoren und damit unterschiedlich anzuwendenden Rechtsvorschriften zugeordnet werden kann bzw. zugeordnet ist.

Die MÜB fasst die wesentlichen Informationen über das bestehende Risiko zusammen. Wesentlich sind Informationen zur Identifizierung des Produkts (z.B. die Beschreibung des betroffenen Produkts, Bildmaterial), Informationen zu Produktanforderungen (z.B. CE-Kennzeichnung, Angabe des Herstellers bzw. Bevollmächtigten in der EU, vom Hersteller bereitzustellende (ggf. deutschsprachige) Informationen) sowie die Art des Risikos oder bereits aufgetretene Mängel; siehe z.B. Verfahrensweisung der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG). Diese Informationen werden an die Generalzolldirektion weitergegeben, die diese in Abstimmung mit der MÜB so aufbereitet, dass sie für die Zollbehörden in verständlicher Form abgefasst sind. Daneben wird die Steuerung des Risikoprofils im elektronischen Zollabfertigungssystem anhand der von den MÜB übermittelten Risikoparameter festgelegt. Die Steuerung von Risikoprofilen ist grundsätzlich bundesweit, regional oder lokal möglich.

Im Rahmen von MÜ-Aktionen können Risikoprofile räumlich und zeitlich begrenzt eingesetzt werden, um spezielle produktbezogene oder WA bezogene Sachverhalte näher zu analysieren. Daneben können auch bereits eingeführte Produkte einzelner WA betrachtet werden. Hierfür können Abfragen von Daten zu bestimmten WA bzw. Produkten aus dem Abfertigungssystem ATLAS von Seiten der MÜB initiiert werden, um die Marktüberwachungsstrategie zu unterstützen.

### **2.1.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen** **- Artikel 13 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 3 lit. e -**

Verbraucherbeschwerden und andere auf Nichtkonformität hindeutende Informationen von anderen Behörden, WA, Medien und aus anderen Quellen sind Anlass für reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen. In diesen Fällen wird auf aktuelle Ereignisse reagiert, indem ausgehend von den erlangten Informationen eigene Recherchen getätigt und aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse die ggf. erforderlichen Marktüberwachungsmaßnahmen veranlasst werden.

Folgende Anstöße können beispielsweise zu reaktiven Marktüberwachungsaktivitäten führen:

- Kontrollmitteilungen des Zolls
- RAPEX - Meldungen
- Notifizierungs-/Schutzklauselverfahren gemäß Beschluss Nr. 768/2008/EG
- Mitteilungen anderer MÜB
- Hinweise von WA
- Verbraucherbeschwerden
- Sonstige Meldungen (z.B. Störungsmeldungen, Unfälle, Schadensereignisse)
- Presse/Medien

Vermutet der Zoll nicht konforme Produkte, wird die zuständige MÜB unter Verwendung eines Formblatts, der sogenannten Kontrollmitteilung, über die Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr dieser Produkte informiert. Die Bewertung der Konformität des Produktes bezüglich der Überlassung/Nichtüberlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgt dann durch die zuständige MÜB. Im Einzelfall sind weitere formale/administrative und/oder messtechnische Prüfungen zur Entscheidungsfindung erforderlich. In Fällen, in denen die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr abgelehnt wurde, ist ggf. von der MÜB zu prüfen, inwiefern diese Produkte bereits im Binnenmarkt vorhanden sind.

Eingehende RAPEX-Meldungen werden unverzüglich bearbeitet. Wird im Zuge dessen festgestellt, dass das betroffene Produkt auf dem deutschen Markt bereitgestellt wird, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Eingehende Meldungen im Rahmen des Notifizierungs-/Schutzklauselverfahrens – siehe auch Handlungsempfehlung des DMÜF für die Umsetzung des Notifizierungsverfahrens (inkl. Schutzklauselverfahren) in Deutschland – werden zunächst auf Rechtmäßigkeit geprüft. Ist diese gegeben und werden die Produkte auf dem deutschen Markt bereitgestellt, sind entsprechende Maßnahmen national umzusetzen.

Die MÜB – national und international – sind zur Zusammenarbeit aufgerufen. Die MÜB erhalten in der Regel Informationen über nicht konforme Produkte von anderen nationalen und europäischen MÜB über das ICSMS-/ RAPEX-System. Diese Informationen werden priorisiert, sofern erforderlich auf Plausibilität geprüft, und entsprechend bearbeitet.

Die MÜB kann Hinweise von WA (Hersteller, Einführer, Bevollmächtigte, Händler, Fulfilment-Dienstleister) auf vermutlich nicht konforme Produkte bekommen. Sofern es sich um begründete und plausible Hinweise handelt, recherchiert die MÜB weitere notwendige Informationen für die Bearbeitung. Weiterführende externe Informationen (u.a. Prüfberichte akkreditierter Prüflabore) können hierbei ebenfalls berücksichtigt werden. Wird festgestellt, dass nicht konforme Produkte aus Drittstaaten kommen, können von den MÜB in Zusammenarbeit mit dem Zoll Risikoprofile erstellt werden.

Beschwerden bzw. Informationen von Verbrauchern über gefährliche oder nicht konforme Produkte werden von den MÜB ausgewertet und der Entscheidung über ggf. einzuleitende Maßnahmen zugrunde gelegt.

Relevante Informationen aus z.B. Störungsmeldungen, Unfallmeldungen, Schadensereignissen werden ggf. auch den MÜB übermittelt. Nach erfolgter Produktrecherche wird –sofern erforderlich – ein Auftrag zur formalen/administrativen und/oder messtechnischen Überprüfung erteilt.

Informationen aus Medien (Zeitungen, Zeitschriften, Werbung, Internet, TV etc.), die einen konkreten Hinweis auf potentielle Nichtkonformitäten geben (z.B. Rückrufaktionen von relevanten Produkten), sollten von den MÜB verfolgt werden. Sofern im Einzelfall ein Handlungsbedarf gesehen wird, werden diese Informationen auf Plausibilität überprüft und weitere Details für eine eventuelle weitere Bearbeitung ermittelt. Ebenso werden Hinweise aus anderen Quellen, wie beispielsweise von Wirtschaftsverbänden, Verbraucherzentralen, Forschungseinrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen zum Anlass genommen, das Erfordernis des Ergreifens von Marktüberwachungsmaßnahmen zu prüfen.

Die Erkenntnisse aus der Evaluierung der reaktiven Marktüberwachungsaktivitäten bzw. der ihr zugrundeliegenden Informationen fließen in die weitere Planung der aktiven Marktüberwachung ein.

## **2.1.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden** **- Artikel 13 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 3 -**

Der Informationsaustausch der MÜB mit dem Zoll ist ebenfalls für die Ausrichtung oder Erarbeitung der Marktüberwachungsstrategie wichtig.

Ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den Zollbehörden unterstützt die Marktüberwachungs- und auch die Zollbehörden, da die unterschiedliche Zielorientierung der Behörden abgeglichen werden kann. Ergänzt werden kann dies z.B. mit der Erstellung von Informationsmaterialien durch die MÜB, die dem Zoll zur Verfügung gestellt werden. Die Erstellung von Risikoprofilen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls ein wichtiges Instrument.

Die von den Zollbehörden festgestellten Produkte, die mit Nichtkonformität verbunden sein können, werden in der Regel den MÜB zur Entscheidung vorgelegt (Kontrollmitteilung des Zolls). Die Kontrollmitteilungen des Zolls sind von den beteiligten Behörden individuell je nach Produktsektor zu behandeln. Dabei kann es eine Rolle spielen, welche Produkte/Produktgruppen über welche Drittstaaten eingeführt werden sollen. Die Auswertung der Kontrollmitteilungen des Zolls kann eine für die Marktüberwachung relevante Korrelation von Produkten/Produktgruppen zu Staaten ergeben, aus denen die Produkte kommen.

Die MÜB können unabhängig vom Einzelfall auch Informationen über bereits erfolgte Abfertigungen zum zollrechtlich freien Verkehr erlangen, indem sie eine entsprechende Abfrage beim Zoll beantragen. Abgefragt werden können Daten über die Einfuhren von Produkten/Produktgruppen, und/oder über WA, z. B. Versender und Empfänger.

## **2.2 Prioritäre Überwachungsbereiche**

### **- Artikel 13 Abs. 2 lit. b -**

Basierend auf den Ergebnissen /Betrachtungen der zuvor ausgeführten Elemente (Kap. 2.1), die bei der Erarbeitung der sektoralen Marktüberwachungsstrategien zu berücksichtigen sind, werden die Überwachungsbereiche, die für die Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union als prioritär einzustufen sind, festgelegt.

Anhand der für den risikobasierten Ansatz relevanten Kriterien (siehe Kapitel 2.1) sind zunächst die prioritären Produktgruppen bzw. Produktkategorien zu ermitteln. Im nächsten Schritt wird innerhalb der Produktgruppen/-kategorien der prozentuale Anteil von Nichtkonformitäten abgeschätzt, so gut dies auf Basis von Erfahrungswerten mit vergleichbaren Überwachungsobjekten möglich ist. Im letzten Schritt werden dann anhand der in den Produktgruppen/-kategorien hinterlegten Risikokategorien die zu überwachenden Produkte bestimmt. In diesem Zusammenhang werden auch die Erkenntnisse aus dem regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Länderbehörden sowie mit dem Bund unter nationalen sowie europäischen Gesichtspunkten berücksichtigt.

In den verschiedenen Sektoren findet insbesondere zu den länderübergreifenden Überwachungsaktivitäten in den einschlägigen Gremien in der Regel jährlich eine Abstimmung über die Schwerpunktsetzungen dieser aktiven Marktüberwachungsaktionen statt. Ebenso ist ein Austausch über die in den einzelnen Ländern geplanten Überwachungsaktivitäten sinnvoll. Dadurch können Synergien genutzt und ungewollte Doppelungen etc. vermieden werden. In die Überlegungen können zudem folgende weitere Themen einbezogen werden:

- Abstimmung bezüglich Auslegungsfragen zu Rechtsgrundlagen
- Erarbeitung und Aktualisierung einheitlicher Verfahren für die Marktüberwachung
- Erarbeitung und Fortschreibung von Unterlagen, die den MÜB zur Verfügung stehen, z.B. Marktüberwachungskonzepte, Leitfäden, Handlungsanleitungen etc.

- Unterstützung eines geeigneten Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den MÜB der Länder sowie der Länder mit dem Bund
- Koordinierung der Aktivitäten der ländereigenen Prüfeinrichtungen

In den Sektoren findet zudem ein Austausch über die Ergebnisse der Marktüberwachungsaktionen statt. Diese werden bei den Entscheidungen über zukünftige sektorale Schwerpunktsetzungen berücksichtigt.

Bei der Festlegung der prioritär einzustufenden Bereiche für die Durchsetzung der Harmonisierungsvorschriften können auch die Themen und Schwerpunkte, die sich aus dem Arbeitsprogramm oder den Besprechungen des EUPCN ergeben, berücksichtigt werden.

Kommt die MÜB zur Erkenntnis, dass die festgelegten Prioritäten für die Produktkategorien/Produktgruppen nicht dem tatsächlichen Marktumfeld entsprechen, sind sie zu überprüfen und ggf. neu festzulegen.

## 2.3 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten

### - Artikel 13 Abs. 2 lit. c -

Zur Prüfung auf Einhaltung der Anforderungen gemäß der VO (EU) 2019/1020 haben die MÜB im Rahmen ihrer Durchsetzungsaktivitäten u.a. folgende Befugnisse:

- aus eigener Initiative Untersuchungen einzuleiten,
- von WA die Bereitstellung relevanter Dokumente, Daten und Informationen über Lieferketten, Vertriebsnetze, Produktmodelle und Eigentumsverhältnisse von Websites anzufordern,
- unangekündigte Inspektionen vor Ort und physische Überprüfungen durchzuführen,
- Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel zu betreten, die ein WA nutzt<sup>3</sup>,
- auch unter falscher Identität Produktproben zu erwerben<sup>4</sup>,
- WA zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen aufzufordern, um Nichtkonformitäten und/oder Risiken zu beenden,
- die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt zu verbieten oder einzuschränken und anzuordnen, dass das Produkt vom Markt genommen oder zurückgerufen wird,
- bei einem ernstem Risiko anzuordnen, dass Produktangebote entfernt werden oder ggf. mit einem Warnhinweis versehen werden müssen,
- Maßnahmen, einschließlich Sanktionen, gegen WA zu ergreifen, die nicht angemessen handeln.

Ziel der Marktüberwachungsaktivitäten ist die Verringerung von Nichtkonformitäten in den jeweiligen Produktbereichen. Da die Ressourcen der MÜB naturgemäß begrenzt sind, ist bei der Steuerung der entsprechenden Aktivitäten der risikobasierte Ansatz von entscheidender Bedeutung. Beispielhaft sei dazu ausgeführt, dass sich aus den jeweiligen Warenströmen bzw. der Marktdurchdringung ein sektorspezifisches Mindestkontrollniveau ergeben kann. Dieses dient dann als Basis für die Ausstattung der MÜB mit den dafür

---

<sup>3</sup> Die entsprechenden Zutrittsrechte sind in den jeweiligen Rechtsvorschriften näher festgelegt.

<sup>4</sup> Darunter fallen auch verdeckte Testkäufe.



notwendigen Ressourcen. Die so beschriebene Festlegung eines Mindestkontrollniveaus kann für die Steuerungsaktivitäten sinnvoll sein und beispielsweise auf Bund-/Länder-Ebene – sofern nicht durch rechtliche Vorgaben bestimmt – erfolgen.

## **2.4 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

### **- Artikel 13 Abs. 2 lit. d in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 8 und Kapitel VI -**

Um die Marktüberwachung in der Union wirksamer zu gestalten und die Kohärenz der Marktüberwachungsaktivitäten mit Blick auf die Anwendung der VO (EU) 2019/1020 zu stärken, ist die regelmäßige Zusammenarbeit mit den MÜB in anderen Mitgliedstaaten zu fördern. Zur Kommunikation zwischen den einzelnen nationalen/europäischen MÜB nutzt Deutschland in den meisten Produktsektoren ICSMS<sup>5</sup>. Weiterhin kooperieren MÜB innerhalb Deutschlands in verschiedenen Produktsektoren im Rahmen von bi- und multilateralen Informationsveranstaltungen. In einigen Produktsektoren gibt es auch Kooperationen mit MÜB außerhalb Europas (z.B. USA und Kanada).

Eine Bewertung dieser Zusammenarbeit hinsichtlich deren praktischen Relevanz zur Umsetzung der Ziele in der Marktüberwachung kann dabei wichtige Informationen für die Weiterentwicklung der Marktüberwachung liefern. Es ist möglichst herauszuarbeiten, inwiefern die verschiedenen Anknüpfungspunkte einer mitgliedstaatenübergreifenden Zusammenarbeit die sektorale Marktüberwachung effizienter und effektiver machen und welche Verbesserungspotentiale aufgrund der gemachten Erfahrungen dabei gesehen werden und entsprechend zukünftig umgesetzt werden sollen.

Folgende – nicht abschließende – Punkte können dabei von Interesse sein:

- Aktive Beteiligung in der zugehörigen ADCO Gruppe und an deren Aufgabenumsetzung nach Artikel 32 Abs. 2 VO (EU) 2019/1020 (z.B. Teilnahme an Sitzungen und Unterarbeitsgruppen; Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Methoden für eine wirksame Marktüberwachung usw.)
- Unterstützung des EUPCN als Plattform unter Berücksichtigung dessen Aufgaben nach Artikel 31 Abs. 2 VO (EU) 2019/1020
- Gemeinsame Kampagnen
- Kooperationen mit MÜB angrenzender Mitgliedsstaaten, hinsichtlich spezieller grenzüberschreitender Vorgehensweisen und Problemstellungen
- Gemeinsame Initiativen im Hinblick auf konkrete Fragestellungen (z.B. Fulfilment – Dienstleister, E-Commerce, Testkäufe)
- Erfahrungsaustausch im Rahmen der Amtshilfeverfahren

---

<sup>5</sup>„Sind in sektoralen Rechtsvorschriften bereits elektronische Systeme für die Zusammenarbeit und den Datenaustausch vorgesehen, wie etwa im Falle von EUDAMED für Medizinprodukte durch das System, sollten diese Systeme, soweit zweckdienlich, auch weiterhin genutzt werden“. Siehe Erwägungsgrund (57) der VO (EU) 2019/1020.

### 3 Sektorale Marktüberwachungsstrategien, die den Regelungen der VO (EU) 2019/1020 unterliegen

#### 3.1 Kristallglas

##### 3.1.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 69/493/EWG
Nationales Gesetz	Gesetz zur Kennzeichnung von Bleikristall und Kristallglas (KristallglasKennzG)
Marktüberwachungsbehörde	MÜB der Länder
Messlabore	Fachlabore

##### 3.1.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

Das Gesetz zur Kennzeichnung von Bleikristall und Kristallglas (KrGlasKennzG) regelt die Kennzeichnung von bestimmten Glaswaren. Die Marktüberwachung umfasst alle in § 2 KrGlasKennzG aufgeführten Bleikristall- und Kristallglaserzeugnisse.

Das KrGlasKennzG definiert in § 2 verschiedene Qualitätsstufen für Bleikristall und Kristallgläser. Für die Ermittlung der Qualitätsstufen sind im Anhang zum Gesetz genaue Verfahrensvorschriften definiert. Dabei wird neben den verschiedenen Dichten und Brechungszahlen insbesondere nach dem Anteil der Metalloxide kategorisiert:

1. Hochbleikristall: mindestens 30 v.H. Bleioxid (PbO)
2. Bleikristall: mindestens 24 v.H. Bleioxid (PbO)
3. Preßbleikristall: mindestens 18 v.H. Bleioxid (PbO)
4. Kristallglas: Bleioxid (PbO), Bariumoxid (BaO), Kaliumoxid (K<sub>2</sub>O) oder Zinkoxid (ZnO) allein oder zusammen mindestens 10 v.H.

Für Erzeugnisse, die die o. g. Merkmale aufweisen und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnet und beworben werden, ist eine korrekte Kennzeichnung erforderlich. In § 3 KrGlasKennzG werden die Kennzeichnungsvorgaben für Bleikristall und Kristallglas konkretisiert.

Der Anteil von bleioxid- und sonstigen metalloxidhaltigen Kristallgläsern bei der Wirtschaftsglas-Produktion betrug in Deutschland, bezogen auf die Tonnage, weniger als 0,5 Prozent (Stand: 2020). In Deutschland gibt es nur noch vier Produktionsstandorte (Nachtmann Bleikristallwerke in Neustadt a.d. Waldnaab, Ritzenhoff in Marsberg, Stölzle in der Lausitz, Zwiesel Kristallglas in Zwiesel). Darüber hinaus gibt es noch einige kleinere Veredlungsbetriebe, die jedoch über keine eigene Glasschmelze verfügen. Auch die Einfuhrquoten sind relativ gering. Der Anteil von bleioxid- und sonstigen metalloxidhaltigen Kristallwaren an den gesamten Wirtschaftsglas-Einfuhren betrug, bezogen auf die Tonnage, nur noch 0,4 Prozent (Stand: 2020).

Die Daten weisen darauf hin, dass sich nur äußerst wenige nach dem KrGlasKennzG kennzeichnungspflichtige bleioxid- und sonstige metalloxidhaltige Kristallgläser im Marktumlauf befinden und die Marktdurchdringung entsprechend gering ist.

Es liegen keine Informationen vor, dass es in der Vergangenheit zu Beschwerden kam bzw. Tatbestände von Nichtkonformitäten behördlich bekannt geworden sind.

Werden an eine zuständige MÜB Informationen herangetragen, die auf eine Nichtkonformität hindeuten, nimmt diese die Informationen zum Anlass, eigene Aktivitäten bezüglich dieses Produkts und dieses WA, ggf. auch bei vergleichbaren Produkten, aufzunehmen. Reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen werden bspw. eingeleitet aufgrund von Erkenntnissen, die den Marktüberwachungsbehörden im Rahmen von Verbraucherbeschwerden, Kontrollmitteilungen des Zolls mitgeteilt oder durch den Informationsaustausch mit anderen Behörden gewonnen werden.

#### **3.1.2.1 Marktdurchdringung**

#### **3.1.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

#### **3.1.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

#### **3.1.2.4 Risikoprofile**

#### **3.1.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

#### **3.1.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden**

#### **3.1.3 Prioritäre Überwachungsbereiche**

#### **3.1.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

#### **3.1.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

#### **3.1.6 Sonstiges**

## 3.2 Produktsektoren im Bereich der EU-Fahrzeuggenehmigungs- und Marktüberwachungsverordnung (EU-FGMV) (Anhang I Nr. 2, 18, 20, 23, 26, 27, 30,31, 43, 44, 60, 64 und 69)

### 3.2.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	<p>(2) Richtlinie 70/157/EWG</p> <p>(18) Richtlinie 2005/64/EG</p> <p>(20) Richtlinie 2006/40/EG</p> <p>(23) Verordnung (EG) Nr. 715/2007</p> <p>(26) Verordnung (EG) Nr. 78/2009 aufgehoben durch die Verordnung (EU) 2019/2144</p> <p>(27) Verordnung (EG) Nr. 79/2009 aufgehoben durch die Verordnung (EU) 2019/2144</p> <p>(30) Verordnung (EG) Nr. 595/2009</p> <p>(31) Verordnung (EG) Nr. 661/2009 aufgehoben durch die Verordnung (EU) 2019/2144</p> <p>(43) Verordnung (EU) Nr. 167/2013</p> <p>(44) Verordnung (EU) Nr. 168/2013</p> <p>(60) Verordnung (EU) Nr. 540/2014</p> <p>(64) Verordnung (EU) 2016/1628 (nur Schienenfahrzeuge)</p> <p>(69) Verordnung (EU) 2018/858</p>
Nationales Gesetz	<p>Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes (KBAG)</p> <p>Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der auf Grund des StVG erlassenen Rechtsverordnungen</p> <p>Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - MüG)</p> <p>Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)</p>
Marktüberwachungsbehörde	<p>Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)</p> <p>Fördestraße 16</p> <p>24944 Flensburg</p> <p>Telefon: 0461 / 316 – 0</p>

	E-Mail: <a href="mailto:MSA@KBA.de">MSA@KBA.de</a>
Messlabore	Eigenes Prüflabor in Harrislee (HaL) und Test Center in Leck (TeCeL) Alle Prüflabore, die vom KBA als Technischer Dienst benannt sind

### 3.2.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) übernimmt die Marktüberwachung von auf dem Markt bereitgestellten Fahrzeugen und Fahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, die für den Straßenverkehr bestimmt sind, um sicherzustellen, dass diese den Anforderungen der Verordnungen (EU) 167/2013, (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, (EG) 765/2008 und (EU) 2019/1020 entsprechen und keine Gefährdung für im öffentlichen Interesse schützenswerte Rechtsgüter darstellen.

Zudem übernimmt das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Marktüberwachung von auf dem Markt bereitgestellten Verbrennungsmotoren für Schienenfahrzeuge, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/1628 und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften oder der Richtlinie 97/68/EG typgenehmigt worden sind, zur Sicherstellung, dass die Motoren diesen unionsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

#### 3.2.2.1 Marktdurchdringung

Eine genaue Marktdurchdringung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern kann auf Basis der Zulassungszahlen ermittelt werden. Dies ist einer der Parameter die zur Auswahl der zu prüfenden Fahrzeuge und der Auswahl des Umfangs der Prüfungen nach einem risikobasierten Ansatz führen.

Die Marktdurchdringung von Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, die nur typgenehmigt auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wird kontinuierlich beobachtet um die Bereitstellung nicht genehmigter Produkte zu sanktionieren. Die dabei gesammelten Erkenntnisse werden gemäß dem risikobasierten Ansatz genutzt, um entsprechende Prüfschwerpunkte in der Marktüberwachung zu setzen.

#### 3.2.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs

Hersteller müssen sicherstellen, dass Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten sowie die Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die sie hergestellt haben und die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, gemäß den Anforderungen der Verordnungen (EU), 167/2013, 168/2013, 2018/858 oder 2016/1628 typgenehmigt werden. Für diese Produkte muss der Inhaber der Typgenehmigung sicherstellen, dass Verfahren für eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile, selbstständigen technischen Einheiten, Teile oder Ausrüstungsgegenstände mit dem genehmigten Typ zur Verfügung stehen und angewendet werden.

Das Qualitätsmanagementsystem sowie Aufzeichnungen und Auswertungen von Prüf- oder Kontrollergebnissen werden bei der Marktüberwachung berücksichtigt.

### **3.2.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

Erkenntnisse von Nichtkonformität bei einem WA in der Vergangenheit werden bei der Marktüberwachung berücksichtigt. Hierbei ist auch von Bedeutung, ob ein WA eine Nichtkonformität durch sein Qualitätsmanagement selbst entdeckt und gemeldet hat sowie die Ursache und die Schwere der Nichtkonformität. Konformitätsprüfungen werden bei typgenehmigten Produkten – zusätzlich zu den Marktüberwachungsprüfungen – auch durch die jeweilige Typgenehmigungsbehörde (CoP) durchgeführt. Auch diese Erkenntnisse können für die Setzung von Schwerpunkten herangezogen werden.

Weiter werden bei der Marktüberwachung auch solche WA besonders betrachtet, welche in der Vergangenheit genehmigungspflichtige, jedoch ungenehmigte Produkte auf dem Markt bereitgestellt haben.

### **3.2.2.4 Risikoprofile**

Die fachliche Abstimmung des KBA bei Risikoprofilen erfolgt mit der Generalzolldirektion.

Risikoprofile werden z.B. erstellt, wenn eine neue Produktgruppe auf dem Markt identifiziert wird von der überwiegend oder ausschließlich nichtkonforme Produkte in den Markt gelangen um dazu beizutragen solche Produkte zu ermitteln, bevor sie zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Zudem können auch vermehrte Zollkontrollmitteilungen zu einer Produktgruppe dazu führen, dass ein Risikoprofil mit spezifischen Informationen erstellt wird.

### **3.2.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

Es werden reaktive Prüfungen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge sowie an auf dem Markt bereitgestellten Verbrennungsmotoren für Schienenfahrzeuge durchgeführt. Diese erfolgen auf Grund von Informationen die durch die pflichtgemäßen Meldungen von Produktverantwortlichen, Erkenntnissen aus dem öffentlichen Straßenverkehr, Meldungen von anderen Behörden (z. B. Staatsanwaltschaften, Polizei), Meldungen von Bürgern und durch weitere Dritte ans KBA gelangen. Eine Bewertung der Information erfolgt durch Überprüfung der Unterlagen und gegebenenfalls durch weitere Prüfungen am Produkt u. a. im Labor und auf der Straße.

### **3.2.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden**

Bei der Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr eines Produkts, für das das KBA fachlich zuständig ist, wird das KBA von der Zollbehörde informiert. Hierbei übersenden die Zollbehörden alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit notwendigen Informationen und falls erforderlich Produktmuster.

Innerhalb von 4 Tagen informiert das KBA die Zollbehörden über die Einfuhrfähigkeit oder bittet die Zollbehörde um Aufrechterhaltung der Aussetzung bis zum Abschluss der Prüfung.

Führt die Prüfung des KBA zu dem Ergebnis, dass von dem Produkt ein ernstes Risiko ausgeht oder es nicht den anwendbaren Unionsvorschriften entspricht, darf dieses nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

## **3.2.3 Prioritäre Überwachungsbereiche**

Einhergehend mit dem Mindestkontrollniveau und den Marktüberwachungsergebnissen der letzten Jahre werden emissionsbezogene Prüfungen an Kraftfahrzeugen ein prioritärer Überwachungsbereich bleiben. Die

sicherheitsrelevanten Systeme im Fahrzeug werden entsprechend des risikobasierten Ansatzes ebenfalls als prioritär betrachtet.

Zudem wird der Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen ein weiterer prioritärer Überwachungsbereich sein, wobei auch Austauschschalldämpfer als selbstständige technische Einheiten im Fokus stehen werden, da diese in der Vergangenheit zum Teil durch erhebliche Abweichungen zu den Vorschriften aufgefallen sind.

Da Assistenzsysteme sowie automatisierte und autonome Fahrfunktionen immer mehr an Bedeutung gewinnen, werden auch diese zukünftig zu den prioritären Überwachungsbereichen werden.

### **3.2.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

Als Marktüberwachungsbehörde führt das KBA entsprechend der Verordnung (EU)2018/858 eine Mindestanzahl an Prüfungen bei Kraftfahrzeugen durch, die unter diese Verordnung fallen. Die Mindestanzahl ergibt sich aus den im vorangegangenen Jahr zugelassenen neuen Kraftfahrzeugen (1/40.000). Mindestens ein Fünftel dieser Prüfungen werden als emissionsbezogene Prüfungen durchgeführt. Darüber hinaus werden Prüfungen an Fahrzeugen, die unter die Verordnungen (EU)167/2013 und 168/2013 fallen, sowie an auf dem Markt bereitgestellten Verbrennungsmotoren für Schienenfahrzeuge, die unter die Verordnung (EU)2016/1628 fallen, durchgeführt. Die Auswahl der zu prüfenden Produkte erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Grundsätze der Risikobewertung.

### **3.2.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Eine Zusammenarbeit mit den MÜB in anderen Mitgliedstaaten erfolgt zum einen durch das Forum für den Informationsaustausch über die Durchsetzung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU)2018/858 (im Folgenden „Forum“). In erster Linie wird das Forum in Angelegenheiten tätig, die unter die Verordnung (EU)2018/858 fallen. Um eine wirksame Durchsetzung der Verordnung (EU)2018/858 und eine einheitliche Auslegung der Vorschriften zu gewährleisten, erörtert und behandelt das Forum auch Angelegenheiten, die unter die Vorschriften für die Typgenehmigung und Marktüberwachung anderer Fahrzeug- oder Maschinenkategorien fallen, insbesondere die Verordnung (EU)168/2013 und die Verordnung (EU)167/2013. Die einschlägigen UN-Fahrzeugregelungen werden ebenfalls in den Diskussionsbereich des Forums einbezogen.

Zudem können durch die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission oder durch eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten ständige oder Ad-hoc-Untergruppen eingesetzt werden. Diese prüfen spezifische Fragen und bestimmte Aufgaben werden an sie delegiert. Unter anderem gehört auch die Durchführung gemeinsamer Durchsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten wie etwa gemeinsame Untersuchungen hierzu.

Zum Online-Datenaustausch für die Zwecke der Marktüberwachung wird das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) verwendet. Zu den ausgetauschten Daten gehören die Informationen zu Rückrufmaßnahmen und durchgeführten Prüfungen, die auf Grund eigener Marktüberwachungstätigkeiten oder auf Grund von Zollkontrollmitteilungen durchgeführt werden.

### **3.2.6 Sonstiges**

### 3.3 Messgeräte, nichtselbsttätige Waagen, Erzeugnisse in Fertigpackungen und Maßeinheiten (Anhang I Nr. 3, 5, 6, 24, 28, 50 und 51)

#### 3.3.1 Zuständige Behörde und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	(3) Richtlinie 75/107/EWG (5) Richtlinie 76/211/EWG (6) Richtlinie 80/181/EWG (24) Richtlinie 2007/45/EG (28) Richtlinie 2009/34/EG (50) Richtlinie 2014/31/EU (51) Richtlinie 2014/32/EU
Nationales Gesetz	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen  (Mess- und Eichgesetz - MessEG)  und der auf Grundlage des MessEG erlassenen Rechtsverordnungen
Marktüberwachungsbehörde	<b>Eichbehörden der Länder</b>  Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) bei der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM) Wittelsbacherstraße 14 83435 Bad Reichenhall Tel.: 08651 974767 - 55 Fax: 08651 974767 - 99 E-Mail: agme(at)lmg.bayern.de  Homepage: www.agme.de

#### 3.3.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

Die für den Vollzug des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörden der Länder (im Folgenden kurz: „Eichbehörden“) stimmen den Vollzug im Hinblick auf eine bundeseinheitliche, d. h. gemeinsame und effiziente Marktüberwachung über die „Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME)“ ab (Organisation und Ansprechpartner - siehe [www.agme.de](http://www.agme.de)). Dieses Gremium tagt mehrmals im Jahr und koordiniert u. a. länderübergreifende Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Markt- und Verwendungsüberwachung. Details hierzu werden in den untergeordneten Arbeitsausschüssen, insbesondere in den Arbeitsausschüssen „Metrologische Überwachung“ (AA MÜ) und „Fertigpackungen“ (AA FP), festgelegt.

Die vorliegende Strategie setzt die Vorgaben bezüglich einer koordinierten und effektiven Marktüberwachung im Bereich des gesetzlichen Messwesens nach den europarechtlichen Vorgaben sowie nach § 49 MessEG um.



Neben der Marktüberwachung sieht das MessEG u.a. in Deutschland auch die behördliche Verwendungsüberwachung sowie die Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen (Oberbegriff: Metrologische Überwachung) vor.

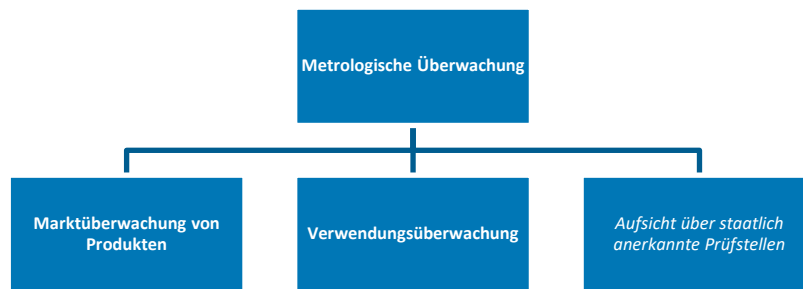


Bild: Metrologische Überwachung in Deutschland nach MessEG

Ebenfalls sieht das MessEG Pflichten für die Verwender vor, wie z.B. eine Eichung bei seiner zuständigen Eichbehörde zu beantragen. Alle Bereiche sind eng miteinander verbunden und somit auch Teil der Gesamtstrategie.

Bei der Eichung wird überprüft, ob die Messgeräte nach einer spezifisch festgelegten Frist die mess- und eichrechtlichen Anforderungen erfüllen. Gleichzeitig erfolgt auch eine metrologische Rückführung der verwendeten Messgeräte an Gebrauchs- und Bezugsnormale durch staatliche Organe. Hierdurch wird die Messrichtigkeit der verwendeten Geräte auch im Betrieb und nicht nur zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens sichergestellt. Im Rahmen der Eichung werden somit wichtige Erkenntnisse für die Metrologische Überwachung und dadurch auch für die Marktüberwachung gewonnen

Dazu zählen insbesondere:

- Aufstellungsort und Verwender,
- Messgerätedaten (insbesondere Hersteller, Typ, Fabriknummer, Baujahr, Messbereich),
- äußerliche Mängel (insbesondere Kennzeichnung, Aufstellung / Umgebungsklasse),
- Mängel in der Beschaffenheit (sonstige Anforderungen an Hardware / Software),
- Mängel in den messtechnischen Eigenschaften (sofern mit den vorhandenen Prüfmitteln vor Ort prüfbar),
- Zeitpunkt des Auftretens einer Nichtkonformität (vor / beim Inverkehrbringen, innerhalb der Lieferkette oder bei Verwendung).

Bezüglich der Verwendungsüberwachung kontrollieren die Eichbehörden anhand von Stichproben, ob beim Verwenden von Messgeräten und Messwerten durch den Verwender die relevanten Vorschriften beachtet werden.

Die Behörden überwachen insbesondere:

- das ordnungsgemäße Aufstellen und die Eignung des Messgeräts für den vorgesehenen Verwendungszweck,
- das ordnungsgemäße Verwenden des Messgeräts entsprechend den Angaben des Herstellers sowie das Vorhandensein der Gebrauchsanleitung und der vorgeschriebenen Dokumente,
- die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Sicherung des Messgeräts,

- nachträgliche Veränderungen am Messgerät, einschließlich solcher durch elektronische Maßnahmen,
- das ordnungsgemäße Anzeigen des Messergebnisses und dessen ordnungsgemäße Speicherung, Weitergabe und das Verwenden,
- die verwendete Software.

Die Behörden verbinden die Aufgabe der Verwendungsüberwachung soweit möglich mit der Durchführung von Eichungen.

Auf weitere wichtige Aspekte des gesetzlichen Messwesens in Deutschland wie Instandsetzer, staatlich anerkannte Prüfstellen, Befundprüfung, etc. wird in dieser Strategie nicht näher eingegangen.

Wie in Kapitel 1.6 beschrieben, wird in der praktischen Ausübung zwischen der aktiven und der reaktiven Marktüberwachung unterschieden.

Bei der aktiven Marktüberwachung ist eine länderübergreifende Abstimmung sinnvoll. Dies vermeidet nicht nur unnötige Mehrfachprüfungen, sondern es können länderübergreifende Schwerpunktaktionen geplant und somit Synergieeffekte genutzt werden. Zuständig für die Planung der länderübergreifenden Marktüberwachung ist für Messgeräte und sonstige Messgeräte der AA MÜ und für Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten der AA FP. Die weiteren Fachausschüsse der AGME begleiten und unterstützen die Aktionen.

Um zu verhindern, dass nicht konforme Produkte in Verkehr gebracht werden, sollte die aktive Marktüberwachung möglichst frühzeitig bei den Wirtschaftsakteuren oder bei der Inbetriebnahme vor Ort ansetzen. Die Eichbehörden haben hierzu die notwendigen Betretensrechte. So soll der Schaden, der durch die nicht rechtmäßige Verwendung von Messgeräten verursacht wird, möglichst geringgehalten werden. Nichts hindert zudem die Wirtschaftsakteure an einer Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden schon während der Entwurfs- und Produktionsphase. So können Konformitätsprobleme frühzeitig erkannt und abgestellt werden.

Werden bei Eichungen oder Verwendungsüberwachungen Mängel am Produkt festgestellt, die auf Fehler beim Inverkehrbringen zurückzuführen sind, werden diese erfasst und die Eichbehörde wird reaktiv im Rahmen der Marktüberwachung tätig. Feststellungen werden statistisch erfasst und bilden die Basis zur Priorisierung zukünftig gezielt zu überwachender Produkte. Dabei werden grundsätzlich der Schweregrad der Mängel, die Häufigkeit des Auftretens, verschiedene Markttrends sowie die Auswirkungen auf Verbraucherschutz und fairen Wettbewerb berücksichtigt (Risikoanalyse).

Neben den länderübergreifenden aktiven Marktüberwachungen sind gesonderte Überwachungsmaßnahmen der Eichbehörden möglich um länderspezifisch oder regional auf Feststellungen reagieren zu können. Die Ergebnisse werden über die festgelegten Informationssysteme dem AA MÜ mitgeteilt und stehen ebenfalls für die Planung der aktiven Marktüberwachung in der Folgeperiode zur Verfügung.

Reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen erfolgen insbesondere nach Eingang von Beschwerden, Anzeigen, Meldungen von Dritten, Pressebeiträgen oder beim Ersuchen um Amts- bzw. Vollzugshilfe.

### **3.3.2.1 Marktdurchdringung**

Die Abschätzung der Anzahl nicht konformer Produkte sowie deren Anteil am Gesamtvolumen der auf dem Markt bereitgestellten Produkte werden aus den Informationen aus Kapitel 3.3.2.5 gewonnen und bei der Planung und Durchführung von Marktüberwachungsaktionen berücksichtigt. Dies betrifft unter anderem die Auswahl und den Umfang der zu prüfenden Produkte.

### 3.3.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs

Um Messgeräte rechtmäßig in Verkehr zu bringen, müssen diese ein Konformitätsbewertungsverfahren, in der Regel unter Einbeziehung einer oder mehrerer Konformitätsbewertungsstellen (KBS), durchlaufen. Der Hersteller der Messgeräte macht in der Produktion hierbei meist Gebrauch von harmonisierten Normen bzw. normativen Dokumenten, um hinsichtlich der Einhaltung wesentlicher Anforderungen die Konformitätsvermutung entfalten zu können. Die Einbindung der KBS sowie die Verwendung und Umsetzung dieser Dokumente vermindert das Risiko von Nichtkonformitäten. Soll die Konformität außerhalb der Vermutungswirkung nachgewiesen werden, z. B. mithilfe anderer nicht harmonisierter technischer Spezifikationen, dann ist der Hersteller in der Pflicht, die wesentlichen Anforderungen auf andere Art und Weise nachzuweisen.

Auch die Verpflichtung der WA

- Stichproben von den auf dem Markt bereitgestellten Produkten durchzuführen,
- Beschwerdeverzeichnisse zu führen sowie
- die Öffentlichkeit bei Risiken zu informieren (Händler, Behörden, Verbraucher)

sind Maßnahmen des WA um die Produktkonformität weiter abzusichern.

Die rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen sowie freiwilligen Selbstverpflichtungen der WA, wie Audits oder Zertifizierungen von privaten Institutionen, finden entsprechend Berücksichtigung, können jedoch eigenständige Maßnahmen der zuständigen Eichbehörden nicht ersetzen.

Im Bereich der Fertigpackungen unterscheidet man Fertigpackungen gleicher und ungleicher Nennfüllmenge. Wird eine Fertigpackung gleicher Nennfüllmenge mit dem e-Zeichen nach RL 2009/34/EG („freiwillige Selbstverpflichtung“) gekennzeichnet, verpflichtet sich der Hersteller zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen aus dem Fertigpackungsrecht und damit auch der Einhaltung entsprechender Kontroll- und Dokumentationspflichten.

### 3.3.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit

Fälle von Nichtkonformitäten bei dem WA in der Vergangenheit spielen insoweit eine Rolle, dass die betreffenden Bereiche für künftige Planungen von Aktionen mit einbezogen werden. Die festgestellten Nichtkonformitäten führen in der Regel zu tiefergehenden Prüfungen und zu einer Erhöhung der Prüfhäufigkeit der Produkte des betreffenden WA.

Auch der Nachverfolgung bei der Behebung der Nichtkonformität und der Wirksamkeitskontrolle der umgesetzten Maßnahme durch den WA kommt ein hoher Stellenwert zu. Führen die vom WA getroffenen Maßnahmen nicht zum Erfolg, steuert die Eichbehörde nach und greift dabei auf die Instrumentarien des Verwaltungsrechts zurück.

Zusammenfassend fließen die gesammelten Informationen von Nichtkonformitäten über die WA in die strategische Ausrichtung von aktiven Marktüberwachungen ein.

Im Falle auftretender Nichtkonformitäten stehen die zuständigen Eichbehörden über die dafür vorgesehenen Instrumente (z. B. ICSMS, SAM [siehe 3.3.6], Arbeitsausschüsse) in Austausch und koordinieren je nach Bedarf weitere Maßnahmen bzw. Aktionen und stellen somit einen einheitlichen Vollzug im Zuständigkeitsbereich sicher.

Weiterhin können diese Informationen aus der Vergangenheit dazu genutzt werden, um in künftige Entscheidungen einzufließen. Zum Beispiel werden dadurch wirkungslose Maßnahmen vermieden. Die Berücksichtigung der Informationen führt zu einer Gleichbehandlung der WA bei ähnlich gelagerten Fällen.

### 3.3.2.4 Risikoprofile

Mit der zunehmenden Globalisierung steigt die Zahl der Importprodukte, deren Hersteller ihren Sitz außerhalb des europäischen Binnenmarktes haben. Haben die Eichbehörden den Verdacht oder bereits die Erkenntnis, dass solche Importprodukte Nichtkonformitäten aufweisen, werden diese Informationen dem AA MÜ bzw. AA FP zur weiteren Koordination und Abstimmung vorgelegt. Kommen die Ausschüsse zu dem Schluss, dass diese Produkte schon beim Import überwacht werden sollen, wird der Kontakt zu den Zollbehörden gesucht, um ein Risikoprofil zu erstellen. Die Eichbehörden haben sich bezüglich der Kontaktaufnahme auf einen bundeseinheitlichen Ansprechpartner (Vorsitz des AA MÜ) geeinigt. Dieser stimmt das Risikoprofil fachlich mit der Generalzolldirektion ab und informiert die anderen Eichbehörden über die Aktivierung des Risikoprofils durch den Zoll. Wird ein Produkt, das einem Risikoprofil entspricht, durch die Zollbehörden festgestellt, informieren sie die örtlich zuständigen Eichbehörden mittels einer Kontrollmitteilung. Eine Liste der jeweiligen Ansprechpartner bei den Eichbehörden steht dem Zoll über die AGME-Homepage zur Verfügung

### 3.3.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen

Informationen zu Nichtkonformitäten werden aus folgenden Informationsquellen gewonnen:

- frühere Maßnahmen der Marktüberwachung,
- Auswertung von Statistiken über Eichungen / Rückgaben, Verwendungsüberwachungen und Fertigpackungskontrollen,
- Informationen aus den einschlägigen Datenbanken (Eichverwaltungsprogramme der Eichbehörden, SAM, ICSMS, Verwenderanzeigen, Zulassungsdatenbanken),
- Messen und Ausstellungen,
- Internetrecherchen,
- Informationen Dritter (Verbraucherbeschwerden, Prüfstellen, Zollbehörden, etc.).

### 3.3.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden

Bei Produkten, die aus Drittländern in die EU eingeführt werden, arbeiten die deutschen Eichbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 und § 48 Abs. 2 MessEG eng mit den Zollbehörden zusammen. Nur so kann sichergestellt werden, dass nichtkonforme Produkte erst gar nicht in den zollrechtlich freien Verkehr innerhalb der EU gelangen. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ([www.ptb.de](http://www.ptb.de)) berät und unterstützt die Eichbehörden im Rahmen ihrer in § 45 MessEG definierten Zuständigkeit. Die „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden“ findet Anwendung.

### 3.3.3 Prioritäre Überwachungsbereiche

Die Eichbehörden legen die prioritären Überwachungsbereiche in ihrem Marktüberwachungsprogramm fest. Dieses wird über den AA MÜ abgestimmt und von der AGME beschlossen. Auf der Homepage der AGME wird das aktuelle Marktüberwachungsprogramm der Eichbehörden veröffentlicht. Bei den Schwerpunktsetzungen werden Vollzugserfahrungen, Länderinteressen und europäische Initiativen berücksichtigt.

### **3.3.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

Im gesetzlichen Messwesen gibt es keine einheitlich geregelten Vorgaben eines Mindestkontrollniveaus bei der Prüfung von Produkten. Die Eichbehörden kontrollieren anhand angemessener Stichproben, ob Messgeräte und sonstige Messgeräte sowie Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten die Anforderungen des MessEG erfüllen.

Die stichprobenweise Kontrolle von neuen Messgeräten erfolgt idealerweise nah am Zeitpunkt des Inverkehrbringens und innerhalb der ersten Eichfrist durch aktive Marktüberwachung. Bereits in der Verwendung befindliche Messgeräte werden durch die Eichung und Verwendungsüberwachung regelmäßig geprüft oder überwacht. Dadurch können nachträglich wichtige Erkenntnisse über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen erlangt werden, sodass ein hohes Kontrollniveau bereits sichergestellt ist. Dies minimiert das Risiko vom dauerhaften Einsatz nicht konformer Produkte und verhindert durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen der Eichbehörden, dass WA zukünftig nicht konforme Messgeräte auf dem Binnenmarkt bereitstellen.

Bei den Fertigpackungskontrollen werden je nach Betriebsgröße und -struktur unterschiedliche Stichproben genommen. Je nach Risikoeinschätzung und Kenntnissen zu besonderen Vorkommnissen werden auch schwerpunktorientiert auf allen Handelsstufen Stichproben genommen und geprüft. In die Risikobewertung werden neben Kenntnissen über besondere Vorkommnisse auch Warenwert und Warenumschlagsmenge sowie Produktart und -vielfalt am Produktionsstandort einbezogen.

Die Eichbehörden planen ihre aktive Marktüberwachung hierbei im Rahmen der festgelegten Handlungsfelder und stimmen sich in der Ausführung in der AGME und den Fachausschüssen ab.

### **3.3.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Die von den Ländern bestimmten Vertretungen der Eichbehörden stellen den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der deutschen Eichbehörden mit den Überwachungsbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten im gesetzlichen Messwesen sicher. Dabei spielt die "European cooperation in legal metrology" (WELMEC) eine besondere Rolle. Die WELMEC fördert die nationalen und regionalen Aktivitäten in allen technischen Fragen des gesetzlichen Messwesens. Die WELMEC hat sich zum Ziel gesetzt, das gesetzliche Messwesen in Europa zu harmonisieren und das gegenseitige Vertrauen auf diesem Gebiet zu stärken. Dies geschieht durch die Kooperation aller interessierten Institutionen und den effektiven Austausch von Informationen. Die Eichbehörden sind in vielen Arbeitsgruppen der WELMEC vertreten.

Im Bereich der Marktüberwachungen sind dies die WELMEC Working Group 5 für Messgeräte und Working Group 6 für Fertigpackungen. Aus der WELMEC Working Group 5 ging die Administrative Cooperation Groups (ADCO) „Measuring Instruments – Directive 2014/32/EU“ & „Non-automatic Weighing Instruments – Directive 2014/31/EU (MI)“ hervor.

Zur elektronischen Kommunikation von grenzüberschreitenden Fällen mit den übrigen europäischen Marktüberwachungsbehörden im gesetzlichen Messwesen kommt das Kommunikationssystem ICSMS zum Einsatz.

### **3.3.6 Sonstiges**

#### **Kompetenz der Eichbehörden - Qualifikation des Personals (DAM)**

Die Eichbehörden verfügen aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Durchführung von Eichungen über umfangreiches Fachwissen über die zu überwachenden Produkte. In Verbindung mit entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen, der Bildung von Kompetenzzentren sowie durch den Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern wird das erforderliche Fachwissen für die Marktüberwachung sichergestellt. Ein einheitliches, hohes Ausbildungsniveau des Personals wird durch eigene Ausbildung sowie einheitliche

Schulungen bei der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM) erreicht. Die Ausbildung bei der DAM beinhaltet eine abschließende Prüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Prüfung von Messgeräten und Fertigpackungen ist. Die Ausbildungsdauer beträgt bis zu 2 Jahre und setzt je nach Tätigkeitsprofil/Laufbahn eine vorangegangene abgeschlossene Berufsausbildung, einen Abschluss als Meister oder Techniker oder ein abgeschlossenes Studium voraus.

### **Extranet der Eichbehörden**

Die Eichbehörden verfügen über eine länderübergreifende digitale Austauschplattform (Extranet). Im Extranet stehen den Eichbediensteten Informationen aus Gesetzestexten, Schulungsunterlagen, Gremienarbeiten und Datenbanken zur Verfügung. Dabei kommt der Sammelstelle für Auffälligkeit im Messwesen (SAM) im Bereich der Marktüberwachung eine tragende Rolle bei der Informationsgewinnung zu. Im nichtöffentlichen Extranet der Eichbehörden werden Feststellungen aus Eichungen, Verwendungs- und Marktüberwachungen dokumentiert, die für die Planung aktiver Marktüberwachung herangezogen werden.

### **Sammelstelle für Auffälligkeiten im Messwesen (SAM)**

Neben dem europaweit genutzten Informationsaustauschsystem ICSMS wird für die reaktive Marktüberwachung ein nationales Kommunikationssystem verwendet.

Die SAM ermöglicht den Eichbehörden, flächendeckend Informationen auszutauschen und bei eingeleiteten Maßnahmen zeitgleich reagieren zu können. Eine Verknüpfung mit den Eichverwaltungsprogrammen ermöglicht, dass bei bereits in Verkehr gebrachten Messgeräten auch beim Verwender vor Ort, umgehend Maßnahmen eingeleitet werden können.

### **Anzeigepflicht - Verwenderanzeige**

Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Eichbehörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen (nationale Anzeigepflicht). Die Anzeigen werden statistisch ausgewertet. Die Auswertung fließt unter anderem in die Risikobewertung zur Planung der aktiven Marktüberwachung ein. Die Meldungen erleichtern auch die Verwendungsüberwachung, da die Überwachungsbehörden mit dem Wegfall der Ersteichung sonst keine Kenntnisse mehr über den Standort verwendeter (neuer) Messgeräte haben. Weiterhin können reaktive Maßnahmen rasch auf möglicherweise weitere betroffene Produkte bzw. Standorte ausgedehnt werden.

### 3.4 Produktsektoren im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes (Anhang I Nr.4, 12, 19, 29, 46, 48, 52, 53, 54, 57, 62 und 63)

Mit dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) wurden die unter 3.4.1 folgenden Binnenmarktrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

Die nachfolgenden Aussagen gelten für die o.g. Produktsektoren.

#### 3.4.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnormen	<p>(4) Richtlinie 75/324/EWG, Aerosolpackungen</p> <p>(12) Richtlinie 2000/14/EG, Umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen</p> <p>(19) Richtlinie 2006/42/EG, Maschinen</p> <p>(29) Richtlinie 2009/48/EG, Spielzeug</p> <p>(46) Richtlinie 2013/53/EU, Sportboote</p> <p>(48) Richtlinie 2014/29/EU, Einfache Druckbehälter</p> <p>(52) Richtlinie 2014/33/EU, Aufzüge</p> <p>(53) Richtlinie 2014/34/EU, Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen</p> <p>(54) Richtlinie 2014/35/EU, Elektrische Betriebsmittel nach der Niederspannungsrichtlinie</p> <p>(57) Richtlinie 2014/68/EU, Druckgeräte</p> <p>(62) Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen</p> <p>(63) Verordnung (EU) 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe</p>
Nationales Gesetz	<p>Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie die entsprechenden Produktsicherheitsverordnungen.</p> <p>Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/425 (PSA-DG)</p> <p>Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/426 (GasgeräteDG)</p>
Marktüberwachungsbehörde	MÜB der Länder
Messlabore	Geräteuntersuchungsstellen der Länder

### 3.4.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

In der praktischen Ausübung der Marktüberwachung wird wie in Kapitel 1.6 beschrieben zwischen der aktiven und der reaktiven Marktüberwachung unterschieden.

Das genaue Vorgehen sowohl bei der reaktiven als auch bei der aktiven Marktüberwachung ist in der „Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland“<sup>6</sup> festgelegt.

Die Vorplanung der einzelnen Aktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung erfolgt in den einzelnen Ländern eigenständig.

Zur Abstimmung und Koordinierung des Vollzuges in Deutschland hat der LASI den Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ) eingerichtet. Zu den zentralen Aufgaben des Ausschusses gehören die Koordination der Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder untereinander sowie die Planung und Abstimmung von länderübergreifenden Schwerpunktaktionen innerhalb Deutschlands im Rahmen der aktiven Marktüberwachung. Der AAMÜ tagt zweimal jährlich.

Bei der Planung der Aktionen werden soweit erforderlich und verhältnismäßig die im Kapitel 2.1 beschriebenen Elemente für einen risikobasierten Ansatz genutzt. Die sektorspezifischen Elemente sind nachfolgend nochmals bezüglich der Produktsektoren im Bereich Produktsicherheit konkretisiert.

#### 3.4.2.1 Marktdurchdringung

Soweit entsprechende Daten zu dem mengenmäßigen Gesamtvolumen der Produkte auf dem Markt vorhanden sind, werden bei der Entscheidung über die Festlegung von Aktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung die Marktdurchdringung von nicht konformen Produkten berücksichtigt. Als Erkenntnisquelle bezüglich der Anzahl an nicht konformen Produkten innerhalb des Betrachtungszeitraumes werden dabei neben den Erfahrungen der Marktüberwachungsbehörde selbst, z. B. aus vorangegangenen Marktüberwachungsaktionen, auch die Erfahrungen anderer MÜB über eine ICSMS Auswertung berücksichtigt.

#### 3.4.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs

Im Bereich der Produktsicherheit sind als vorbeugende, eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des WA vor allem das Konformitätsverfahren unter Einbeziehung einer notifizierten Stelle, sowie die freiwilligen Gütesiegel unabhängiger Stellen – insbesondere das gesetzlich geregelte GS-Zeichen – zu nennen.

Die Beteiligung einer unabhängigen Stelle durch den WA ist prinzipiell dazu geeignet, die Wahrscheinlichkeit einer Nichtkonformität zu vermindern. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass auch bei Produkten, die vor der Bereitstellung auf dem Markt durch eine unabhängige Stelle inspiziert wurden, nicht auf eine Stichprobenkontrolle durch die MÜB verzichtet werden kann, da auch bei diesen Stellen Defizite bestehen können, welche sich entsprechend auf die Konformität der inspizierten Produkte auswirken.

Um die entsprechenden Defizite feststellen zu können, werden für tieferegehende Produktprüfungen durch die MÜB auch formal unauffällige Produkte berücksichtigt.

---

<sup>6</sup>[https://lasiinfo.com/publikationen/lasiveroeffentlichungen?tx\\_ikanoslasipublications\\_publications%5Baction%5D=download&tx\\_ikanoslasipublications\\_publications%5Bcontroller%5D=Publication&tx\\_ikanoslasipublications\\_publications%5Bpublication%5D=48&cHash=71d5257e963b27243d5dda721901bc4f](https://lasiinfo.com/publikationen/lasiveroeffentlichungen?tx_ikanoslasipublications_publications%5Baction%5D=download&tx_ikanoslasipublications_publications%5Bcontroller%5D=Publication&tx_ikanoslasipublications_publications%5Bpublication%5D=48&cHash=71d5257e963b27243d5dda721901bc4f)



### **3.4.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

Neben der in Nr. 3.4.2.5 genannten Berücksichtigung von Ergebnissen aus vergangenen Marktüberwachungsaktionen, können Fälle von Nichtkonformität bei einem WA in der Vergangenheit auch bezüglich der konkreten Prüfmusterwahl für künftige Marktüberwachungsaktionen Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus geben sie den MÜB bei der Bearbeitung von Einzelfällen einen Anhaltspunkt im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung und zur Vorbereitung behördlicher Entscheidungen beziehungsweise Verfügungen.

### **3.4.2.4 Risikoprofile**

Um potentiell nichtkonforme Produkte mit möglichst hoher Treffsicherheit bundesweit identifizieren zu können, hat der Zoll die Möglichkeit, in seiner Datenbank (Abfertigungssystem ATLAS) Risikoprofile zu hinterlegen. Dazu müssen von den MÜB die relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommunikation und Abstimmung dieser Risikoprofile mit dem Zoll findet für den Bereich Produktsicherheit zentral über die ZLS statt. Sieht ein Land Bedarf für ein Risikoprofil nimmt es zur weiteren Abstimmung Kontakt mit der ZLS auf.

Bevor ein entsprechendes Risikoprofil aktiv geschaltet wird, werden die obersten Länderbehörden durch die ZLS über den AAMÜ hierüber informiert, sodass sie auf entsprechende Kontrollmitteilungen vorbereitet sind und die Erkenntnisse ggf. für die Planung aktiver Marktüberwachungsaktionen nutzen können.

### **3.4.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

Bei der Festlegung der einzelnen Aktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung finden in erster Linie folgende Informationsquellen Berücksichtigung:

- Auswertungen von Unfallmeldungen
- Auswertungen von RAPEX-Meldungen
- Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbraucher sowie von Wirtschaftsakteuren
- Erfahrungen aus vorangegangenen Marktüberwachungsaktionen
- Auswertungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Ermittlung von Mängelschwerpunkten mit Hilfe vom ICSMS
- Berichte in Testzeitschriften oder von Verbraucherberatungsstellen
- Kontrollmitteilungen der Zollbehörden

Werden an eine zuständige Marktüberwachungsbehörde Informationen herangetragen, die auf eine Nichtkonformität schließen lassen, nimmt diese ggf. die Informationen zum Anlass, um eigene Untersuchungen bezüglich dieses Produkts und ggf. vergleichbarer Produkte des WA aufzunehmen (reaktive Marktüberwachung). Die Fälle werden analog zur aktiven Marktüberwachung behandelt.

### **3.4.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden**

Bei der Planung von Marktüberwachungsaktionen können neben der Auswertung der Risikoprofile auch die Erkenntnisse zu Nichtkonformitäten aus der Bearbeitung von Kontrollmitteilungen des Zolls Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus besteht zwischen den MÜB und den in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Zollbehörden ein direkter Informationsaustausch, der ebenfalls für die Planung der Marktüberwachungsaktionen genutzt werden kann. Beispielsweise können hier den Zollbehörden Informationsmaterialien durch die MÜB zur Verfügung gestellt werden.

Werden durch die MÜB nähere Informationen zum Warenstrom eines Produktes benötigt, beantragen Sie eine Abfrage der Zolldatenbank.

### **3.4.3 Prioritäre Überwachungsbereiche**

Um die von den Ländern jährlich festgelegten Aktionen im Rahmen der aktiven MÜ zu bündeln werden vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) Handlungsfelder mit entsprechenden Zielvorgaben und Vorschlägen für mögliche Aktionen festgelegt.

Eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Handlungsfelder erfolgt jeweils im Rahmen der Evaluation der Marktüberwachungsstrategie.

### **3.4.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

Entsprechend den Vorgaben aus dem Produktsicherheitsgesetz werden je Land 0,5 Stichproben pro 1000 Einwohner und Jahr entnommen und geprüft.

Die Länder planen Ihre aktive Marktüberwachung hierbei selbstständig im Rahmen der festgelegten Handlungsfelder und stimmen sich darüber ab.

### **3.4.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Bestimmte, routinemäßig anfallende Koordinierungs- und Berichtsaufgaben wurden der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) übertragen, um Synergieeffekte zu nutzen und Parallelarbeit zu vermeiden. Dadurch steht außerdem Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der Kommission oder auch dem Zoll ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung.

Zudem stellt die ZLS die Arbeit der vom Bundesrat benannten EU-Richtlinienvertreter sicher und koordiniert diese. Eine Auflistung der Richtlinienvertreter ist hinterlegt unter:

<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Marktueberwachung/Aufgaben-Laender.html>

Die Richtlinienvertreter werden von der Bundesregierung zu Verhandlungen in den entsprechenden Gremien der EU hinzugezogen, wenn durch europäische Rechtsakte Angelegenheiten oder wesentliche Interessen der Länder berührt sind. Außerdem nehmen die Richtlinienvertreter die Aufgaben der nationalen Korrespondenten in den Gruppen zur administrativen Zusammenarbeit (eng.: Administrativ Cooperation Groups (ADCO)) wahr. Diese haben die Funktion, einen Informations- und Meinungsaustausch bei Fragen der Produktsicherheit bezogen auf die einzelnen Vorschriften zwischen den europäischen Mitgliedsstaaten sicherzustellen. Der Informationsaustausch zu o. g. Themenkomplexen zwischen den Ländern wird durch die Teilnahme der Richtlinienvertreter an den AAMÜ-Sitzungen sichergestellt.

Ein weiteres, wichtiges Element zur Stärkung der Zusammenarbeit mit Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten ist die Teilnahme an gemeinsamen EU-Aktionen, die durch die Europäische Kommission ausgeschrieben werden. Entsprechende Abfragen der EU bezüglich dieser gemeinsamen Aktionen werden durch die ZLS koordiniert und an die Länder weitergegeben.

Für die Länder stellte die Planung der gemeinsamen Aktionen eine Herausforderung dar, da hierzu über das Jahr verteilt unkoordiniert verschiedene, teils parallele Abfragen der beiden zuständigen DG Grow und Justice eingehen. Diese Art der Abfrage macht eine effektive Kapazitätsplanung für die aktive Marktüberwachung schwierig. Dadurch können Kapazitäten der Länder für die Teilnahme an EU-Aktionen nicht eingeplant werden.

Bei der Evaluation der nationalen Marktüberwachungsstrategie wird geprüft, ob durch weitere zentral gesteuerte Unterstützungsangebote die Anzahl der teilnehmenden Länder an den gemeinsamen EU-Aktionen noch erhöht werden kann.

### **3.4.6 Sonstiges**

Im Produktsektor Spielzeug nehmen neben den unter Kapitel 3.4.1 genannten, für den Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes zuständigen Behörden auch die für den Vollzug des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) zuständigen Behörden (Näheres hierzu unter Kapitel 3.35.1) Marktüberwachungsaufgaben in Bezug auf die chemischen Eigenschaften von Spielzeug wahr.

- 3.5 Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (Siehe Kapitel 3.3)**
- 3.6 Einheiten im Messwesen (Siehe Kapitel 3.3)**

## **3.7 Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln**

### **3.7.1 Zuständige Behörde und Kontaktdaten**

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 92/42/EWG
Nationales Gesetz	
Marktüberwachungsbehörde	
Messlabore	

Die nachfolgenden Kapitel befinden sich noch im Aufbau

### **3.7.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz**

#### **3.7.2.1 Marktdurchdringung**

#### **3.7.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

#### **3.7.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

#### **3.7.2.4 Risikoprofile**

#### **3.7.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

#### **3.7.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden**

### **3.7.3 Prioritäre Überwachungsbereiche**

### **3.7.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

### **3.7.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

### **3.7.6 Sonstiges**

### **3.8 Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuherzeugnissen zum Verkauf an den Verbraucher (siehe Kapitel 3.35)**

### 3.9 Produktsektoren im Bereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes sowie des Verpackungsgesetzes (Anhang I Nr. 9, 13, 21, 39 und 42 der VO (EU) 2019/1020))

#### 3.9.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsvorschrift	(9 <sup>7</sup> ) Richtlinie 94/62/EG (Verpackungsrichtlinie)  (13 <sup>7</sup> ) Richtlinie 2000/53/EG (Altfahrzeugrichtlinie)  (21 <sup>7</sup> ) Richtlinie 2006/66/EG (Batterierichtlinie)  (39 <sup>7</sup> ) Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2-Richtlinie)  (42 <sup>7</sup> ) Richtlinie 2012/19/EU (WEEE-Richtlinie) Richtlinie (EU) 2019/904 (Einwegkunststoffrichtlinie <sup>8</sup> )
Nationale Rechtsvorschrift	Verpackungsgesetz (VerpackG) Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) Batteriegesetz (BattG) Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)  Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennV)
Marktüberwachungsbehörde	MÜB der Länder

<sup>7</sup> Die Nummern beziehen sich auf die Nummer der jeweiligen Richtlinie im Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020.

<sup>8</sup> Die Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt ist bislang nicht im Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführt. Die Aufnahme der Richtlinie ist jedoch seitens der EU-Kommission vorgesehen. Solange erfolgt die Überwachung der produktspezifischen Anforderungen, wie z. B. die Produktverbote nach der Einwegkunststoffverbotsverordnung bzw. die Kennzeichnungs- und Designanforderungen nach der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung, gemäß § 47 Abs. 1 KrWG bzw. der dort genannten Vorschriften aus dem Marktüberwachungsgesetz. Für die Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden sind Art. 25 bis Art. 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 anzuwenden, vergl. Art. 2 Abs. 2.

Messlabore	Es existieren ländereigene Messlabore sowie mobile Messgeräte, aber ebenso werden je nach Prüffeld auch externe Messlabore beauftragt.
------------	--

### 3.9.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

Die Marktüberwachung im Bereich der abfallrechtlichen Vorschriften betrifft Verpackungen, Fahrzeuge, Batterien, Elektro- und Elektronikgeräte und bestimmte Einwegkunststoffprodukte, soweit sie nicht vom Geltungsbereich der jeweiligen Vorschrift ausgenommen sind.

Die Marktüberwachungsbehörden setzen bei ihren Überwachungsaktivitäten verschiedene Arten von Überprüfungen ein:

- Sichtprüfungen z. B. hinsichtlich Kennzeichnungsanforderungen,
- Dokumentenprüfungen, z. B. hinsichtlich der EU-Konformitätserklärung nach der RoHS 2-Richtlinie bzw. ElektroStoffV,
- Produkttests vor Ort (Screening auf Stoffüberschreitung mittels mobiler Röntgen-Fluoreszenz-Analyse)
- Laboranalysen, z. B. hinsichtlich der Stoffbeschränkungen für bestimmte Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom VI, Quecksilber) und andere Stoffe nach der ElektroStoffV,
- Systemprüfungen durch vor Ort Audits, z. B. um die internen Verfahren zur Produktions- und Fertigungskontrolle zu überprüfen.

Die Festlegung der Art der Überprüfung erfolgt abhängig von den ausgewählten prioritären Überwachungsbereichen. Dabei achten die MÜB bei der Festlegung geeigneter Überprüfungen auf einen angemessenen Umfang der Prüfungstiefe und des Stichprobenumfangs.

#### Risikobasierter Ansatz

Für die Entscheidungsfindung, welche Arten von Produkten in welchem Umfang welcher Überprüfung unterliegen sollen, legen die MÜB einen risikobasierten Ansatz zugrunde. Damit sollen Produkte, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Nichtkonformität, d. h. beispielsweise ein Verstoß gegen Kennzeichnungspflichten, Stoffverbote bzw. -beschränkungen sowie eine mangelhafte oder eine fehlende EU-Konformitätserklärung vermutet wird, identifiziert und letztendlich prioritär überwacht werden.

Im Bereich der abfallrechtlichen Marktüberwachung spielen für den risikobasierten Ansatz insbesondere folgende Elemente eine Rolle:

- Häufigkeit bzw. Vorkommen von beschränkten/verbotenen Stoffen in bestimmten Produkten/Produktgruppen

Die Häufigkeit und damit das Vorkommen von beschränkten oder verbotenen Stoffen in den einzelnen Produkten/Produktgruppen ist ein wichtiges Kriterium für die Schwerpunktsetzung der Marktüberwachung. Hierfür können Ergebnisse aus Studien (z. B. vom UBA) und Marktüberwachungsaktionen herangezogen werden. Zur Ableitung von Erkenntnissen werden Ergebnisse aus früheren Überprüfungs- und Überwachungstätigkeiten, unter anderem durch Auswertung von RAPEX-Meldungen, ICSMS-Einträgen, Kontrollmitteilungen des Zolls und aus der Evaluation von Risikoprofilen herangezogen.

Darüber hinaus sind auch die bisherigen Erfahrungen der Marktüberwachungsbehörden mit den Wirtschaftsakteuren (WA) zu berücksichtigen.

- Erkenntnisse zum Risikopotenzial aufgrund verschiedener Produktmerkmale, z.B. Komplexität des Produkts, Preis.



Je komplexer ein Produkt aufgebaut ist, desto größer kann die Wahrscheinlichkeit nicht erkannter Mängel beim WA sein, da durch die Komplexität eines Produktes auch die durchgeführten internen Fertigungskontrollen komplexer und aufwendiger werden.

Die Stoffbeschränkungen bei Verpackungen lassen sich beispielsweise durch Überprüfung der Eingangsmaterialien zur Verpackungsherstellung feststellen. Für komplexere Produkte, wie Elektro- und Elektronikgeräte, kann aufgrund von Erfahrungen der Fokus auch auf einzelne Bauteile bzw. kritische Stellen (z. B. Lötstellen) gelegt werden, in denen in der Vergangenheit besonders häufig Überschreitungen der Stoffbeschränkungen festgestellt wurden. Zudem kann der Preis eines Produktes unter Umständen auch ein Hinweis für die Qualität und Verarbeitung des Produktes sein und Anlass für die MÜB geben, ihren Schwerpunkt auf preiswertere Angebote zu legen.

- Geänderte rechtliche Vorschriften, z. B. neue Regelungen bzw. Ablauf von Ausnahmeregelungen

Neu in Kraft getretene Produkthanforderungen oder der Ablauf von Ausnahmeregelungen, z. B. hinsichtlich Stoffbeschränkungen, können ebenfalls für den risikobasierten Ansatz betrachtet werden, da die neuen/geänderten Anforderungen ggf. noch nicht bei allen Wirtschaftsakteuren bekannt und nicht entsprechend umgesetzt sind.

- Informationen von Dritten, z. B. Verbraucher- und Umweltschutzverbänden, Medien, anderen Behörden

Informationen und Meldungen von Dritten zu festgestellten Nichtkonformitäten (z. B. Stoffüberschreitungen) dienen als Erkenntnisquelle und werden im Rahmen der prioritär zu überwachenden Bereiche entsprechend berücksichtigt.

## **Onlinehandel**

Die Marktüberwachung erstreckt sich gleichermaßen wirksam auf online und stationär angebotene Produkte. Das Verhältnis der Marktüberwachungstätigkeit von Onlinehandel und stationärem Handel erfolgt auf Basis verschiedener Kriterien, insbesondere der jeweiligen Marktanteile. Die Länder stimmen sich zu möglichen gemeinsamen Aktivitäten zur Überwachung im Onlinehandel ab.

Im Rahmen von RAPEX-Meldungen erfolgt durch die Servicestelle „Koordinierung der Aufgaben der stofflichen Marktüberwachung“ eine Erstermittlung hinsichtlich der Marktdurchdringung der gemeldeten nicht konformen Produkte im Onlinehandel in Deutschland. Das Ergebnis der Prüfung wird den MÜB der Länder mitgeteilt, die daraufhin ihre Marktüberwachungstätigkeiten ausrichten.

## **Markttrends**

Zur strategischen Ausrichtung der Marktüberwachung ist die Beobachtung von Markttendenzen hinsichtlich der in Verkehr gebrachten und auf dem Markt bereitgestellten Produktgruppen/-kategorien sowie möglicher Nichtkonformitäten von Bedeutung. In Abhängigkeit beispielsweise von neu geltenden Regelungen, neuen oder aufstrebenden Technologien und Produktentwicklungen können die Inverkehrbringungsmengen zu- oder abnehmen. Insbesondere die Produktgruppen/-kategorien mit positivem Markttrend und damit steigendem Marktvolumen und Inverkehrbringungsmengen (sog. Massenprodukte) werden im Rahmen der Strategie besonders beachtet.

Die relevanten Markttrends werden, soweit möglich, auf Basis statistischer Daten zu Inverkehrbringungsmengen sowie Brancheninformationen (Branchenberichte und Newsletter, Experteneinschätzungen etc.) ermittelt. Die Länder tauschen sich regelmäßig zu möglichen Markttrends aus.

### **3.9.2.1 Marktdurchdringung**

Als Ansatzpunkt für die Erhebung von Informationen zur Marktdurchdringung nicht konformer Produkte wird die Anzahl der festgestellten Nichtkonformitäten für die jeweiligen Produktgruppen bzw. Produkte in

den einzelnen Rechtsbereichen unterteilt nach der Art der Nichtkonformität (z. B. Überschreitung der jeweiligen Stoffbeschränkung, fehlende oder fehlerhafte Kennzeichnung, fehlende oder fehlerhafte EU-Konformitätserklärung) ins Verhältnis zu den insgesamt durchgeführten Überprüfungen gestellt. Datengrundlage hierfür sind die ICSMS-Einträge und RAPEX-Meldungen sowie die nach Art. 25 Abs. 3 Verordnung (EU) 2019/1020 durchgeführten Kontrollen und die Berichterstattung der Europäischen Union nach Art. 25 Abs. 6 zu den von den Zollbehörden übermittelten statistischen Daten.

Diese Auswertung wird auf Basis der genannten Informationen regelmäßig durchgeführt. Je höher die Nichtkonformitätsquote in dem jeweiligen Rechtsbereich für bestimmte Produkte/Produktgruppen, desto wichtiger ist es hier zukünftig einen Schwerpunkt bei den Überprüfungen zu legen.

### **3.9.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

Die MÜB berücksichtigen bei ihren Planungen auch die Erfahrungen mit den Wirtschaftsakteuren, zum Beispiel, ob der Wirtschaftsakteur von sich aus festgestellte Nichtkonformitäten der MÜB gemeldet hat und diese „freiwillig“, d. h. ohne Aktivwerden der MÜB, behoben hat. Hierzu zählt z. B. ob der Wirtschaftsakteur die MÜB unterrichtet hat, wenn der Verdacht auf eine fehlerhafte oder nicht vollständige EU-Konformitätserklärung gegeben ist oder die technischen Unterlagen fehlerhaft oder nicht vollständig sind.

Die eigenständigen Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs werden von der MÜB im Rahmen der Systemprüfung kontrolliert. Diese erfolgt als Dokumentenprüfung durch Vor-Ort-Audits, z. B. um die internen Verfahren zur Produktions- und Fertigungskontrolle zu überprüfen.

Im Rahmen der Systemprüfung relevante Unterlagen sind Nachweise über die von den Wirtschaftsakteuren ergriffenen präventiven Maßnahmen, wie z. B. die Etablierung und Aufrechterhaltung eines zertifizierten Managementsystems. Darüber hinaus stellen die Nutzung von Checklisten zu den einschlägigen Produkthanforderungen, Verfahrensanweisungen für die Eintragungen in die vorhandenen Datenbanken oder Informationssysteme (z.B. SCIP, IDIS) weitere Maßnahmen der Wirtschaftsakteure dar, um Informationen über die Stoffzusammensetzungen der Bauteile und Produkte für nachgelagerte Akteure in der Wertschöpfungskette bereitzustellen.

Die Systemprüfung von Händlern und Fulfilment-Dienstleistern beschränkt sich darauf, ob diese angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Konformität der von ihnen vertriebenen Produkte sicherzustellen. Konkrete Anforderungen gelten für Händler und Fulfilment-Dienstleister, welche Leistungen zum Vertrieb von Elektro- und Elektronikgeräten erbringen. Diese haben sicherzustellen, dass eine EU-Konformitätserklärung für die jeweiligen Produkte erstellt wurde und die erforderlichen technischen Unterlagen vorliegen und auf Verlangen der MÜB vorgelegt werden können (Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1020). Im Rahmen der Systemprüfung bei Händlern und Fulfilment-Dienstleistern ist zu prüfen, ob entsprechende Prozesse hierzu bestehen und bei Bedarf sind stichprobenartig die Vorlage von EU-Konformitätserklärungen sowie ggf. technischen Unterlagen zu verlangen.

### **3.9.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

Die Marktüberwachungsbehörden legen einen besonderen Fokus auf Wirtschaftsakteure, welche wiederholt nicht konforme Produkte in Verkehr gebracht haben. Dies kann bei Elektro- und Elektronikgeräten im Geltungsbereich der ElektroStoffV auch Einführer, Bevollmächtigte, Händler/Vertreiber und Fulfilment-Dienstleister betreffen, welche nicht über die erforderliche EU-Konformitätserklärung sowie die technischen Unterlagen der von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte verfügen.

### **3.9.2.4 Risikoprofile**

Bei der Planung der Marktüberwachungsaktivitäten nutzen die Marktüberwachungsbehörden bei Bedarf Risikoprofile, die in Abstimmung mit den Zollbehörden erstellt wurden. Hierfür tauschen sich die

Marktüberwachungsbehörden über die erstellten Risikoprofile sowie die daraus resultierenden Erkenntnisse über die Nichtkonformität von Produkten aus. Dabei ist auf die Aktualität der Risikoprofile zu achten.

### **3.9.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

Der Fokus liegt hierbei auf Informationen der Wirtschaftsakteure selbst sowie der Informationen der Marktüberwachungs- und Zollbehörden. Folgende Informationsquellen werden als besonders relevant betrachtet:

- System zum raschen Informationsaustausch für die Marktüberwachung (RAPEX)
- Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS)
- Kontrollmitteilungen der Zollbehörden an die Marktüberwachungsbehörden
- Anzeigen, Verbraucherbeschwerden und sonstige Mitteilungen über die Nichtkonformität bestimmter Produkte, wie z. B. Hinweise anderer Wirtschaftsakteure und Verbrauchern, Veröffentlichungen von Verbraucherschutzverbänden
- Auswertungen über bisherige Marktüberwachungsaktivitäten
- Verzeichnisse zur Registrierung der Hersteller oder Bevollmächtigten nach BattG, ElektroG bzw. VerpackG der Stiftung elektro-altgeräte-register (ear) bzw. der Stiftung Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR). Eine fehlende Registrierung kann ein Hinweis/Verdachtsmoment sein, dass der Hersteller oder Bevollmächtigte ggf. auch seinen Produkthanforderungen nicht nachkommt.

Bei der Auswertung der Unterlagen prüfen die Marktüberwachungsbehörde die Unterlagen auf Plausibilität sowie Betroffenheit und legen die daraus abzuleitenden Marktüberwachungsaktivitäten fest.

### **3.9.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden**

Für eine effektive Marktüberwachung ist ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den zuständigen Marktüberwachungsbehörden und den örtlichen Zollämtern (ggf. Hauptzollämtern) notwendig. Denn bei der Planung der Marktüberwachungsaktivitäten sind sowohl die Informationen und Erfahrungen des Zolls im Zusammenhang mit den Einfuhrkontrollen von Produkten, die unter die abfallrechtlichen Marktüberwachungsregelungen fallen, als auch die Erfahrungen und Kenntnisse der Marktüberwachungsbehörden bezüglich der bereits in Verkehr gebrachten Produkten aus Drittstaaten zu berücksichtigen.

### **3.9.3 Prioritäre Überwachungsbereiche**

Auf Basis der Ermittlungen und Erkenntnisse legen die Marktüberwachungsbehörden prioritäre Überwachungsbereiche fest. Die dynamischen Marktentwicklungen erfordert eine kontinuierliche Prüfung und ggf. Aktualisierung der prioritären Überwachungsbereiche.

Die Länder stimmen die prioritären Überwachungsbereiche und die geplanten Maßnahmen ihrer Marktüberwachungsbehörden aufeinander ab und binden hierbei auch ggf. die Generalzolldirektion mit ein.

### **3.9.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

Die Durchsetzungsaktivitäten der MÜB zur Verringerung der Nichtkonformität in den als prioritär eingestuften Überwachungsbereichen bestehen insbesondere in der zielgenauen Planung und dem Einsatz der begrenzten Ressourcen zur Marktüberwachung. Hierzu initiieren die MÜB konkrete Schwerpunktprojekte mit dem Fokus auf als prioritär eingestufte Überwachungsbereiche. Die Länder stimmen sich hierzu ab und unterrichten sich gegenseitig über die erreichten Erfolge.

Mindestkontrollniveaus sind für die abfallrechtlichen Bereiche rechtlich nicht festgelegt. Die MÜB legen den angemessenen Umfang Ihrer Überprüfungs- und Durchsetzungsaktivitäten anhand des risikobasierten Ansatzes fest.

### **3.9.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Die Gruppen zur administrativen Zusammenarbeit (eng.: administrative cooperation groups – ADCOs) auf EU-Ebene sollen die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in den einzelnen Produktsektoren fördern. Im Bereich der Marktüberwachung auf Grundlage abfallrechtlicher Vorschriften existiert die ADCO RoHS. Diese hat die Funktion, einen Informations- und Meinungsaustausch bei Fragen zur RoHS-RL zwischen den europäischen Mitgliedsstaaten sicherzustellen.

Die Länder tauschen sich regelmäßig im Ausschuss für Produktverantwortung (APV) der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall zu den Marktüberwachungsaktivitäten aus. Dieser Austausch beinhaltet auch die Erfahrungen bei der grenzübergreifenden Amtshilfe nach Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EU) 2019/1020. Im Zusammenhang mit der Fortschreibung der nationalen Marktüberwachungsstrategie werden diese Erfahrungen bewertet und es werden, soweit erforderlich, Änderungen/Ergänzungen vorgeschlagen und umgesetzt.

Die Kommission legt regelmäßig Programme auf, um die Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zu fördern. Die Informationen zu diesen Programmen werden von der Geschäftsstelle des DMÜF an die Bund-/Ländergremien weitergeleitet. Auf diese Weise erfahren die Länder von den Programmen und können sich, soweit gewünscht, an den Ausschreibungen beteiligen. Erfahrungen der an solchen Programmen teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden werden ebenfalls im APV vorgestellt.

### **3.9.6 Sonstiges**

## 3.10 Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen

### 3.10.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten
Nationales Gesetz	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft und Brennstoffen - 10. BImSchV)  Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (MÜG)
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden der Länder
Messlabore	

Die nachfolgenden Kapitel befinden sich noch im Aufbau.

### 3.10.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

#### 3.10.2.1 Marktdurchdringung

#### 3.10.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs

#### 3.10.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit

#### 3.10.2.4 Risikoprofile

#### 3.10.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen

#### 3.10.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden

### 3.10.3 Prioritäre Überwachungsbereiche

### 3.10.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten

### 3.10.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten

### 3.10.6 Sonstiges

## 3.11 Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika (Anhang I Nr. 11, 65 und 66)

### 3.11.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	(65) Verordnung (EU) 2017/745 (MDR) Richtlinie 90/385/EWG (i.V.m. Art.120(3) MDR) Richtlinie 93/42/EWG (i.V.m. 120(3) MDR) (66) Verordnung (EU) 2017/746 (IVDR) (11) Richtlinie 98/79/EWG (i.V.m. Art. 110(3) und Art. 113(2) IVDR)
Nationales Gesetz	Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz (MPDG) Medizinproduktegesetz (MPG) (i.V.m. §2 MPDG)
Marktüberwachungsbehörde	MÜB der Länder (registriert in EUDAMED)

Aus der Subsidiaritätsklausel des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 und auf Grund allgemeiner Kollisionsregeln ergibt sich ein Anwendungsvorrang der spezielleren medizinprodukterechtlichen Vorschriften über die Marktüberwachung in den Verordnungen (EU) 2017/745 und 2017/746. Dadurch wird im Ergebnis eine Bereichsausnahme von der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/1020 (bzw. des nationalen Marktüberwachungs-gesetzes) für die Tätigkeiten der für die Marktüberwachung von Medizinprodukten einschließlich In vitro Diagnostika zuständigen Behörden erreicht.

Die Planung der Marktüberwachung erfolgt stattdessen auf der Grundlage von Artikel 93 der Verordnung (EU) 2017/745 und von Artikel 88 der Verordnung 2017/746.

**3.12 Umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Siehe Kapitel 3.4)**

**3.13 Altfahrzeuge (Siehe Kapitel 3.9)**

## 3.14 Düngemittel

### 3.14.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Verordnung (EU) Nr. 2003/2003 Hinweis: Verordnung (EU) 2019/1009 über Düngemittelprodukte: ursprünglich nicht in Anhang I aufgeführt, bezieht sich auf die VO (EG) Nr. 765/2008, so dass die Verordnung (EU) 2019/1020 jetzt gilt.
Nationales Gesetz	Düngegesetz – DüngG, Düngemittelverordnung - DüMV Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden (MÜB) der Länder
Messlabore	In der Regel keine eigenen Messlabore

### 3.14.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

Die Marktüberwachung umfasst alle unter das Düngemittelrecht fallenden Produkte, die nach Verordnung (EU) 2019/1009 [EU-Düngemittel], nach dem deutschen Düngegesetz (DüngG) in Verbindung mit der Düngemittelverordnung (DüMV) sowie über die Verordnung (EU) 2019/515 im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung in den Verkehr bzw. auf dem Markt bereitgestellt werden.

#### Aktive Marktüberwachung

Die Marktüberwachung gliedert sich in Kennzeichnungskontrollen ohne Probenahme und in Kennzeichnungskontrollen mit Probenahme und Analyse der Produkte. Die zuständigen Landesbehörden legen die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen für ihr Hoheitsgebiet eigenverantwortlich fest. Die Kontrollen werden im jeweiligen Hoheitsgebiet gleichmäßig verteilt und bei Bedarf (z. B. direkt beim Hersteller oder entlang der Lieferkette) punktuell Schwerpunktkontrollen durchgeführt. Die Kontrollen werden i. d. R. unangekündigt durchgeführt, lediglich bei nicht ständig besetzten Fabrikationsstätten und Lägern erfolgt eine kurzfristige vorherige Kontaktaufnahme zur Sicherung der Anwesenheit eines Verantwortlichen. Die Auswahl der Kontrollobjekte erfolgt zufällig sowie risikobewertet.

Die Kontrollen werden bei Herstellern (z. B. Düngemittelwerke, Kläranlagen, Kompost- und Biogasanlagen), Inverkehrbringern, Großhändlern und im Einzelhandel (z. B. Landhandel, Bau-, Garten- und Supermärkte) durchgeführt. Daneben werden Kontrollen bei im Streckengeschäft gehandelten Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten unmittelbar vor Ort bei der Übergabe an den Endverbraucher vorgenommen.

Die Kontrolle des Onlinehandels bzw. der postalischen Werbung erfolgt mittels Internetrecherche bzw. Überwachung von postalischen Verkaufsofferten.



Daneben wird unter Beachtung des Datenschutzes die Zusammenarbeit mit Veterinär-, Abfall-, Immissionsschutz-, Landwirtschafts- und sonstigen Behörden gesucht, um Informationen über die Herstellung und den Vertrieb von den zu kontrollierenden Stoffen zu erhalten.

### **Reaktive Marktüberwachung**

Neben der anlassunabhängigen Überwachung findet die anlassbezogene (reaktive) Marktüberwachung aufgrund von Anzeigen, Beschwerden oder sonstigen Hinweisen von Behörden und Dritten statt.

Auch im Rahmen von sonstigen behördlichen Verfahren (u. a. Genehmigungs- bzw. Überwachungsverfahren) werden anlassbezogene Kontrollen durchgeführt.

Mit kurz- bis mittelfristigen Schwerpunkten wird auf aktuelle Probleme (z. B. Perchlorat, Phosphonate) reagiert.

### **Sonstige präventiven Maßnahmen**

- Informelle Kontrolle der Hersteller und Inverkehrbringer
- Informieren von Verbrauchern und Händlern
- OWI-Verfahren Bußgeldverfahren
- Anordnungen zum Verbot des Inverkehrbringens
- Veröffentlichung von Fachinformationen

Durch regelmäßige Probenehmerschulungen sowie landeseigene Qualitätsmanagementsysteme zur Probenahme, Probenvorbereitung und Analytik wird die Güte der Marktüberwachung gewährleistet.

#### **3.14.2.1 Marktdurchdringung**

Die Durchdringung eines Marktes mit verschiedenen nicht konformen Düngemitteln ist aufgrund der großen Produktvielfalt schwer zu erfassen.

Sofern möglich wird die Marktdurchdringung eines nichtkonformen Produktes bei der aktiven wie auch reaktiven Marktüberwachung berücksichtigt. Die Maßnahme, die durch die Marktüberwachungsbehörden (MÜB) bei Feststellung einer Nichtkonformität ergriffen wird, wird ebenfalls durch die Marktdurchdringung des betroffenen Produktes beeinflusst.

Die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt ist ab dem 16.07.2022 möglich. Aussagen zur Marktdurchdringung im Zusammenhang mit diesen neuen Produkten können voraussichtlich erst nach der Sammlung von Erfahrungen aus Kontrollen/ Feststellungen der MÜB getroffen werden.

#### **3.14.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

Für das Inverkehrbringen von Düngemitteln nach nationalem Düngemittelrecht (DüMV) garantiert der Inverkehrbringer (Hersteller, Importeur, etc.) für die Einhaltung der düngemittelrechtlichen Vorgaben.

Mit vollumfänglichem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1009 zum 16.07.2022 werden Konformitätsbewertungen, die entweder vom WA selbst oder einer notifizierten Stelle durchgeführt werden, für „EU-Düngeprodukte“ verpflichtend.

Die MÜB beobachten die Auswirkung der unterschiedlichen Konformitätsbewertungsverfahren in Bezug zur Produktqualität von kontrollierten EU-Düngeprodukten.

Stellt sich nach Kontrollen heraus, dass durch die neuen Konformitätsbewertungsverfahren Nichtkonformitäten reduziert oder verhindert werden, fließt diese Erkenntnis in die Ausrichtung der Marktüberwachung mit ein.

Es existieren Institutionen, die Qualitätssicherungssysteme anbieten (z. B. Bundesgütegemeinschaft Kompost; Gesellschaft für Qualitätssicherung Landbauliche Abfallverwertung mbH) und eine Qualitätssicherung auf freiwilliger Basis bei einem WA etablieren.

Grund sind hierfür eine bessere Marktakzeptanz für einzelne Produkte sowie das Erreichen von Erleichterung von rechtlichen Anforderungen aus angrenzenden Rechtsgebieten (z.B. BioAbfV, AbfKlärV).

Eine Teilnahme an einer derartigen Qualitätssicherung kann bei der aktiven Marktüberwachung berücksichtigt werden

Freiwillige Meldungen von WA an die zuständige Behörde im Falle einer Nichtkonformität werden ebenfalls berücksichtigt.

### **3.14.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

Fälle von Nichtkonformität bei EU-Düngeprodukten bzw. Verstößen bei nationalen Düngemitteln bei WA werden von den zuständigen Marktüberwachungsbehörden bei deren Arbeit berücksichtigt. Dabei spielt auch das Verhalten des WA bei Klärung des Sachverhaltes sowie die Bereitstellung von Informationen über die Nichtkonformität eine Rolle.

Nichtkonformitäten führen in der Regel zu einer Verdichtung der Kontrolle von Produkten dieses WA.

### **3.14.2.4 Risikoprofile**

Die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt ist ab dem 16.07.2022 möglich. Risikoprofile können erst nach ausreichender Sammlung von Erfahrungen aus Kontrollen / Feststellungen der Marktüberwachungsbehörden definiert werden.

Ein im elektronischen Abfertigungssystem „ATLAS“ hinterlegtes Risikoprofil soll sich auf die Unzulässigkeit von ab dem 16.07.2022 neu in die EU eingeführte „EG-Düngemittel“ beziehen: Die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wird am 16. Juli 2022 aufgehoben. Düngemittel mit der Bezeichnung „EG-Düngemittel“ dürfen gemäß den Übergangsbestimmungen nach Artikel 52 der VO (EU) 2019/1009 ab verkauft werden, sofern diese vor dem 16. Juli 2022 als Düngemittel mit der Bezeichnung "EG-Düngemittel" in Verkehr gebracht wurden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 gilt ein EG-Düngemittel als "in Verkehr gebracht", wenn das betreffende Produkt 1) tatsächlich entgeltlich oder unentgeltlich geliefert oder 2) zum Zwecke der Lieferung gelagert oder 3) in das Zollgebiet der EU eingeführt wird.

Die zuständige MÜB sollte ab dem 16. Juli 2022 bei jeder Einfuhr eines Produktes mit der Bezeichnung „EG-Düngemittel“ an der Entscheidung zur Freigabe zum freien Verkehr beteiligt werden.

### **3.14.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

Gelangt die Marktüberwachungsbehörde an Informationen die auf einen Verstoß / eine Nichtkonformität eines Produktes hindeuten, so nimmt die MÜB dies zum Anlass, eigene Untersuchungen bzgl. dieses Produktes und dieses WA durchzuführen. Ähnliche Produkte werden ebenfalls untersucht.

Folgende Ursprünge können beispielweise Auslöser einer derartigen reaktiven Marktüberwachung sein:

- Verbrauchermeldungen

- Sonstige Meldungen (z. B. Störungsmeldungen, Unfälle, Schadensereignisse)
- Presse / Medien
- Kontrollmitteilungen des Zolls
- Notifizierungs- / Schutzklauselverfahren gemäß Beschluss Nr. 768/2008/EG
- Mitteilungen anderer MÜB
- Hinweise von WA

Die Erkenntnisse aus der Evaluierung der reaktiven Marktüberwachungsaktivitäten bzw. der ihr zugrundeliegenden Informationen fließen in die weitere Planung der aktiven Marktüberwachung ein.

### **3.14.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden**

Kontrollmitteilungen des Zolls werden den MÜB zur Entscheidung vorgelegt. Zwischen dem Zoll und der MÜB werden alle für die fachliche Bewertung notwendigen Informationen ausgetauscht.

Erkenntnisse aus Feststellungen des Zolls werden in die Risikoplanung mit einbezogen.

### **3.14.3 Prioritäre Überwachungsbereiche**

Die MÜB tauschen sich in einem jährlichen Treffen (Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Düngemittelverkehrskontrollstellen - AG-DVK) u. a. über die Besonderheiten der im vergangenen Jahr durchgeführten Marktüberwachung aus. Aktuelle Themen werden diskutiert.

Aus diesen Erkenntnissen können Schwerpunkte für die zukünftige Marktüberwachung identifiziert und festgelegt werden.

### **3.14.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

Eine Registrierungspflicht für Inverkehrbringer (Hersteller, Händler, etc.) von Düngemitteln existiert nicht. Düngemittel / Düngeprodukte müssen nicht einzeln zugelassen werden (aber: zukünftig Konformitätsbewertungsverfahren für einige EU-Düngeprodukte).

Die Vielzahl an unterschiedlichen Produkten lässt ein Festlegen eines Mindestkontrollniveaus nicht zu. Die Prüffintensität obliegt der Verantwortung der jeweiligen MÜB.

MÜB dürfen auf Grundlage von § 12 Düngegesetz (DüngG) im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

- Besichtigungen vornehmen,
- Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen,
- geschäftliche Unterlagen einsehen.

Sofern Mängel/ Verstöße ersichtlich sind kann die MÜB gegenüber dem Marktteilnehmer

- Hinweise oder Verwarnungen verfassen,

- erneute Kontrollen durchführen,
- Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten,
- das weitere Inverkehrbringen unter Androhung eines Zwangsgeldes untersagen.

### **3.14.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Nach Art. 23 und 24 der Verordnung (EU) 2019/1020 haben sich die Marktüberwachungsbehörden gegenseitig zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten. Die internationale Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden ist in Art. 35 der Verordnung (EU) 2019/1020 geregelt. Die Marktüberwachung für Düngemittel basiert im internationalen Ablauf auf den vorgehend genannten Artikeln.

Für die Mitteilungen von Maßnahmen der MÜB wird das System ICSMS genutzt, sobald die Funktionalität des Systems um den Bereich „Düngemittel“ erweitert wurde.

Ein Austausch mit den MÜB anderer Mitgliedstaaten kann zusätzlich über die AdCo-Gruppe Düngemittel (Fertilisers AdCo group) stattfinden.

### **3.14.6 Sonstiges**

## 3.15 Chemische Stoffe (Anhang I Nr. 15, 16, 17, 22, 25, 33, 41, 59 und 67)

### 3.15.1 Zuständige Behörde und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	(15) Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-VO); (16) Verordnung (EG) Nr. 850/2004 wurde ersetzt durch Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 (POP-VO); (17) Richtlinie 2004/42/EG (Decopaint-RL); (22) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO); (25) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO); (33) Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Ozonschicht-VO); (41) Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukte-VO); (59) Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-VO); (67) Verordnung (EU) 2017/852 (Quecksilber-VO)
Nationales Gesetz	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG);  Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG)
Weitere nationale Regelungen	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV); Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV); Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV); Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV); Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV); Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV); Verordnung über Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln (Phosphathöchstmengenverordnung - PHöchstMengV)
Marktüberwachungsbehörde	MÜB der Länder
Messlabore	Messlabore der Länder

In diesem Kapitel zusätzlich verwendete Abkürzungen bzw. zusätzliche Hinweise:

MÜ-VOMarktüberwachungs –Verordnung (VO (EU) 2019/1020))

RAPEX [Safety Gate for dangerous non-food products \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/rapecx/)

ICSMS [ICSMS - European Commission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/icsms/)

### 3.15.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

Der Sektor Chemikaliensicherheit umfasst eine Vielzahl an Vorschriften, die Regelungen zum Inverkehrbringen enthalten, die beachtet und vollzogen werden müssen. Das Ziel der MÜ in diesem Sektor besteht darin, Mensch<sup>9</sup> und Umwelt vor Schädigungen zu bewahren und ein hohes Sicherheits- und Schutzniveau bei Produkten<sup>10</sup> zu gewährleisten sowie durch Kontrolle der Marktzugangsbedingungen einen fairen Wettbewerb aller Marktteilnehmer zu ermöglichen.

Auf Grund der von ihnen ausgehenden Gefährdungen und der für sie geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften im Binnenmarkt werden Produkte im Rahmen der MÜ über die gesamte Lieferkette überprüft, d. h. von der Herstellung und einem etwaigen Import über den Handel bis zur Abgabe an den Endverbraucher. Dabei sind grundsätzlich drei Arten von Überprüfungen zu unterscheiden:

- eine produktbezogene Prüfung von Produkten vor der Bereitstellung auf dem Markt,
- eine produktbezogene Prüfung von bereits auf dem Markt befindlichen Produkten,
- eine unternehmensbezogene Systemprüfung bei Herstellern und Importeuren von Produkten.

Die Strategie im Sektor Chemikaliensicherheit beinhaltet die MÜ von Produkten in Bezug auf die Einhaltung genereller Anforderungen, etwa zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ergänzender Anforderungen an bestimmte chemische Produkte, z. B. Biozidprodukte, Fluorierte Treibhausgase (F-Gase) oder Wasch- und Reinigungsmittel sowie hinsichtlich weiterer Inverkehrbringensvoraussetzungen, wie z. B. Registrierungs- oder Meldepflichten. Deshalb soll hier grundsätzlich die gesamte Bandbreite aller in Frage kommenden Produktbereiche sowie der sonstigen Anforderungsprofile (Zertifizierungen etc.) erfasst werden.

Der risikobasierte Ansatz gemäß Artikel 11 Abs. 3 Satz 2 und Erwägungsgründe 21 und 31 der MÜ-VO wird im Sektor Chemikaliensicherheit seit jeher angewendet. Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Chemikalien und gesetzlichen Regelungen ist eine strategische Steuerung mithilfe des risikobasierten Ansatzes allein schon aus Ressourcengründen besonders wichtig. Grundlage des risikobasierten Ansatzes bilden insbesondere eine Marktrecherche sowie die Auswertung gängiger Informationen wie RAPEX- und ICSMS-Meldungen, Verbraucherbeschwerden, Häufung von Unfällen und/oder Vergiftungen. In die Planungen fließen außerdem die Anzahl prognostizierter Mängel bestimmter Produktgruppen, die Ergebnisse und Mängelquoten aus früheren Überwachungsaktivitäten und besonders auch das Risiko, das von einem bestimmten Produkt ausgeht, mit ein. Darüber hinaus spielen auch Erkenntnisse aus dem Online-Handel, die Marktpräsenz, der Preis und die Komplexität des Produkts bzw. der Produktgruppe sowie ein Qualitätsmanagement beim WA eine wichtige Rolle.

Die wesentlichen Aufgaben der MÜB werden nachfolgend zusammenfassend aufgelistet und in den nachfolgenden Abschnitten teilweise näher erläutert:

---

<sup>9</sup> Der Mensch kann sowohl in seiner Rolle als Verbraucher als auch in seiner Funktion als Arbeitnehmer betroffen sein.

<sup>10</sup> Produkte i. S. dieser Strategie sind Stoffe, Gemische sowie Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe enthalten oder freisetzen (einschließlich der von der Detergenzien-Verordnung und dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) erfassten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse)

- Aktive und reaktive Überwachung im Präsenz- und Internethandel sowohl im Groß- als auch im Einzelhandel sowie bei anderen Akteuren in der Lieferkette (wie Herstellern, Importeuren, nachgeschalteten Anwendern)
- Durchführung von regionalen sowie bundes- und europaweiten Überwachungsprojekten
- Bearbeiten von externen Hinweisen auf Nichtkonformitäten, z. B. durch Konkurrenten- und Verbraucherbeschwerden sowie Unfallmeldungen
- Einleiten von RAPEX-Verfahren und Bearbeitung von RAPEX-Meldungen sowie die RAPEX-Erstermittlung
- Durchführung von Risikobewertungen
- Zusammenarbeit mit den Zollbehörden, insbesondere die Bearbeitung von Kontrollmitteilungen der Zollbehörden bei Fragen der Importfähigkeit von Produkten
- Veranlassen von Produktüberprüfungen in Laboratorien soweit sinnvoll und erforderlich, ggf. Vorscreening, z. B. mittels Röntgen-Fluoreszenz-Analyse
- Im Rahmen der Internetüberwachung die Überprüfung des Angebots und ggf. das Veranlassen der Löschung von Angeboten nicht-konformer Produkte auf Internetplattformen
- Einleitung von Maßnahmen zur Herstellung der Konformität; je nach Einzelfall z. B. mündliche und schriftliche Hinweise, Revisionsschreiben, Anordnung von Maßnahmen, Korrekturmaßnahmen, Rückrufe, Abgabeverbote etc.
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft

In der föderalen Struktur Deutschlands ist die nationale Zusammenarbeit der Länder und ein möglichst abgestimmter harmonisierter Vollzug sowie die Erarbeitung und Aktualisierung einheitlicher Verfahren der Länder wichtig, insbesondere vor dem Hintergrund global verzweigter Lieferketten und des stetig wachsenden und grenzenlosen Onlinehandels. Der harmonisierte nationale Vollzug wird durch Konzepte, Leitfäden und Handlungsanleitungen, die den MÜB zur Verfügung stehen und die regelmäßig aktualisiert werden, forciert.

Die neuen Aufgaben und Befugnisse der MÜ-VO fördern und fordern ein abgestimmtes Vorgehen der Länder. Die Abstimmung erfolgt auf nationaler Ebene in den mandatierten Gremien der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) sowie den BLAC-Ausschüssen Fachfragen und Vollzug (AS FV), Chemikalienrecht (AS ChemR) und GLP und andere Qualitätssysteme (AS GLP) sowie z. B. auch dem Bund-Länder-Gespräch zum Wasch- und Reinigungsmittelgesetz. Zusätzliche Expertengruppen, insbesondere zur Überwachung des Internethandels mit Chemikalien (BLAC-Expertengruppe Internethandel), koordinieren und unterstützen die Überwachungsbehörden in den Ländern.

Ein wesentliches Element in der Koordinierung der Überwachungstätigkeit stellt die von den Gremien BLAC und Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall geschaffene Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung „Koordinierung von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“ (Servicestelle) dar. Sie koordiniert nicht nur die Überwachungstätigkeiten innerhalb der beiden Gremien, sondern auch sektorübergreifend für die Bereiche der beiden Gremien, die erhebliche Schnittstellen aufweisen. Zu den Aufgaben der Servicestelle zählen insbesondere

- die Koordinierung von EU-weiten Überwachungs-Projekten sowie die Konzeption und Koordinierung von nationalen Überwachungs-Projekten,
- die Erstermittlung von RAPEX-Meldungen,
- koordinierende Aufgaben, z. B. bei der Überwachung des Internethandels,

- die Erstkoordinierung länderübergreifender Überwachungsfälle sowie
- die Berichterstattung über die Stoffliche MÜ.

Darüber hinaus forciert die Servicestelle den Informationsaustausch zwischen den Ländern und führt für die Länder Fortbildungen zu Themen der stofflichen MÜ durch. Außerdem betreibt die Servicestelle für die Länder sowohl einen SharePoint als Informations- und Austauschplattform als auch eine gemeinsame Datenbank, wodurch vor allem Synergien bei der Konzeption von MÜ-Aktionen erschlossen werden können.

### Internethandel

Die aktive MÜ des Internethandels wird deutschlandweit durch einen Behördenverbund im Rahmen der BLAC-Expertengruppe Internethandel auf freiwilliger Basis zahlreicher Länder durchgeführt und von der Servicestelle unterstützt. Dabei führen die Länder arbeitsteilig und deutschlandweit im Verbund die Erstermittlung bei Verstößen gegen Abgabebestimmungen und Inverkehrbringensverbote im Internethandel durch. Die Suchstrategien werden dabei fortlaufend angepasst, besonders auch, um möglichen Ausweichstrategien von Onlineshops und Internet-Plattformen entgegenwirken zu können. Darüber hinaus werden die zu suchenden Produkte und die Suchroutinen regelmäßig angepasst.

Das in Artikel 34 der MÜ-VO geforderte Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS) wird von den MÜB genutzt. Die Servicestelle führt für die Inspektoren der Länder regelmäßige Fortbildungen zu ICSMS durch.

#### **3.15.2.1 Marktdurchdringung**

Die Marktdurchdringung nichtkonformer Produkte wird von den zuständigen Behörden regelmäßig beobachtet und, je nach Ergebnis, die Überwachungsschwerpunkte, entsprechend des risikobasierten Ansatzes, angepasst.

Während sich der Blick bei der Marktdurchdringung besonders auf Massenprodukte richtet, ist darüber hinaus insbesondere das Risiko<sup>11</sup>, das von einem Produkt ausgeht, ein wichtiger Maßstab in der Planung der aktiven MÜ, vor allem, wenn es um ernste Gefahren geht. Deshalb ist neben der Marktdurchdringung insbesondere auch die Gefährdung, die von einem Produkt ausgeht (besonders im Sektor Chemikaliensicherheit) für die strategische Planung der aktiven MÜ zu berücksichtigen.

#### **3.15.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für das Inverkehrbringen/Bereitstellen auf dem Markt konformer Produkte bei den WA. Eigenständige Aktivitäten des WA sind z. B. ein Qualitätsmanagement, eigene Qualitätskontrollen sowie, im Falle einer Nichtkonformität, freiwillige Meldungen an die zuständigen Behörden mit korrespondierenden Korrekturmaßnahmen. Freiwillige Maßnahmen des WA haben stets Vorrang vor (angeordneten) Maßnahmen der MÜB, sofern diese freiwilligen Maßnahmen geeignet sind, die Konformität herzustellen.

Im Rahmen der aktiven MÜ können von den MÜB auch Schwerpunktaktionen mit Fokus auf einer Systemprüfung beim WA durchgeführt werden. Dabei wird auch das Qualitätsmanagement des betroffenen WA erfasst und geprüft. Ein etabliertes Qualitätsmanagement beim WA kann für die MÜB ein Hinweis sein, wie der WA z. B. mit Korrekturmaßnahmen und Lieferantenbewertungen umgeht. Die Erfahrung zeigt, dass

---

<sup>11</sup> Das Risiko ist gemäß Art. 3, Nr. 18. der MÜ-VO definiert als das Verhältnis der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht und der Schwere des Schadens.



bei WA ohne sorgsames Qualitätsmanagement, unabhängig davon, ob dies ein zertifiziertes System ist oder nicht, die Mängelquote höher sein kann. Diese Erfahrungen können dann in die Planung der aktiven MÜ einfließen.

### **3.15.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

Fälle einer früheren Nichtkonformität bei WA werden von den zuständigen MÜB berücksichtigt. Hierzu zählen auch Erfahrungen aus anderen Rechtsbereichen sowie das Verhalten des WA bei Information über die Nichtkonformität und eigene Korrekturmaßnahmen. Nichtkonformitäten, insbesondere bei gehäuften Auftreten oder besonders hohem Risiko, können zu einer Verdichtung der Kontrolle von Produkten dieses WA führen.

### **3.15.2.4 Risikoprofile**

Das Instrument der Zoll-Risikoprofile wird von den MÜB in Abstimmung mit den Zollbehörden genutzt, um gemäß dem risikobasierten Ansatz insbesondere Produkte mit einem hohen und ernstem Risiko<sup>12</sup> schon beim Eintritt in den Europäischen Wirtschaftsraum ggf. stoppen bzw. korrigieren zu können.

Je nach festgestellten oder vermuteten Mängeln können die Risikoprofile unterschiedlich sowie zeitlich und/oder räumlich begrenzt sein. Die aus der Verwendung von Risikoprofilen gewonnenen Erkenntnisse fließen in die strategische Steuerung der aktiven MÜ ein.

### **3.15.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

Die reaktive MÜ ist ein obligatorischer Tätigkeitsschwerpunkt der MÜB und gründet sich stets auf Nichtkonformitäten hindeutende Informationen. Diese Informationen können aus unterschiedlichen Quellen stammen, z. B. aus Verbraucher- oder Konkurrentenbeschwerden, Zollkontrollmitteilungen, Hinweisen von anderen Behörden oder auch Unfallmeldungen (vgl. Kap. 2.1.2).

Festgestellte Nichtkonformitäten werden bei Nichtzuständigkeit an die jeweils zuständige Behörde abgegeben, i. d. R. via ICSMS. In ICSMS sollen alle vertieften Prüfungen, Mängel und Maßnahmen, sowohl seitens des WA als auch behördenseitig, eingetragen werden.

Festgestellte Nichtkonformitäten mit ernstem Risiko werden, sofern die Bedingungen nach Artikel 20 i. V. m. der RAPEX-Leitlinie (Nr. 2, Meldekriterien) erfüllt sind, über das RAPEX-System der Kommission weitergeleitet und veröffentlicht.

Im Sektor Chemikaliensicherheit führt die Servicestelle die Erstermittlung für die von der Kommission veröffentlichten RAPEX-Meldungen für DE durch.

In der aktiven MÜ werden die Nichtkonformitäten i. d. R. nicht aktiv an die MÜB herangetragen, sondern gezielt recherchiert, z. B. sichten die MÜB regelmäßig Medien, Zeitschriften mit etwaigen Hinweisen auf Nichtkonformitäten, Unterlagen von Unfallversicherungsträgern sowie Berichte vorangegangener Projekte. Dabei werden auch Daten des BfR (Bundesamt für Risikobewertung) und der Giftinformationszentren verwendet. Außerdem werden gezielte Anfragen beim Zoll zur Ermittlung von WA aus bestimmten Branchen als Hinweis auf mögliche Nichtkonformitäten ausgewertet und bei den Planungen der aktiven MÜ berücksichtigt. Ebenso liefern die Sichtung und Auswertungen der beiden Meldesysteme ICSMS und RAPEX wertvolle Hinweise auf Nichtkonformitäten bei bestimmten Produktgruppen oder WA.

---

<sup>12</sup> Gemäß "RAPEX"-Leitfaden ergibt sich ein Risiko aus dem Schweregrad einer möglichen Verletzung des Verbrauchers und der Wahrscheinlichkeit, dass es zu dieser Verletzung kommt.

Kontrollmitteilungen des Zolls sind ebenfalls eine Grundlage für strategische Planungen der aktiven MÜ, indem z. B. eine Häufung von Kontrollmitteilungen über bestimmte Produkte oder Produktgruppen ein Hinweis auf Trendprodukte sein kann (vgl. Kap. 3.15.2.6).

### 3.15.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden

Wie durch die MÜ-VO verpflichtend vorgegeben, bearbeiten die MÜB im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden die von den Zollbehörden an die MÜB übersandten Zollkontrollmitteilungen nach den Vorgaben von Kapitel VII der MÜ-VO i. V. m. § 21 a ChemG. Hierbei wird von den MÜB nach Art. 25 Abs. 3 der MÜ-VO unter Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes eine Entscheidung über die Konformität des Produktes getroffen und damit, ob das Produkt zum zollrechtlich freien Verkehr zugelassen werden kann (Art. 27 MÜ-VO) oder dies abgelehnt wird (Art. 28 MÜ-VO). Zollkontrollmitteilungen werden im Rahmen der Planung der aktiven MÜ strategisch ausgewertet (vgl. Kapitel 3.15.2.5.).

Die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden erstreckt sich nicht ausschließlich auf die Zollkontrollmitteilungen und das Schalten von Zoll-Risikoprofilen. Darüber hinaus können die MÜB den Zoll, zur Ermittlung von möglichen Nichtkonformitäten um Daten aus der Zoll-Datenbank bitten, z. B. zur Ermittlung von WA, Importmengen oder bzgl. bestimmter Pflichten der WA. Diese Daten können als wertvolle Grundlage in die aktive MÜ einfließen.

Für die MÜB ist die Zusammenarbeit mit dem Zoll wichtig, da der Zoll beim Import eine direkte Eingriffsmöglichkeit hat. Außerdem sind die Importdaten des Zolls wichtige Parameter für Warenströme, um z. B. WA zu identifizieren.

Die Zusammenarbeit zwischen den MÜB und den Zollbehörden wird im Sektor Chemikaliensicherheit durch eine Handlungsanleitung geregelt, die Bestandteil des BLAC-Leitfadens für die MÜ von Chemikalien ist. Zudem findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch der MÜB mit dem Zoll statt, sowohl regional als auch auf Länderebene.

### 3.15.3 Prioritäre Überwachungsbereiche

Eine strategische Planung über mehrere Jahre kann maximal eine grobe Richtung vorgeben. Im Sinne einer Aufgabenkritik wäre ansonsten eine effektive, ressourcenschonende und zielgerichtete Marktüberwachung nicht möglich.

Grundsätzlich gliedert sich die Planung für die nächsten Jahre in zwei übergeordnete Prioritäten:

- Überwachung des Internethandels
- Überwachung des Präsenzhandels sowie weiterer Anforderungen aus den genannten Rechtsvorschriften

In Bezug auf den Internethandel gilt es, die seit Jahren bestehende Arbeit weiter auszubauen. Die Erfahrung zeigt, dass nichtkonforme Produkte verstärkt hier zu finden sind. Dies wurde auch schon vom Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung (Forum) bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)<sup>13</sup> initiierten europäischen Überwachungsprojekten thematisiert. Diese Projekte wurden auch im Rahmen der bestehenden Internetüberwachung bearbeitet, siehe hierzu auch die Ausführungen zur BLAC-Expertengruppe Internethandel im Kapitel 3.15.2.

---

<sup>13</sup> <https://echa.europa.eu/de/about-us/who-we-are/enforcement-forum>

Für den Präsenzhandel obliegt die Festlegung prioritärer Überwachungsbereiche den einzelnen Ländern. Dennoch gibt es gemeinsame Überwachungsprojekte, bei denen die Länder bzw. MÜB zusammenarbeiten und damit in Teilbereichen dieselben Prioritäten verfolgen.

#### Europäische Projekte

Die MÜB haben die Möglichkeit an den europäischen Überwachungsprojekten des Forums teilzunehmen, die national durch die Servicestelle koordiniert werden. Die Schwerpunkte im Jahr 2022 liegen hier auf der ganzheitlichen Überprüfung der chemikalienrechtlichen Konformität von Produkten auch in Synergie mit anderen Rechtsbereichen sowie auf Biozid-Produkten. Für die Folgejahre ist seitens des Forums wieder die Überprüfung der Anforderungen an ein Sicherheitsdatenblatt geplant.

#### Nationale Projekte

Daneben werden prioritäre Überwachungsschwerpunkte durch die BLAC forciert, indem eigene nationale Schwerpunkte gesetzt werden, wie z. B. aktuell mit einem nationalen durch die Servicestelle koordinierten Überwachungsprojekt zur Eindämmung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen (F-Gasen). Dieses könnte auch zu Folgeprojekten führen, um so längerfristig mit der daraus resultierenden Reduktion der Emissionen von F-Gasen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können.

#### Regionale Projekte

Neben den vorgenannten Projekten führen die Länder auch eigene, regionale Überwachungsprojekte durch.

Langfristig können im Sektor Chemikaliensicherheit, z. B. durch den von der EU beschlossenen Green Deal, neue prioritäre Überwachungsbereiche hinzukommen. Die dort politisch geforderte „Null-Schadstoff-Strategie“ und „Klimaneutralität bis 2050“ wird z. B. zu neuen oder verschärften Stoffbeschränkungen und -verboten sowie Zulassungspflichten führen und damit neue bzw. angepasste Überwachungsbereiche nach sich ziehen.

Durch die Koordinationstätigkeit der Servicestelle können sich weitere Projekte ergeben.

### **3.15.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

Die zuständigen MÜB evaluieren in regelmäßigen Abständen (i. d. R. jährlich) ihre Überwachungsaktivitäten im Rahmen einer risikobasierten MÜ. Sie überprüfen dabei auch, ob die Überwachungstätigkeiten ausreichen, um eine effektive Marktüberwachung zu erreichen. Ein generelles Mindestkontrollniveau, angewendet auf jeden Rechtsbereich kann, abgesehen von länderinternen Regelungen, aufgrund der Vielzahl und der unterschiedlichen Komplexität der zu überwachenden Produkte/Rechtsbereiche nicht pauschal festgelegt werden und würde u. U. auch den Vollzug in problembehafteten Bereichen limitieren.

### **3.15.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Auf europäischer Ebene finden beim Forum regelmäßige Austauschveranstaltungen und Abstimmungen zu Vollzugsfragen statt, bei denen auch Vertreter deutscher MÜB involviert sind. Außerdem werden europaweit Überwachungsprojekte durchgeführt sowie gemeinsame Handlungshilfen für die Überwachungsbehörden durch das Forum erarbeitet. Ferner werden regelmäßig Fortbildungen für die Überwachungsbehörden aller Mitgliedstaaten als Multiplikatoren-Schulungen durchgeführt. Unterstützt wird das Forum durch verschiedene Arbeitsgruppen, in denen auch die zuständigen Länderbehörden aktiv mitarbeiten.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird in Art. 35 der MÜ-VO geregelt. Dabei erfolgt die grenzüberschreitende Information bzw. Abgabe an die zuständige Behörde im Rahmen der MÜ i. d. R. durch ICSMS bzw. – im Falle eines ernstesten Risikos – auch zusätzlich über das RAPEX-System.

Der Austausch von Informationen in ICSMS über Prüfungen und Maßnahmen ist für eine effiziente MÜ ausgesprochen wichtig, insbesondere um (unnötige) Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Darüber hinaus dient ICSMS auch als Informationsquelle über Aktivitäten in anderen Mitgliedstaaten.

### **3.15.6 Sonstiges**

Die MÜB im Sektor Chemikaliensicherheit verfügen – aufgrund ihrer Ausbildung und entsprechender Fortbildungsveranstaltungen auf landes-, bundes- und europäischer Ebene sowie durch den Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern – über die erforderliche Kompetenz für die Überwachung der Einhaltung chemikalienrechtlicher Bestimmungen.

Den Vollzug der Stoffverbote und –beschränkungen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung zu kosmetischen Mitteln, Tätowiermitteln und Bedarfsgegenständen i. S. v. § 2 Abs. 6 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) nehmen in den Ländern zum Teil auch die für den Vollzug des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) zuständigen Behörden wahr (Näheres hierzu im Kapitel 3.35).

- 3.16** Persistente organische Schadstoffe (Siehe Kapitel 3.15)
- 3.17** Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparatur-lackierung (Siehe Kapitel 3.15)
- 3.18** Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit (siehe Kapitel 3.2)
- 3.19** Maschinen (Siehe Kapitel 3.4)
- 3.20** Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen (siehe Kapitel 3.2)
- 3.21** Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren (Siehe Kapitel 3.9)
- 3.22** Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Siehe Kapitel 3.15)
- 3.23** Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen (siehe Kapitel 3.2)
- 3.24** Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen (siehe Kapitel 3.3)
- 3.25** Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Siehe Kapitel 3.15)
- 3.26** Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern (siehe Kapitel 3.2)
- 3.27** Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen (siehe Kapitel 3.2)
- 3.28** Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (Siehe Kapitel 3.3)
- 3.29** Sicherheit von Spielzeug (Siehe Kapitel 3.4)
- 3.30** Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und –Wartungsinformationen (siehe Kapitel 3.2)
- 3.31** Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (siehe Kapitel 3.2)

## 3.32 Ökodesign und Energieeffizienzkennzeichnung (Anhang I Nr. 32, 34, 68)

### 3.32.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	(32) Richtlinie 2009/125/EG (34) Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 Hinweis: ursprünglich nicht in Anhang I aufgeführt, Verordnung (EU) 2020/740 über die Kennzeichnung von Reifen – Artikel 12 (68) Verordnung (EU) 2017/1369
Nationales Gesetz	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) Energieverbrauchkennzeichnungsgesetz (EnVKG)
Marktüberwachungsbehörde	MÜB der Länder
Messlabore	Es existieren ländereigene Messlabore (Geräteuntersuchungsstellen der Länder (GUSen)), aber ebenso werden je nach Prüffeld auch externe Messlabore beauftragt. Reifen: Es existieren derzeit ausschließlich externe nichtbehördliche Messlabore, die zum Teil nur bedingt für eine Beauftragung geeignet sind.

### 3.32.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

In Deutschland sind die Bundesländer für den Vollzug des EVPG und EnVKG zuständig. Die Marktüberwachung gehört somit zu den Kernaufgaben der Länderbehörden. Für die Gestaltung von Produkten verschiedener Produktsegmente werden konkrete Durchführungsmaßnahmen durch die EU erlassen.

Die Marktüberwachungsbehörden verfolgen in unterschiedlicher Intensität zwei strategische Ansätze zur Sicherung des freien Warenverkehrs und Einhaltung der Anforderungen des EVPG, indem sie zum einen den Markt überwachen und zum anderen die Wirtschaftsakteure informieren und beraten. Um ein einheitliches Vorgehen und die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden sicher zu stellen, wurde eine Handlungsanleitung zur Marktüberwachung, die speziell auf die Bereiche EVPG/EnVKG zugeschnitten ist, erarbeitet. Die Handlungsanleitung ist unter <https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Content/DE/Downloads/Evpg/handlungsanleitung-evpg-2019.pdf?blob=publicationFile> frei zugänglich.

Grundsätzlich wird bei der Marktüberwachung wie in Kapitel 1.6 beschrieben, zwischen reaktiver Marktüberwachung und aktiver Marktüberwachung unterschieden.

## **Reaktive Marktüberwachung**

Nach Eingang von Beschwerden, Anzeigen, Informationen oder Ersuchen zur Amts- und Vollzugshilfe ermitteln die Marktüberwachungsbehörden den Sachverhalt und treffen die notwendigen Entscheidungen. Die Marktüberwachungsbehörden beteiligen, insbesondere bei Verdacht auf systematische Abweichungen, andere Marktüberwachungsstellen im Rahmen der Amts- oder Vollzugshilfe an ihren Ermittlungen und leiten ggf. übergreifende Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung ein.

## **Aktive Marktüberwachung**

Die Marktüberwachungsbehörden erstellen Marktüberwachungsprogramme und stimmen diese im Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung EVPG und EnVKG (BLA) ab. So soll Doppelarbeit vermieden werden. Außerdem können damit längerfristig Kernkompetenzen für die Überprüfung von bestimmten Produktsegmenten aufgebaut werden. Bei der aktiven Marktüberwachung handelt es sich um vorbereitete Aktionen mit einer bestimmten Zielrichtung, die nach deren Durchführung evaluiert werden. Die Marktüberwachungsprogramme werden jährlich aktualisiert. Den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission werden die Programme von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) mitgeteilt. Der Öffentlichkeit werden die Programme mittels elektronischer Kommunikationsmittel durch die Länder bzw. BAM mitgeteilt.

Die Festlegung einzelner Aktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung erfolgt neben den in Kapitel 2.1 genannten Risikofaktoren zudem unter Berücksichtigung eigener, aktueller Erkenntnisse insbesondere:

- nach Erlass einer Durchführungsverordnung für eine neue Produktgruppe,
- Inkrafttreten neuer Anforderungen innerhalb einer Produktgruppe ab einem bestimmten Zeitpunkt,
- nach der Überarbeitung einer Durchführungsverordnung durch die Kommission,
- Mängelberichte/Mitteilungen von Marktüberwachungsbehörden und anderen Behörden,
- Berichten von Institutionen im Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzes,
- Berichte aus den Medien,
- Erfahrungen aus vorangegangenen Marktüberwachungsaktionen,
- Informationen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) oder aus europäischen Kampagnen / Aktionen.

Die Prüfungen können zum einen formeller Art sein, wie z.B. die Überprüfung erforderlicher Unterlagen zur Konformitätsbewertung von Produkten oder in Durchführungsverordnungen festgelegte Informationspflichten. Zum anderen werden messtechnischen Anforderungen zur Prüfung der Produktkonformität durch die Marktaufsichtsbehörden nach den entsprechenden Vorgaben der jeweiligen Durchführungsverordnungen überprüft.

Daneben bildet der Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung EVPG und EnVKG (BLA) ein wichtiges Gremium zur Koordinierung übergreifender Fragen der Marktüberwachung. Der Bund-Länder-Ausschuss tagt zweimal jährlich und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Koordinierung der Zusammenarbeit der zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder untereinander sowie mit dem im Bund zuständigen Fachressort,
- Koordinierung der Aktivitäten der Prüfstellen der Länder,
- Länderübergreifende Koordinierung der Marktüberwachungsprogramme innerhalb Deutschlands,
- Koordinierung von Aktivitäten der Länder im Rahmen von EU-weiten Marktüberwachungsaktionen,

- Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den obersten Länderbehörden sowie mit dem Bund unter nationalen und europäischen Gesichtspunkten,
- Ansprechpartner für Wirtschaftsakteure und Verbände,
- Unterstützung eines geeigneten Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder sowie der Länder mit dem Bund,
- Erarbeiten von einheitlichen Verfahren für die Marktüberwachung,
- Fortschreibung der Marktüberwachungskonzepte,
- Klärung von rechtlichen Auslegungsfragen zum Zwecke der einheitlichen Rechtsanwendung im Vollzug der Länder und ggf. Weiterleitung an die ADCO-Expertengruppe.

### **3.32.2.1 Marktdurchdringung**

Vor Erlass einer Durchführungsmaßnahme oder einer Selbstregulierungsmaßnahme für eine Produktgruppe führt die Kommission Vorstudien zur Bestimmung des relevanten Marktes durch. Zudem müssen die Produkte über erhebliche Umweltauswirkung in der Gemeinschaft und über ein erhebliches Potenzial für eine Verbesserung ihrer Umweltverträglichkeit verfügen.

Die Anzahl der nicht konformen Produkte können anhand der Marktüberwachungen der einzelnen Länder abgeschätzt werden. Gemeinsam mit dem potentiellen mengenmäßigen Gesamtvolumen des Produktes kann daraus die Marktdurchdringung nicht konformer Produkte nach Kapitel 2.1.1 ermittelt werden.

Als weitere Informationsquellen um die Marktdurchdringung von einzelnen Produkten zu bewerten, können von Marktüberwachungsbehörden folgende Informationen genutzt werden:

- Marktkontrollen auf Messen und Ausstellungen.
- Informationen von Wirtschafts-, Umweltschutz- und Verbraucherschutzverbänden.
- Mitteilungen und Abfragen bei den Zollbehörden.
- Eigene Internet-Recherchen.
- Einschlägige Datenbanken über Hersteller von Produkten.
- Vorstudien zu Durchführungsverordnungen neuer Produktgruppen.

Damit die Marktüberwachungsbehörden gem. Kap. 2.1.1 wirksam die Marktdurchdringung von Produkten bestimmen können, bedarf es jedoch erweiterter gesetzliche Grundlagen, bzw. expliziter Befugnisse Daten von anderen Behörden zu erhalten und sich mit diesen auszutauschen (z.B. Finanz- und Meldebehörden, Zoll etc. oder aktive Registrierungspflichten von Wirtschaftsakteuren). Derzeit ist es für die zuständigen Behörden nicht möglich, Verstöße in ein sinnvolles Verhältnis zum existierenden Gesamtvolumens eines Produkts im Markt zu ermitteln, da diese Zahlen für den Rechtsbereich des EVPG/EnVKG nicht vorliegen und nicht ermittelt werden können.

### **3.32.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

Die eigenständigen Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs umfassen u.a. folgende Tätigkeiten:



## **I. Konformitätsbewertungsverfahren**

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter müssen vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme, eines von einer Durchführungsmaßnahme erfassten Produkts, ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen und eine EU-Konformitätserklärung ausstellen und unterzeichnen. Bei der EU-Konformitätserklärung handelt es sich um das Dokument, in dem bescheinigt wird, dass das Produkt die wesentlichen Anforderungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften erfüllt.

## **II. Selbstregulierungsmaßnahmen nach Art. 17 der Ökodesign Richtlinie 2009/125/EG**

Als Alternative zu Durchführungsmaßnahmen können freiwillige Vereinbarungen wie z.B. Selbstregulierungsmaßnahmen getroffen werden. Die Selbstregulierungsinitiativen müssen einen Mehrwert in Form einer besseren Gesamtumweltverträglichkeit des betroffenen Produkts schaffen. Die Industrie und ihre Verbände, die an einer Selbstregulierungsmaßnahme mitwirken, müssen eine große Mehrheit des betreffenden Wirtschaftszweigs mit möglichst wenigen Ausnahmen repräsentieren. Selbstregulierungsinitiativen umfassen ein gründlich konzipiertes Überwachungssystem mit klar aufgeführten Aufgaben für die Industrie und die unabhängigen Prüfer. Die Dienststellen der Kommission überwachen in Partnerschaft mit den Parteien der Selbstregulierungsinitiative das Erreichen der Ziele anhand eines Überwachungs- und Berichterstattungsplan.

## **III. Vorrang freiwilliger Maßnahmen**

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich der Vorrang freiwilliger Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs vor Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde. Die Behörden in den Mitgliedstaaten sind verpflichtet, nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu handeln. Der Erlass einer behördlichen Maßnahme ist unverhältnismäßig, wenn die Abwehr von Gefahren, die von einem Produkt ausgehen, durch eigene Maßnahmen der Personen sichergestellt werden, die für die Bereitstellung auf dem Markt verantwortlich sind. Mit den Maßnahmen der Verantwortlichen muss das gleiche Ziel erreicht werden. Sofern der Verantwortliche geeignete Maßnahmen freiwillig trifft, ist dies schriftlich zu dokumentieren.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) stellt ein umfassendes Informationsangebot zu den rechtlichen Anforderungen und den für sie geltenden Konformitätsbewertungsverfahren für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie Kleinstunternehmen (KMU), bereit. Sie unterstützt damit diese darin, die Verpflichtungen zu erfüllen und bereits in der Phase der Produktentwicklung einen umweltverträglichen Ansatz zu wählen. Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen ersetzen nicht das notwendige Verwaltungshandeln. Vergleichbare unterstützenden Informationen für KMU werden zudem auch von Länderseite zur Verfügung gestellt.

### **3.32.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

Neben der schnellen Informationsmöglichkeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden können auch Doppel- und Mehrfachuntersuchungen vermieden werden, weil die Behörden bei einem Verdacht eines nicht konformen energieverbrauchsrelevanten Produktes sich zunächst in ICSMS informieren können, ob das Produkt bereits überprüft wurde und wenn ja, mit welchem Ergebnis. So können nicht konforme Produkte gezielter vom Markt genommen werden. Eine erweiterte und verbesserte Suchfunktion im ICSMS wäre dringend notwendig und könnte die gezielte Suche, z.B. nach einer Nichtkonformität in der Vergangenheit, bei einem Wirtschaftsakteur mit mehreren Standorten, vereinfachen.

Auch finden die Ergebnisse und Erfahrungen aus vorangegangenen Marktüberwachungsaktionen in der Planung zukünftiger Marktüberwachungsaktionen Berücksichtigung. Durch eine abgestimmte Planung und aktive Kontrolle soll eine effektive und ressourcenschonende Marktüberwachung erreicht werden.

Wirtschaftsakteure, die in der Vergangenheit wiederholt auffällig geworden sind, werden in der Regel durch zusätzliche stichprobenhafte Nachkontrollen wiederkehrend von den Marktüberwachungsbehörden überprüft.

#### **3.32.2.4 Risikoprofile**

Die Marktüberwachung kann ihre Aufgabe am effektivsten und effizientesten wahrnehmen, wenn sie das Inverkehrbringen nichtkonformer Produkte bereits an der Quelle, also beim Hersteller, unterbindet. Mit zunehmender Globalisierung steigt aber auch die Zahl der Importprodukte, deren Hersteller ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben. Diese Produkte besitzen in vielen Bereichen zwischenzeitlich einen deutlich höheren Marktanteil als die in der EU hergestellten Produkte. Aus diesem Grund kommt der Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den Zollbehörden eine besondere Bedeutung zu. Zentrales Element dieser Kooperation ist die Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden durch den Zoll, wenn Merkmale eines Importprodukts Grund zu der Annahme geben, dass dieses nicht den gemeinschaftlichen Vorschriften entspricht. Dazu wird der Zoll von den Marktüberwachungsbehörden mit den relevanten Informationen versorgt, um potenziell nicht konforme Produkte mit möglichst hoher Treffsicherheit zu identifizieren. Hierzu werden u. a. Risikoprofile erstellt, mit deren Hilfe die Zollbehörden energierelevante Produkte aus Drittstaaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie nicht den Unionsvorschriften entsprechen, anhalten und eine Überprüfung durch die Marktüberwachung veranlassen können.

In der „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden“ wird beschrieben, dass die risikobasierte Durchführung von Kontrollen durch die Zollbehörden bei aktiven Risikoprofilen, nach besonderer Weisung oder aufgrund von Absprachen mit den zuständigen Marktüberwachungsbehörden erfolgen. Die Informationen zu risikobehafteten Produkten bzw. Wirtschaftsakteuren werden durch die Marktüberwachungsbehörden dem Zoll zur Verfügung gestellt.

Die fachliche Abstimmung bei Risikohinweisen, die nur ein Bundesland betreffen, erfolgt zwischen den Zollbehörden und einer Ansprechperson des jeweiligen Landes. Bei Risikoprofilen, die mehr als ein Bundesland betreffen, übernimmt die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, zentral die fachliche Abstimmung für die betroffenen Bundesländer mit der Generalzolldirektion – Direktion VI in Nürnberg.

#### **3.32.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

Zu den in Kapitel 2.1.5 aufgeführten Informationsquellen werden von den Marktüberwachungsbehörden zusätzlich u.a. folgende Informationen genutzt:

- Mängelberichte anderen Behörden
- Mitteilungen von zugelassenen Stellen
- Marktkontrollen auf Messen und Ausstellungen
- Hinweise von Bürgern, Wettbewerbern
- Hinweise von Umweltschutz- und Verbraucherschutzverbänden
- Einschlägige Tests z. B. von unabhängigen Organisationen
- Informationen aus den Medien
- Mitteilungen der Zollbehörden

- Eigene Internet-Recherchen
- Einschlägige Datenbanken über Hersteller von Produkten
- Kundenrezensionen (Vorsicht vor Fälschungen)
- Erfahrungen aus vorangegangenen Marktüberwachungsaktionen,
- Informationen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Die Marktüberwachungsbehörden prüfen die Informationen, die auf Nichtkonformität eines bestimmten Produktes oder vergleichbarer Produkte hindeuten sorgfältig und nehmen diese bei einem begründeten Anfangsverdacht zum Anlass, um ggf. eigene Untersuchungen einzuleiten.

### **3.32.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden**

Das Deutsche Marktüberwachungsforum (DMÜF) hat eine „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden“ erstellt, die in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung zur Anwendung kommt. In der Handlungsanleitung wird der Informationsaustausch zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden detailliert beschrieben.

Gekürzte Beschreibung aus der „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden“:

- Die Zollbehörde informiert die zuständige Marktüberwachungsbehörde, unter Verwendung eines digitalen Formulars (Kontrollmitteilung) über die Aussetzung und stellt ihr alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- Die Marktüberwachungsbehörde beurteilt die Zulässigkeit des Inverkehrbringens nach den Unionsvorschriften.
- Erhält die Zollbehörde innerhalb von vier Arbeitstagen nach Aussetzung der Überlassung keine Mitteilung von der Marktüberwachungsbehörde, ist das Produkt automatisch zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen. Wird innerhalb der Frist von vier Arbeitstagen um Aufrechterhaltung der Aussetzung gebeten, bleibt die Überlassung bis zu einer endgültigen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde ausgesetzt.
- Die Marktüberwachungsbehörde teilt das Ergebnis ihrer Prüfung der Zollbehörde unter Verwendung der digitalen Kontrollmitteilung mit.

Bei der Kontrollmitteilung handelt es sich um ein internes Dokument, das ausschließlich der Information und Kommunikation zwischen Zoll und Marktüberwachung dient. Die Weitergabe der Kontrollmitteilung an Dritte ist deshalb nicht gestattet

### **3.32.3 Prioritäre Überwachungsbereiche**

Das Programm für die Marktüberwachung in den Bereichen EVPG / EnVKG wird auf der Basis der jeweils gültigen Marktüberwachungskonzepte erarbeitet. Die Abstimmung und Koordinierung der Aktivitäten / Marktüberwachungsprogramme der einzelnen Länder erfolgt über den Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung EVPG und EnVKG (BLA). Die im Rahmen der Auswertung der einzelnen Aktionen gewonnenen Erkenntnisse dienen auch der Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsprogramme und der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung bestehender Schwerpunktsetzungen der Länder insbesondere, wenn eine Spezialisierung von einem Land bekannt gemacht wurde.

Weitere Prioritäre Überwachungsbereiche ergeben sich aus den folgenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit in der Marktüberwachung:

### **Marktüberwachungsprogramm**

Aus dem Marktüberwachungsprogramm leiten sich die durchzuführenden Prüfungen von Produkten und ggf. Wirtschaftsakteuren ab. Im Marktüberwachungsprogramm eines Landes sind die Aktionen zu den unterschiedlichen Produktgruppen abgebildet. In der Regel werden der Umfang (Prüftiefe) und die Anzahl der Prüfungen auf Basis der in den Durchführungsverordnungen definierten Produktgruppen festgelegt. Eine Marktüberwachungsaktion umfasst die Planung, Vorbereitung, Durchführung und den Abschluss der (in der Regel) innerhalb eines Jahres durchgeführten Prüfungen einer Produktgruppe. Welche Marktüberwachungsaktionen durchgeführt werden, wird von den jeweiligen obersten Landesbehörden festgelegt bzw. bestätigt.

### **Nationale Joint Action**

Nationale Joint Actions beschreiben im Rahmen einer gezielten Marktüberwachungsaktion die projektbezogene Zusammenarbeit mehrerer Marktüberwachungsbehörden über Landesgrenzen hinweg. Dabei geht der Abstimmungsumfang und die -tiefe dieser Aktionen bei der Planung, Koordinierung und Durchführung deutlich über das Maß bisheriger landesübergreifender Kooperationen wie informelle Absprachen, Vereinbarungen oder abgestimmter Entnahmen hinaus. Wesentliche Vorteile von nationalen Joint Actions sind die Bündelung von Kapazitäten zur gemeinsamen Bearbeitung von Fragestellungen und Lösungswegen sowie der Wissensaufbau und -transfer zwischen den Teilnehmern und der resultierenden Stärkung des einheitlichen Vollzugs.

### **Vertiefte Erfahrungen im Vollzug**

Erfahrungen bestehen z. B. aufgrund eigener Schwerpunktaktionen und/oder Kontrollen, d. h. dazu wurden schon Jahresaktionen / Kontrollen durchgeführt und ein vertieftes Know-how liegt vor. Es muss daraus jedoch nicht zwangsläufig eine Spezialisierung im nachfolgenden Sinne erwachsen.

### **Spezialisierung im Vollzug**

Die Aufgabe wird als Schwerpunkt bearbeitet; Spezialwissen wurde bzw. wird aufgebaut und ggf. kann aktive Unterstützung anderer Länder erfolgen. Dieser Schwerpunkt des Vollzugs soll über die Jahre entwickelt werden bzw. liegt bereits vor. Dies bedeutet insbesondere, dass vertieftes Wissen über die einschlägigen (Prüf-)Vorschriften, FAQs und aktuelle Entwicklungen vorhanden ist oder aufgebaut werden soll. Ziel sollte sein, bei einer Spezialisierung adäquater Ansprechpartner für Wirtschaft aber auch für Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bundesländern zu sein/ zu werden.

## **3.32.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

Die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden sind in Artikel 14 der Marktüberwachungsverordnung (EU)2019/1020 und § 7 Marktüberwachungsgesetz – MüG aufgeführt. Das Ziel der Marktüberwachungsaktivitäten ist eine Verringerung von Nichtkonformitäten. Dazu können Marktüberwachungsbehörden nach Artikel 16 VO (EU)2019/1020 und § 8 MüG u.a. die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt verbieten oder einschränken und anordnen, dass das Produkt vom Markt genommen oder zurückgerufen wird.

Momentan gibt es im Bereich EVPG / EnVKG keine verbindlichen rechtlichen Vorgaben für ein Mindestkontrollniveau. Einzelne Länder haben allerdings Richtwerte für ihre Marktüberwachungstätigkeit festgelegt. Aufgrund der unterschiedlichen Komplexität bei der Prüfung einzelner Produktgruppen ist ein einheitlich definiertes Mindestkontrollniveau für den ganzen Sektor nicht zielführend.

Im Rahmen der Überarbeitung der Ökodesign Richtlinie 2009/125/EG im Laufe des Jahres 2022 wird von der Kommission der Rechtsrahmen geschaffen, um ergänzende Rechtsakte mit genauen Vorgaben einer Mindestanzahl von Kontrollen für bestimmte Produkte zu erlassen. Die Kommission soll damit ermächtigt werden, ergänzende delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen eine Mindestanzahl an Kontrollen festgelegt werden kann. Dabei soll ggf. auch die Art der erforderlichen Kontrollen und die anzuwendenden Methoden festgelegt werden können.

Beim Erlass delegierter Rechtsakte sollen die in den Aktionsplänen der Mitgliedstaaten geplanten Tätigkeiten und Prioritäten, berücksichtigt werden. Pauschale und nicht differenzierte Mindestkontrollniveaus können nachteilige Auswirkungen auf die Marktüberwachung besitzen. Das Ziel der Marktüberwachung ist es, die verfügbaren begrenzten Ressourcen möglichst effizient einzusetzen und den jeweiligen Aufwand der teils sehr komplexen Laborprüfungen zu berücksichtigen.

### **3.32.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Bestimmte, routinemäßig anfallende Koordinierungs- und Berichtsaufgaben wurden zusammengefasst, um Synergieeffekte zu nutzen und Parallelarbeit zu vermeiden.

#### **Koordinierung der Amtshilfe in Deutschland und Europa**

Obwohl durch die technische Harmonisierung ein Binnenmarkt mit freiem Warenverkehr über nationale Grenzen hinweg entstanden ist, erfolgt die Marktüberwachung auf einzelstaatlicher Grundlage. Daher ist es erforderlich, entsprechende Mechanismen der administrativen Kooperation zwischen den nationalen Behörden aufzubauen, um so die Effizienz der Marktüberwachung zu erhöhen und den Effekt unterschiedlicher Aufsichtspraktiken zu verringern. Dies wird zum Teil in den ADCO-Gruppen verwirklicht. Diese Gremien tagen zweimal jährlich unter jährlich wechselndem Vorsitz je eines Mitgliedsstaates. Deutschland wird durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) und einen Delegierten der Länder vertreten, der vom Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung EVPG und EnVKG (BLA) bestimmt wird.

Die Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Kooperation ist seit 2008 gesetzlich verankert. Marktüberwachungsbehörden haben sich gegenseitig zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten, indem sie Informationen oder Unterlagen bereitstellen, geeignete Untersuchungen oder andere angemessene Maßnahmen durchführen und sich an Untersuchungen beteiligen, die in anderen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden. Der Informationsfluss zwischen den zuständigen Behörden und der EU-Kommission sowie den Behörden der anderen Mitgliedsstaaten wird durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) koordiniert. Dies betrifft die Meldeverfahren (Schutzklausel- bzw. RAPEX-Meldungen) aber auch den informellen Informationsaustausch und europäische Projekte zur Marktüberwachung.

#### **Kooperation und Dialog insbesondere mit EU-Gremien, anderen ADCO-Gruppen, Prüfstellen, Umweltverbänden und Verbraucherschutzbehörden**

Der Austausch von Informationen und der Dialog zwischen dem Arbeitsgremium der Länder im Bereich EVPG / EnVKG mit Gremien aus anderen Rechtsbereichen (ProdSG, Chemikalienrecht, Bauprodukte-Gesetz, Kraftfahrzeugrecht, EMV-Gesetz usw.) muss nachhaltig sichergestellt werden, nicht zuletzt um Synergien zu nutzen. Die Rahmenbedingungen für die Marktüberwachung sind in allen Rechtsbereichen gleich. Der Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung EVPG und EnVKG (BLA) setzt sich nachhaltig dafür ein, dass hierfür entsprechende Strukturen geschaffen werden.

Befindet sich der verantwortliche Hersteller oder der Einführer in den Binnenmarkt in einem anderen EU-Mitgliedstaat, so wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit / das sogenannte Cross-Border-Prinzip angewandt. Das Verfahren sieht für solche Fälle vor, dass die erstermittelnde Behörde soweit wie möglich selbst Maßnahmen im Rahmen ihrer Befugnisse gegen die Nichtkonformität im eigenen Hoheitsgebiet trifft und die für den Wirtschaftsakteur in dem anderen EU Mitgliedstaat zuständige Behörde bei weiterhin bestehendem Bedarf hinzuzieht.

#### **Beauftragte des Bundesrats**

In Deutschland liegt der Vollzug der Marktüberwachung grundsätzlich bei den Ländern. Daher hat der Bundesrat Ländervertreter oder Ländervertreterinnen benannt (Beauftragte des Bundesrats). Diese werden von der Bundesregierung gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in

Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) zu Verhandlungen in den entsprechenden Gremien der Europäischen Union hinzugezogen, wenn durch europäische Rechtsakte Angelegenheiten oder wesentliche Interessen der Länder der Bundesrepublik berührt sind. Neben den Aufgaben in den Ausschüssen der EU-Kommission und dem Rat nimmt der Bundesratsbeauftragte auch die Aufgaben der nationalen Korrespondenten in den Administrative Cooperation Groups (ADCO-groups) wahr. Diese haben die Funktion, einen Informations- und Meinungsaustausch zwischen den europäischen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Der Informationsaustausch wird durch die Mitgliedschaft des oder der entsprechenden Bundesratsbeauftragten im Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung EVPG und EnVKG (BLA) sichergestellt. Die Bundesratsbeauftragten haben eine Bündelungsfunktion und sind Ansprechpartner für die Länder für Fragen zur Richtlinie und/oder Verordnung. Bei Bedarf wird auch bei der Erarbeitung von Richtlinien bzw. verordnungsbezogenen Überwachungskonzepten geholfen. Auch beraten sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Anforderung die Länder zu Fragen des Vollzugs europäischer Vorschriften bei der Marktüberwachung. Nach außen sind die Bundesratsbeauftragten Ansprechpartner für den Europäischen Rat und die EU-Kommission in Fragen des Vollzugs. Die Bundesratsbeauftragten unterstützen die zuständigen Verwaltungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland bei der Weiterleitung der Informationen, über in Deutschland gegen einen Wirtschaftsakteur eines anderen Mitgliedstaates veranlasste Maßnahmen. Umgekehrt sind sie Ansprechpartner für die Beauftragten aus anderen Mitgliedstaaten und leitet Informationen an die in Deutschland örtlich zuständigen Behörden weiter.

### **3.32.6 Sonstiges**

Die nationale Marktüberwachungsstrategie wird an die aktuelle Rechtslage regelmäßig angepasst und aktualisiert.

**3.33 Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen  
(Siehe Kapitel 3.15)**

**3.34 Kennzeichnung von Reifen (Siehe Kapitel 3.32)**

### 3.35 Kosmetische Mittel und nationale Besonderheiten zu Verbraucherprodukten (Anhang I Nr. 8 und 35)

#### 3.35.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	(35) Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (8) Richtlinie 94/11/EG
Nationales Gesetz	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)  <u>Weitere nationale Regelungen:</u> Kosmetik-Verordnung (KosmetikV) Tätowiermittel-Verordnung (TätoV) Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV RÜb)  Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen nach § 52 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (AVV Monitoring)
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden der Länder
Messlabore	Amtlichen Prüflaboratorien der Länder (Untersuchung und Beurteilung der amtlichen Proben)

#### Historischer Hintergrund und Zuständigkeiten:

Bereits 1879 wurde in Deutschland das erste „Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmittel und Gebrauchsgegenständen“ (Nahrungsmittelgesetz) erlassen. Seit 2005 gilt in Deutschland das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Es unterscheidet insbesondere Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 LFGB), sonstige Bedarfsgegenstände (Bedarfsgegenstände mit Schleimhautkontakt, mit Körperkontakt, Spielwaren, Reinigungsmittel und Geruchsverbesserer nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2-9 LFGB) sowie kosmetische Mittel und Mittel zum Tätowieren (Tätowiermittel). Diese Produkte unterliegen z. T. auch den Regelungen nach den Kapiteln 3.4 und 3.15.

Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt werden bei dieser sektoralen Strategie nicht berücksichtigt, da sie im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit der Verordnung (EU) 2017/625 unterliegen.

An die oben aufgeführten Erzeugnisse werden insbesondere wegen ihrer körpernahen Verwendung besondere Anforderungen an die gesundheitliche Unbedenklichkeit gestellt.



Die Länder sind für die Überwachung der Einhaltung der Regelungen zu kosmetischen Mitteln, Tätowiermitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen zuständig. Der Vollzug erfolgt überwiegend durch die für den Vollzug des LFGB zuständigen Behörden (untere Lebensmittelüberwachungsbehörden).

Im Folgenden werden die Verfahren für die Überwachung von kosmetischen Mitteln und Tätowiermitteln sowie der Schuhkennzeichnung abgebildet. Diese gelten ergänzend zum Vorgehen der MÜB im Bereich des Spielzeugs (siehe Kapitel 3.4.1 und 3.4.6) und der Chemikaliensicherheit (siehe Kapitel 3.15.1 und 3.15.6) auch für die Überwachung der stofflichen Beschaffenheit von sonstigen Bedarfsgegenständen.

### **3.35.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz**

siehe 2.1

Die MÜB nehmen u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Festlegung von Kontrollschwerpunkten

Die Kriterien für den Umfang der Marktüberwachung sind in der AVV RÜb festgelegt.

Für Betriebe, die kosmetische Mittel, sonstige Bedarfsgegenstände oder Mittel zum Tätowieren herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, sind gesonderte Kontrollhäufigkeiten gemäß § 6 Absatz 4 Nr. 1 AVV RÜb festzulegen, dies erfolgt risikoorientiert.

- Kontrollen in unterschiedlichen Ausprägungen
- Bearbeitung von Kontrollmitteilungen der Zollbehörden
- Durchführung von Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren

Diese aktiven Marktüberwachungsmaßnahmen erfolgen risikobasiert und auf den Stufen des Herstellens, Inverkehrbringens und der Bereitstellung auf dem Markt, einschließlich des Fernabsatzes (v. a. Onlinehandel).

Bei Vor-Ort-Kontrollen wird u. a. die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis überprüft. Ferner werden Laboruntersuchungen durchgeführt und z. B. vorgeschriebene Unterlagen überprüft. Beispielhaft zu nennen ist bei kosmetischen Mitteln die Prüfung von Produktinformationsdateien, die nach der VO (EG) Nr. 1223/2009 durch im Wirtschaftsraum ansässige verantwortliche Personen zu erstellen sind.

Die MÜB der Länder und/oder das BVL publizieren auf dem gemeinsamen Portal [www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de) öffentliche Warnungen und Informationen im Sinne des § 40 Abs. 1 und Abs. 2 des LFGB. In der Regel handelt es sich um Hinweise der zuständigen Behörden auf eine Information der Öffentlichkeit oder eine Rückrufaktion durch den Unternehmer. Erfasst werden auch einschlägige Informationen über chemische und mikrobiologische Risiken in kosmetischen Mitteln, Tätowiermitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen.

Kontrollergebnisse sowie ggf. ergriffene Maßnahmen werden im Bereich des LFGB umfassend in speziellen IT-Systemen erfasst und dienen u. a. als Basis für die Festlegung von Kontrollintervallen und weiterer Probenahmen. Für jeden zu überwachenden Betrieb wird eine elektronische Betriebsakte geführt, für die in allen Ländern die gleiche Software (BALVI iP) verwendet wird. Die amtlichen Prüflaboratorien der Länder erfassen die Ergebnisse der Untersuchungen und Beurteilungen der amtlichen Proben in speziellen Laborinformationsmanagementsystemen (LIMS). Ein Austausch von Daten zwischen den zuständigen Stellen und Behörden der Länder und des Bundes ist nach dem Verfahren gemäß AVV Datenaustausch etabliert.

Ergänzend zu den Ausführungen in Kap 1.4 nimmt das BVL als sektorspezifische Koordinierungsstelle u. a. für Produkte aus dem Geltungsbereich des LFGB schnellwarnrelevante Meldungen der MÜB entgegen, überprüft sie, gibt sie in die RAPEX-GRAS-Datenbank ein und leitet diese Meldungen schließlich an die BAuA weiter (Upstream). Das Downstream-Verfahren wird wie in Kap. 1.4. beschrieben durchgeführt.

### **3.35.2.1 Marktdurchdringung**

siehe 2.1.1

Grundlage für die Erhebung und Auswertung von Informationen zur Ermittlung von Warenströmen sind insbesondere:

- aufgrund von Mitteilungspflichten von den WA bereitgestellte Informationen, z. B. über Warenströme und Inhaltstoffe bei kosmetischen Mitteln über das Notifizierungsportal CPNP nach Artikel 13 der VO (EG) Nr. 1223/2009
- Pressemeldungen
- Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes

### **3.35.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

siehe 2.1.2

Dokumentationen im Rahmen der International Featured Standards (IFS), der guten Herstellungspraxis (GMP), der HACCP-Systeme (Hazard Analysis and Critical Control Points) und Havariekonzepte der WA werden bei der betrieblichen Überwachung durch die MÜB ebenfalls berücksichtigt.

### **3.35.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

siehe 2.1.3

Fälle von Nichtkonformität bei den WA, die auch Erkenntnisse über die Zuverlässigkeit des WA geben, werden in einer elektronischen Betriebsakte (Software BALVI iP) erfasst und bei der Planung und Durchführung der amtlichen Kontrollen berücksichtigt.

### **3.35.2.4 Risikoprofile**

siehe 2.1.4

Als zuständiges Gremium kann die LAV-ALB gemeinsam mit dem Zoll bundesweite Risikoprofile erarbeiten, diese werden dann vom Zoll in ATLAS hinterlegt.

### **3.35.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

Grundlage für die Erhebung und Auswertung von Informationen zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten sind insbesondere:

- Beanstandungen aus dem eigenen Land
- Beanstandungen anderer Länder
- Beanstandungen anderer Mitgliedstaaten (z. B. RAPEX-System, ICSMS mit grenzüberschreitenden Beanstandungen)
- Verbraucherbeschwerden und -hinweise

- Meldungen von WA an Behörden über nicht-konforme Produkte
- Pressemeldungen
- aufgrund von Mitteilungspflichten von den WA bereitgestellte Informationen, z. B. über Inhaltsstoffe (bei kosmetischen Mitteln: Produktinformationsdateien nach der VO (EG) Nr. 1223/2009)
- Verfolgung von Meldungen ernster unerwünschter Wirkungen bei kosmetischen Mitteln (Meldungen zu Serious Undesirable Effects (SUE) nach der VO (EG) Nr. 1223/2009)
- Sonstige Informationsquellen (z. B. Bund-Länderarbeitsgruppen, Ergebnisse aus Überwachungsprogrammen, Hinweise anderer Überwachungseinheiten, z. B. aus dem Chemikalienrecht, der Produktsicherheit)
- Zollanfragen und -proben
- Risikobewertungen des BfR

Grundsätzlich sollen alle zur Verfügung stehenden Informationen in eine entsprechende Betrachtung für künftige aktive Marktüberwachungsmaßnahmen aufgenommen werden. Gleichzeitig können diese Informationen im konkreten Einzelfall Auslöser für reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen sein.

### **3.35.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden**

Siehe 1.3, 2.1.5 und 2.1.6

Die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020. Die konkrete Vorgehensweise im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde in einer Handlungsanleitung festgelegt. Der Informationsaustausch bei konkreten Fällen erfolgt mittels eines Formblatts, der sog. Kontrollmitteilung nach Verordnung (EU) 2019/1020 (Anlage zur Handlungsanleitung).

### **3.35.3 Prioritäre Überwachungsbereiche**

siehe 2.2

Umfang und Art der Marktüberwachung richten sich nach den landesspezifischen Gegebenheiten. Die Ergebnisse und Betrachtungen der zuvor ausgeführten Elemente (3.35.2.) werden dabei berücksichtigt.

Neben kontinuierlichen Kontrollen und europäischen Marktüberwachungsprogrammen (z. B. CASP und REF, siehe Kapitel 3.4 und 3.15) gibt es im Bereich kosmetischer Mittel, Tätowiermittel und sonstiger Bedarfsgegenstände auch nationale Überwachungsprogramme dieser verbrauchernahen Produkte, die auf nationalen Rechtsvorgaben basieren. Diese nationalen Programme dienen sowohl der Überprüfung der Einhaltung rechtlicher Beschränkungen als auch der Schließung von Kenntnislücken für die Risikobewertung sowie der Untersuchung aktueller Fragestellungen. Hierzu wurden spezielle Kontroll- und Untersuchungsprogramme ausgearbeitet. Dazu zählen die bundesweit koordinierten Kontroll- und Untersuchungsprogramme im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans (BÜp) und des Monitorings (siehe Vorgaben der AVV RÜb und AVV Monitoring). Marktüberwachungsprogramme können zudem im Rahmen des Jahresplans der gemeinsamen Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, kurz G@ZIELT, durchgeführt werden. Das BVL koordiniert diese Programme. Die Probenahmen und Untersuchungen erfolgen durch die Behörden der Länder. Diese koordinierten Programme werden immer dann durchgeführt, wenn Bedarf an einem großflächigeren Überblick vorhanden ist. Ziel ist es, anhand der Ergebnisse bei Bedarf geeignete Maßnahmen bestimmen zu können, die einen verbesserten gesundheitlichen Verbraucherschutz ermöglichen.

Der BÜp ist ein risikoorientiertes Überwachungsprogramm. Das heißt, dass die Auswahl der zu untersuchenden Proben und der zu kontrollierenden Betriebe gezielt auf Basis einer Risikoanalyse erfolgt. Im BÜp werden jährlich verschiedene Programme bearbeitet, um Aussagen über die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften (der EU und des Bundes) zu erhalten. Für Bedarfsgegenstände gibt es keine gesonderte Vorgabe für die im Rahmen des BÜp durchzuführenden Kontrollen und Probenahmen.

Zur Durchführung des Monitorings sind nach § 1 Absatz 1 der AVV Monitoring vom 4. Februar 2020 in jedem Jahr bundesweit 500 Untersuchungen an kosmetischen Mitteln (einschl. Tätowiermitteln) und 500 Untersuchungen an Bedarfsgegenständen (einschließlich Lebensmittelkontaktmaterialien) vorzunehmen. Dabei werden Bedarfsgegenstände, zu denen auch Spielwaren gezählt werden, repräsentativ für Deutschland auf gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe oder Mikroorganismen untersucht, um insbesondere Aussagen zur Verbraucherexposition zu erhalten und die Datengrundlage für die Risikobewertung zu verbessern.

Die Ergebnisse dieser bundesweit koordinierten Überwachungsprogramme werden in den Berichten zur Lebensmittelsicherheit des BVL veröffentlicht.

### **3.35.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

siehe 2.3

Nach der AVV RÜb entfallen auf den gesamten Bereich der Bedarfsgegenstände (Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt sowie sonstige Bedarfsgegenstände), kosmetischen Mittel, Tätowiermittel und Erzeugnisse nach TabakerzG in Deutschland jährlich 0,5 Proben je 1.000 Einwohner.

Die Entscheidung über die Verteilung dieser Proben auf die verschiedenen Produktgruppen richtet sich nach den länderspezifischen Gegebenheiten unter Berücksichtigung von Mängelschwerpunkten, Betriebsstruktur und Warenströmen.

Die Auswahl und Anzahl der amtlichen Proben wird in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den amtlichen Prüflaboratorien der Länder risikobasiert festgelegt. Soweit Ergebnisse amtlicher Kontrollen von Betrieben oder landesspezifische Produktions- und Gewerbestrukturen vorliegen, sind diese zu berücksichtigen.

Neben den Produktkontrollen werden nach AVV RÜb auch risikobasierte Kontrollen in den Betrieben durchgeführt. Die zuständigen MÜB legen für Betriebe, die Erzeugnisse aus den Bereichen der kosmetischen Mittel, der Tätowiermittel oder der sonstigen Bedarfsgegenstände herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, gesonderte Kontrollhäufigkeiten fest.

Besteht der begründete Verdacht, dass ein Erzeugnis nicht den Anforderungen des geltenden Rechts entspricht, treffen die MÜB die jeweils erforderlichen Maßnahmen. Die Maßnahmen können auch darauf gerichtet sein, Werbeverbote einzuhalten

Spezielle Durchsetzungsbefugnisse der MÜB sind im LFGB festgelegt.

### **3.35.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Über EU-Gremien, z. B. im Bereich kosmetischer Mittel, sind die Mitgliedstaaten vernetzt und tauschen sich auch regelmäßig über neu auftretende kritische Produkte oder Probleme aus. Die MÜB der Länder sind über die Beauftragten des Bundesrats in diesen Informationsfluss eingebunden.

Im Bedarfsfall werden über das RAPEX sowie das Amtshilfeverfahren bzw. ICSMS Informationen zu nicht konformen Produkten zwischen den betroffenen MÜB ausgetauscht.

### 3.35.6 Sonstiges

Die LAV Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika“ (LAV-ALB) berät regelmäßig u. a. zu Themen, die sich mit der Marktüberwachung von kosmetischen Mitteln, Tätowiermitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen befassen.

In verschiedenen Projektgruppen (Unterarbeitsgruppen) können Aspekte, die zu einer verbesserten Marktüberwachung in diesem Bereich führen, stärker ausgestaltet und den Ländern als Entscheidungshilfen an die Hand gegeben werden. Die Projektgruppe der LAV-ALB zur „Kontrolle von Kosmetikbetrieben“ hat beispielsweise Checklisten zur Risikobeurteilung von Kosmetikbetrieben bzw. Importeuren und Dokumentation der Kontrolltätigkeiten einschließlich einer Erläuterung erarbeitet. Diese wurden mit der LAV-ALB auf ihrer 33. Sitzung abgestimmt.

Weiterhin werden Informationen und Empfehlungen aus dem DMÜF hierbei mitberücksichtigt.

Aufgrund von § 5 AVV RÜb haben die MÜB im Bereich des LFBG ein gut funktionierendes QM-System etabliert. Durch länderübergreifend in der LAV abgestimmte QM-Dokumente, die als Grundlage für die QM-Dokumente der Länder dienen, wird bundesweit einheitliches Handeln der MÜB unterstützt. Konkret zu nennen sind in diesem Zusammenhang die etablierten RAPEX-Verfahrensanweisungen, die bereits 2011 in der LAV beschlossen wurden und das Upstream- und Downstream-Verfahren bei RAPEX-Meldungen abbilden.

Die QM-Systeme sind auf Länderebene eingeführt und geben allen MÜB – unter Nutzung je nach Land unterschiedlicher technischer Lösungen – Zugang zu den relevanten QM-Dokumenten.

## 3.36 EU- Umweltzeichen

### 3.36.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Verordnung (EG) Nr. 66/2010
Nationales Gesetz	/
Marktüberwachungsbehörde	RAL gGmbH
Messlabore	gemäß VO nach Möglichkeit akkreditierte Labore

Die nachfolgenden Kapitel befinden sich noch im Aufbau.

### 3.36.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

#### 3.36.2.1 Marktdurchdringung

#### 3.36.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs

#### 3.36.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit

#### 3.36.2.4 Risikoprofile

#### 3.36.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen

#### 3.36.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden

### 3.36.3 Prioritäre Überwachungsbereiche

### 3.36.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten

### 3.36.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten

### 3.36.6 Sonstiges

## 3.37 Ortsbewegliche Druckgeräte

### 3.37.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2010/35/EU
Nationales Gesetz	Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV)
Marktüberwachungsbehörde	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Eisenbahn-Bundesamt, Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer*
Messlabore	hier: Benannte Stellen

\*Die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden in Deutschland sind auf der Behördenliste der Kommissions-website von DG Growth gelistet.

Das Marktüberwachungsverfahren und die Marktüberwachungsstrategie für ortsbewegliche Druckgeräte (oD) in Deutschland sind in einem Marktüberwachungskonzept festgelegt. Das Konzept wurde von dem vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) eingerichteten ständigen Gremium „Erfahrungsaustausch zur Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte“ (ERFA-MÜoD) entwickelt und abgestimmt. Das Konzept beschreibt allgemein

- die Durchführung der Marktüberwachung,
- die Organisation und Aufgaben der Marktüberwachung,
- die Ausführung der Marktüberwachung (aktive und reaktive Maßnahmen),
- die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden,
- die Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Anforderungen der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung sowie
- die Meldewege bei nicht konformen Produkten (über ICSMS, RAPEX).

Nach der Geschäftsordnung des ERFA-MÜoD kann auf Vorschlag einer für die Marktüberwachung zuständigen obersten Landesbehörde oder einer zuständigen Bundesbehörde eine Schnellentscheidungsgruppe eingerichtet werden, wenn ein kurzfristiger Regelungsbedarf für einen bundesländerübergreifend einheitlichen Vollzug besteht.

### 3.37.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

#### 3.37.2.1 Marktdurchdringung

Eine Berechnung der jeweiligen Durchdringung des Marktes mit den nicht konformen oD wird nicht vorgenommen, da Zahlen zur Menge (Stückzahl) des nicht konformen oD und das mengenmäßige

Gesamtvolumen eines zuvor definierten Marktes in der Regel nicht vorliegen und auch nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können. Als Erkenntnisquelle bezüglich der Anzahl an nicht-konformer Produkte können aber Erfahrungen der Marktüberwachungsbehörde selbst, z. B. aus vorangegangenen Marktüberwachungsaktionen, sowie die Erfahrungen anderer Marktüberwachungsbehörden berücksichtigt werden.

### **3.37.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

Bei Feststellung von nicht konformen oD fordert die MÜB den WA grundsätzlich dazu auf, „freiwillige Maßnahmen“ als Korrekturmaßnahme zu ergreifen. Wenn der WA aus eigener Initiative alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen trifft, um die festgestellte Nichtkonformität zu beseitigen, vermeidet er obligatorische Maßnahmen seitens der MÜB. Die MÜB prüfen diese freiwilligen Maßnahmen sowie deren Auswirkungen.

### **3.37.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

Die MÜB berücksichtigen – soweit bekannt - die Fälle von Nichtkonformität von oD in der Vergangenheit. Die MÜB des ERFA-MÜoD beraten über Informationen und Vorgehensweisen in konkreten Praxisfällen von nicht konformen oD und stimmen darüber ab. Die Kommunikation zwischen den MÜB sowie der Zollbehörde erfolgt kurzfristig über einen Verteiler der beteiligten, relevanten Institutionen per E-Mail sowie ansonsten zweimal jährlich in den Sitzungen des ERFA-MÜoD.

Informationen über eventuelle in der Vergangenheit festgestellte Nichtkonformitäten von oD bei bestimmten WA werden hier ausgetauscht.

### **3.37.2.4 Risikoprofile**

Risikoprofile werden bei Bedarf in Zusammenarbeit von ERFA-MÜoD und dem Zoll erstellt und in dessen elektronischem Abfertigungssystem ATLAS hinterlegt.

### **3.37.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

Marktüberwachung als Folge einer von außen zugegangener Information (reaktive Marktüberwachung) wird in der Regel bei begründetem Verdacht auf Nichtkonformität von oD hinsichtlich der Anforderungen der ODV durchgeführt aufgrund von Informationen von z. B.

- den nationalen Marktüberwachungsbehörden
- den Marktüberwachungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten (RAPEX- und ICSMS-Meldungen)
- dem Zoll
- den Prüfstellen/Benannten Stellen
- Wirtschaftsakteuren
- Dritten (z. B. Polizei, Feuerwehr, Versicherungen, Anwendern, Bevölkerung, Medien, andere Behörden).

Die Erkenntnisse aus der Evaluierung der reaktiven Marktüberwachungsaktivitäten bzw. der ihr zugrundeliegenden Informationen fließen in die weitere Planung der aktiven Marktüberwachung ein.



### 3.37.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden

Ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den MÜB und dem Zoll erfolgt über das Gremium ERFA-MÜoD.

### 3.37.3 Prioritäre Überwachungsbereiche

Die aktuellen Marktüberwachungsprogramme der Bundesländer werden innerhalb des ERFA-MÜoD bekannt gegeben. Damit sind alle zuständigen Stellen informiert und können von Marktüberwachungsaktivitäten gegenseitig profitieren. Bei Bedarf werden Aktivitäten in der Marktüberwachung abgestimmt und gemeinsam durchgeführt.

Für die kommenden Jahre sind Marktüberwachungsmaßnahmen u. a. für folgende Bereiche vorgesehen:

- CO<sub>2</sub>-Druckgeräte
- Gefäße, klein mit Gas (Gaspatronen) ohne Entnahmeeinrichtung, nicht nachfüllbar
- Flaschen für technische Gase
- Heliumflaschen (Ballongas)
- Kennzeichnung und Dokumentation von Druckgasflaschen im Onlinehandel und im stationären Handel.

Für folgende spezielle Bereiche erfolgen Marktüberwachungsaktivitäten alljährlich:

- Tanks von Tankcontainern und für Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), die Tanks als Elemente enthalten, soweit diese den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR unterliegen; zuständig: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).
- Gefäße und Tanks von Batteriewagen, für Tanks von Eisenbahnkesselwagen und für abnehmbare Tanks gemäß Kapitel 6.8 der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID); zuständig: Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

### 3.37.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten

Die aktive Marktüberwachung erfolgt in der Regel durch Kontrolle von oD anhand von Stichproben. Die Stichprobenkontrollen können am oD selbst und/oder anhand der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Baumusterzulassungsbescheinigung und der Konformitätsbescheinigung, erfolgen.

Aktive Marktüberwachungsmaßnahmen sind z. B.:

- geplante und zielgerichtete Kontrollen bei Wirtschaftsakteuren mit regelmäßigem Umgang mit oD
- Kontrollen auf Messen
- Einstellen von zielgruppenorientierten Informationen im Internet (z. B. für Wirtschaftsakteure, Verbände, Anwender)
- Durchführung von Marktüberwachungsaktionen bei im Internet angebotenen oD
- Auswertung von RAPEX- und ICSMS-Meldungen

- Auswertung von Informationen der Berufsgenossenschaften
- Auswertung des Unfallgeschehens
- Auswertung von Prüfstellenberichten
- Auswertung von Pressemeldungen
- Mitarbeit in Normungsgremien mit dem Ziel der Änderung von Normen entsprechend den Erkenntnissen der Marktüberwachung, Erarbeitung von technischen Spezifikationen
- Kontrollen des gewerblichen Güterverkehrs auf der Straße in Zusammenarbeit mit Spezialkräften der Polizei.

### **3.37.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Die MÜB nutzen zur Kommunikation mit den MÜB anderer Mitgliedstaaten das System ICSMS.

In konkreten Praxisfällen von nicht konformen oD wird auch der direkte Kontakt zu der jeweiligen MÜB per E-Mail und Telefon hergestellt.

Ein Vertreter des ERFA-MÜoD ist Mitglied in der TPED ADCO Gruppe und nimmt regelmäßig an deren Sitzungen teil.

### **3.37.6 Sonstiges**

## 3.38 Bauprodukte

### 3.38.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	(38) Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Nationales Gesetz	Bauproduktengesetz - BauPG
Marktüberwachungsbehörde	Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt) sowie Bundesländer
Messlabore	

### 3.38.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

Durch die Überwachung der harmonisierten Bauprodukte auf dem europäischen Binnenmarkt soll die Transparenz auf dem Markt und die Sicherheit von Bauwerken erhöht werden und das Vertrauen in die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten gestärkt werden. Ein fairer Wettbewerb unter den Wirtschaftsakteuren soll gewährleistet werden.

Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren, ob die Wirtschaftsakteure bei der Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung) einhalten und die in Verkehr gebrachten harmonisierten Bauprodukte die Bedingungen für die Vermarktung erfüllen, insbesondere die erklärte Leistung tatsächlich erbringen und die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke nicht gefährden. Erfüllen die Bauprodukte nicht die Bedingungen für die Vermarktung, fordern die Marktüberwachungsbehörden den betroffenen Wirtschaftsakteur zur Korrektur auf und sorgen dafür, dass diese Bauprodukte nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden. Bauprodukte stellen insoweit eine Besonderheit dar, da sie in der Regel keine Verbraucherprodukte sind, sondern zusätzlich zu den Anforderungen an das Produkt selbst, auch solche Merkmale ausweisen müssen, dass die bauliche Anlage, für die sie verwendet werden sollen, die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfüllt.

Die Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte erstreckt sich auf alle Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind oder für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde. Sie erstreckt sich auch auf Bauprodukte, an denen die CE-Kennzeichnung unrechtmäßig angebracht ist, sowie auf Bauprodukte, für die der Hersteller eine Spezifische Technische Dokumentation verwendet hat.

#### 3.38.2.1 Marktdurchdringung

Nach Abfrage zur Datenermittlung zur Marktdurchdringung von Bauprodukten beim Statistischen Bundesamt (Destatis) wird der Aspekt der Marktdurchdringung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln für nicht umsetzbar angesehen.

#### 3.38.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs

Die Wirtschaftsakteure können z. B. zusätzliche Prüfungen durchführen und entsprechende Qualitätslabel an ihren Produkten anbringen, soweit keine Verwechslung mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung möglich ist.

### **3.38.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

Die Marktüberwachungsbehörden führen sogenannte Nachkontrollen durch, um zu überprüfen, ob die bei der Erstkontrolle festgestellten Mängel beseitigt wurden.

Bei eingehenden RAPEX-Meldungen wird recherchiert, ob diese Produkte auf dem deutschen Markt bereitgestellt werden. Wenn sie aufgefunden werden, werden sie einer erneuten Kontrolle unterzogen.

### **3.38.2.4 Risikoprofile**

Erkenntnisse über gefährliche oder nicht konforme Bauprodukte, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt werden und zum freien Verkehr auf dem Markt der Union bestimmt sind, werden im Rahmen der Erstellung von Zollrisikoprofilen berücksichtigt und den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) übermittelt. Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung wird in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden die Kontrolle von in den Markt der Union eingeführten Bauprodukten durchgeführt.

### **3.38.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden werden aufgrund von begründeten Anzeigen, Beschwerden oder sonstigen Hinweisen über nicht konforme Bauprodukte sowie anlässlich von Meldungen anderer EWR-Staaten, insbesondere im Rahmen des Schnellinformationssystems (RAPEX) und von ICSMS, tätig.

### **3.38.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden**

Die Marktüberwachungsbehörden erhalten aus zwei Gründen Kontrollmitteilungen:

- aufgrund von aktiv geschalteten Zollrisikoprofilen und
- aufgrund von eigenen Stichproben der Zollbehörden.

### **3.38.3 Prioritäre Überwachungsbereiche**

Aus den 35 Produktbereichen in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 werden jährlich Schwerpunkte der zu kontrollierenden Produkte festgelegt. Die formale und ggf. auch physische Konformität der Bauprodukte wird anhand angemessener Stichproben kontrolliert.

### **3.38.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

Es erfolgen geeignete Überprüfungen der Merkmale von Produkten durch die Prüfung von Unterlagen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (z. B. Leistungserklärung, CE-Kennzeichnung, Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit, Prüfberichte) und gegebenenfalls anhand angemessener Stichproben physische Untersuchungen und Laborprüfungen.

Kontrollen werden durchgeführt in Baumärkten, im Baustofffachhandel sowie im Einzel- und Großhandel. Besondere Vertriebswege (Direktvertrieb, Internethandel etc.) werden einbezogen, ebenso Kontrollen in Herstellwerken von auf den Markt gebrachten Bauprodukten.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass kontrollierte Bauprodukte gegen andere einschlägige Harmonisierungsrechtsvorschriften verstoßen, werden die hierfür zuständigen Marktüberwachungsbehörden informiert.

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden ergreifen nach den Bedingungen der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit beschränkende Maßnahmen bei nicht konformen Bauprodukten. Ebenso können beschränkende Maßnahmen ergriffen werden, wenn festgestellt wird, dass ein konformes Bauprodukt eine Gefahr für die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke, für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte darstellt. Ergänzend können auch Sanktionen (wie Bußgelder) verhängt werden.

### **3.38.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Die deutschen Marktüberwachungsbehörden arbeiten in der AdCo CPR mit und beteiligen sich in diesem Rahmen an gemeinsamen Aktionen (Joint Action). Das in Deutschland verwendete Risikobewertungsverfahren wird im Rahmen der Joint Action angewendet und soll weiterentwickelt werden mit dem Ziel eines einheitlichen Vorgehens der Mitgliedstaaten.

### **3.38.6 Sonstiges**

Zu den Aktivitäten der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zählen eine zielgruppenorientierte Information (z. B. für Wirtschaftsakteure [Hersteller, Händler, Importeure], Verbände, am Bau Beteiligte [Architekten, Bauingenieure etc.]) sowie die Bereitstellung von Informationen auf verschiedenen Wegen (Internet, Flyer, Vorträge, Präsentation auf Messen etc.).

### **3.39 Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Siehe Kapitel 3.9)**

### 3.40 Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen

#### 3.40.1 Zuständige Behörde und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen
Nationales Gesetz	Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG)
Marktüberwachungsbehörde	MÜB der Länder
Messlabore	Fachlabore

#### 3.40.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

Die Marktüberwachung umfasst alle auf dem Unionsmarkt bereitgestellten Textilerzeugnisse und ihnen gleichgestellte Erzeugnisse im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 (TextilKennzVO), soweit sie nicht vom Geltungsbereich ausgenommen wurden. Im Kapitel 2 und den Anhängen zur Verordnung werden die Kennzeichnungsvorgaben für Textilerzeugnisse konkretisiert.

Hierbei handelt es sich um eine große Bandbreite von Produkten. Allgemein können Textilerzeugnisse unter folgenden Produktgruppen/-kategorien zusammengefasst werden:

- Bekleidungstextilien: z. B. Herren- und Knabenbekleidung (HAKA), Damenoberbekleidung (DOB), Kinderkonfektion (KIKO), Berufs- und Sportbekleidung (BESPO), Wäsche, Accessoires;
- technische Textilien, z.B. Sportausrüstungen, separat zum Verkauf angebotenes / nicht fest verbautes textiles Interieur für Fahrzeuge;
- Heimtextilien: z. B. Bett- und Tischwäsche, Bodenbeläge, Bezugs- und Markisenstoffe, Badtextilien.

Es wird prinzipiell zwischen aktiven und reaktiven Marktüberwachungsmaßnahmen unterschieden. Ein wichtiger Aspekt ist zudem die Zusammenarbeit mit den u.a. für Bedarfsgegenstände, Produkt- und Chemikaliensicherheit zuständigen Behörden und Prüflaboren.

Reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen werden bspw. eingeleitet auf Grund von Erkenntnissen, die den MÜB im Rahmen von Verbraucherbeschwerden mitgeteilt oder durch den Informationsaustausch mit anderen Behörden gewonnen werden.

Bei den aktiven Marktüberwachungsmaßnahmen wird vorwiegend ein risikobasierter Ansatz verfolgt, der u. a. Erfahrungen aus der Vergangenheit, Meldungen Externer, insb. der Zollbehörden, und aktuelle Markttrends berücksichtigt. Risikorelevante Erkenntnisse ergeben sich zudem aus möglichen Schwerpunktaktionen der

Länder, bei denen diese einen wechselnden Schwerpunkt zu prüfender Unternehmens- oder Erzeugnisarten setzen können.

Für die MÜB im Bereich der Textilkennzeichnung sind im Rahmen der risikobasierten Planung der aktiven MÜ-Maßnahmen folgende Risikofaktoren von besonderer Relevanz:

- Preis des Produktes;
- hohe Stückzahlen von Produkten einer bestimmten Produktgruppe;
- Ergebnisse früherer Überwachungsmaßnahmen;
- Komplexität des Produkts;
- Vertriebsweg, z. B. Online Handel.

Weitere Faktoren, die bei der Erarbeitung der Schwerpunktaktionen und Entscheidung über Maßnahmen und Sanktionen berücksichtigt werden, sind u. a. die Produktart und Nutzungsbereiche (Zielgruppe), Faserzusammensetzung, Ursprungsland.

Im Rahmen der Marktüberwachung werden insbesondere überprüft:

- die Etikettierung/Kennzeichnung der Produkte, darunter insb. die formal korrekte Angabe der Faserzusammensetzung und die Angabe der nichttextilen Bestandteile tierischen Ursprungs,
- das Fasermaterial und die Faserzusammensetzung, durch qualitative und ggf. quantitative Analysen, meist in Zusammenarbeit mit Prüflaboren,
- die Handelsdokumente.

Die Marktüberwachung findet auf allen Stufen des Inverkehrbringens und der Bereitstellung auf dem Markt einschließlich des Onlinehandels statt. Sie wird flankiert durch Informationen und Aufklärung der WA.

### **3.40.2.1 Marktdurchdringung**

Die exakte Ermittlung der Marktdurchdringung von einzelnen Textilerzeugnissen ist auf Grund der Vielzahl der Produktgruppen/-kategorien, der nicht vorhandenen statistischen Daten und der üblicherweise schnellen und häufigen Kollektionswechsel (Fast-Fashion) nur schwer möglich.

### **3.40.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

Im Regelungsbereich der Textilkennzeichnung sind weder Verfahren in Bezug auf eine Konformitätsbewertung noch Meldepflichten vorgeschrieben. Den MÜB liegen deswegen üblicherweise keine allgemeinen Informationen über Tätigkeiten und Vorgänge unter der Kontrolle des WA bzw. über präventive Maßnahmen vor, sofern es sich nicht um freiwillige Meldungen oder um Rückmeldung auf Anfragen der MÜB handelt.

### **3.40.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

Die MÜB berücksichtigen basierend auf eigenen Datenquellen die Fälle von Nichtkonformitäten von Textilerzeugnissen bei WA in der Vergangenheit, was zu einer Verdichtung der Kontrolle von Produkten des betroffenen WA oder zur einer Verschärfung der ergriffenen Maßnahmen oder verhängten Sanktionen führen kann.



ICSMS kann den MÜB hierbei derzeit nur begrenzt als Datenquelle dienen, da sich die Schnittstellen zu bestehenden Datenerfassungssystemen noch in Entwicklung befinden. Die Nutzung des ICSMS für eine engere länder- und behördenübergreifende Zusammenarbeit wird angestrebt.

#### **3.40.2.4 Risikoprofile**

Das elektronische Abfertigungssystem ATLAS des Zolls bietet die Möglichkeit, Risikoprofile zu hinterlegen. Die Zollbeamten werden bei Eintreffen entsprechender Ware automatisch informiert und können aktiv tätig werden. Dieses bewährte Verwaltungsverfahren und die in dem Rahmen vorhandenen Strukturen stellen sich auch für die Marktüberwachung im Bereich der Textilkennzeichnung als geeignetes Mittel dar. Die Zusammenarbeit der MÜB mit den Zollbehörden erfolgt in der Regel in Einzelfällen auf der Basis von regionalen und lokalen Risikoprofilen oder im Rahmen einer Schwerpunktaktion.

Auch können Abfragen von Daten zu bestimmten WA bzw. bereits eingeführten Produkten aus dem Abfertigungssystem ATLAS von Seiten der MÜB initiiert werden, um die Marktüberwachungsaktivitäten im Bereich der Textilkennzeichnung gezielt auszurichten.

#### **3.40.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

Werden an eine zuständige MÜB Informationen herangetragen, die auf eine Nichtkonformität hindeuten, nimmt diese die Informationen zum Anlass, eigene Aktivitäten bezüglich dieses Produkts und dieses WA, ggf. auch bei vergleichbaren Produkten, aufzunehmen. Reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen erfolgen bei Textilerzeugnissen meist aufgrund von Kontrollmitteilungen des Zolls, Beschwerden von Verbrauchern, Organisationen oder Mitbewerbern, Medienberichten oder Mitteilungen anderer Behörden.

#### **3.40.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden**

Der Informationsaustausch mit dem Zoll ist bei der Marktüberwachung von Textilerzeugnissen von großer Bedeutung und basiert insbesondere auf der Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden. Es wird auf die Ausführungen unter Kapitel 2.1.6 verwiesen.

#### **3.40.3 Prioritäre Überwachungsbereiche**

Die Länder tauschen sich regelmäßig über die Marktüberwachung zur Textilkennzeichnung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als koordinierendem Ressort innerhalb der Bundesregierung aus (sog. Bund-Länder-Gespräch). Aus diesem Erfahrungs- und Informationsaustausch, der ggf. auch die Themen und Schwerpunkte aus dem Arbeitsprogramm oder den Besprechungen des Unionsnetzwerks für Produktkonformität (EUPCN) berücksichtigt, werden Erkenntnisse gewonnen, die sich in den Schwerpunktaktionen der MÜB niederschlagen können. Die Festlegung der prioritären Überwachungsbereiche erfolgt üblicherweise nach dem unter 3.40.2 dargestellten risikobasierten Ansatz.

#### **3.40.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

In der TextilKennVO ist kein Mindestkontrollniveau festgelegt. Die Durchsetzungsaktivitäten der MÜB richten sich unter Berücksichtigung des risikobasierten Überwachungsansatzes nach den ihnen zustehenden, unter Kapitel 2.3 dargestellten, Befugnissen sowie nach dem Effizienzprinzip hinsichtlich der verfügbaren Ressourcen.

Ergibt eine Prüfung, dass ein Verstoß gegen das TextilKennzG vorliegt, wird der betroffene WA ermittelt und gegebenenfalls zu einer Stellungnahme zum Sachverhalt aufgefordert bzw. angehört. Bei Bedarf werden weitere Unterlagen eingefordert und geprüft und erforderliche Maßnahmen erlassen wie z. B. eine Verpflichtung zur Nachetikettierung bis hin zu einer vorübergehenden oder endgültigen Untersagung, das betroffene Textilerzeugnis in den Verkehr zu bringen oder auf dem Markt bereitzustellen.

### **3.40.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS ermöglicht einen plattformgestützten Informationsaustausch zwischen den MÜB der Mitgliedsstaaten und erleichtert ihre Zusammenarbeit. Die Nutzung des ICSMS wird daher von allen MÜB der Länder angestrebt, damit die Weitergabe von Vorgängen erleichtert und beschleunigt wird.

Der thematische Austausch mit MÜB anderer Mitgliedstaaten erfolgt über die Teilnahme an informellen Arbeitsgruppen bei der KOM (Administrative Cooperation Groups (AdCos)). Die Länder entsenden zu diesem Zweck einen Vertreter in die Textil-AdCo. Ein weiterer Dialog mit den MÜB der Mitgliedstaaten findet statt im Rahmen der Vertretung des Bereichs Textilkennzeichnung beim EUPCN nach Artikel 31 Absatz 1 VO (EU) 2019/1020. Die Berichterstattungen hierzu erfolgen jeweils auf elektronischem Wege bzw. im Bund-Länder-Gespräch.

### **3.40.6 Sonstiges**

Zur Qualifizierung des Personals der MÜB im Bereich Textilkennzeichnung ist ein regelmäßiger Vollzugs-Erfahrungsaustausch sinnvoll, welcher im Rahmen des Bund-Länder-Gesprächs oder in einem separaten Format stattfinden kann.

- 3.41 Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Siehe Kapitel 3.15)**
- 3.42 Elektro- und Elektronik- Altgeräte (Siehe Kapitel 3.9)**
- 3.43 Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (Siehe Kapitel 3.23)**
- 3.44 Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (Siehe Kapitel 3.23)**

## 3.45 Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt

### 3.45.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2013/29/EU
Nationales Gesetz	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) einschl. dessen Verordnungen
Marktüberwachungsbehörde	Die Marktüberwachungsbehörden der Länder*
Messlabore	Prüfkapazitäten unterhalten die in Deutschland ansässigen Hersteller pyrotechnischer Gegenstände sowie die Bundesanstalt für Materialforschung- und -prüfung (BAM) als für die RL 2013/29/EU notifizierte Stelle. Diese stehen jedoch nicht als Prüflabore für die Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung. Als notifizierte Stelle kann die BAM grundsätzlich nicht als MÜ-Behörde tätig werden. Die Länder haben keine eigene Prüfkompentenz und -kapazitäten.

(\*) Die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden sind auf der Behördenliste der Kommissionswebseite von DG GROW gelistet.

Das Marktüberwachungsverfahren und die Marktüberwachungsstrategie für pyrotechnische Gegenstände in Deutschland sind in einem Marktüberwachungskonzept festgelegt. Das Marktüberwachungskonzept ist eine von den Ländern und der Zollverwaltung erstellte Beschreibung des allgemeinen Handlungsrahmens für die Marktüberwachung im Produktbereich pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Sprengstoffgesetzes.

Das Marktüberwachungskonzept bildet den Rahmen für die Erstellung und Durchführung produkt-spezifischer Marktüberwachungsprogramme innerhalb des Sektorenbereichs pyrotechnische Gegenstände, die gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/ 1020 von den Mitgliedstaaten gefordert werden.

### 3.45.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

In Deutschland sind die Länder für den Vollzug des Sprengstoffgesetzes einschließlich dessen Verordnungen zuständig. Die Marktüberwachung gehört somit zu den Kernaufgaben der Länderbehörden.

Mit dem Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ) existiert eine mandatierte Arbeitsgruppe des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI). Ein Teilarbeitsausschuss hat die Aufgabe, relevante Fragen der Marktüberwachung auf der Grundlage des Sprengstoffgesetzes eigenverantwortlich zu klären, für dessen Vollzug die Länder verantwortlich sind. Ziel ist eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften in den verschiedenen Bundesländern. Der AAMÜ hat folgende Aufgaben und tagt in der Regel zweimal jährlich:

- Beratung des LASI sowie Bearbeitung von Aufträgen des LASI,
- Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder,

- Länderübergreifend abgestimmte Planung von Marktüberwachungsaktionen innerhalb Deutschlands,
- Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Ländern,
- Kontaktpflege zu Wirtschaftsakteuren und Verbänden,
- Unterstützung geeigneter Informations- und Kommunikationsstrukturen zwischen den Ländern und dem Bund,
- Erarbeiten von einheitlichen Verfahren für die Marktüberwachung und
- Weiterentwicklung des Konzeptes für die Koordinierung der Marktüberwachung in Deutschland.

### **3.45.2.1 Marktdurchdringung**

Konkrete Angaben zur Durchdringung des Marktes mit nicht konformen pyrotechnischen Gegenständen sind schon deshalb nicht möglich, weil weder umfassende Zahlen zur Menge nicht konformer Produkte noch das Gesamtvolumen auf dem Markt befindlicher pyrotechnischer Gegenstände insgesamt bekannt sind und mit vertretbarem Aufwand auch nicht ermittelt werden können. Als Erkenntnisquelle bezüglich der Anzahl nicht konformer Produkte können die Erfahrungen der Marktüberwachungsbehörden, z. B. aus vorangegangenen Marktüberwachungsaktionen oder reaktiver Überwachung herangezogen werden.

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und F2 werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in großen Mengen an Verbraucher ohne Fachkunde abgegeben und verwendet. Bekannt ist, dass der Marktanteil von Batteriefeuerwerk der Kategorie F2 in den letzten Jahren stark zugenommen hat und dementsprechend auch von einem Anstieg der Zahl nicht konformer Produkte in diesem Bereich ausgegangen werden muss.

### **3.45.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

Wirtschaftsakteure haben im Rahmen ihrer Pflichten nach der Richtlinie 2013/29/EU die Konformität der von ihnen hergestellten, nach Deutschland importierten bzw. in Deutschland an den gewerblichen bzw. nicht gewerblichen Verbraucher abgegebenen pyrotechnischen Gegenständen zu prüfen.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter müssen vor dem Inverkehrbringen der von ihnen hergestellten, nach Deutschland importierten bzw. in Deutschland an den gewerblichen bzw. nicht gewerblichen Verbraucher abgegebenen pyrotechnischen Gegenständen, ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen und eine EU-Konformitätserklärung ausstellen und unterzeichnen. Bei der EU-Konformitätserklärung handelt es sich um das Dokument, in dem bescheinigt wird, dass das Produkt die wesentlichen Anforderungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften erfüllt.

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich der Vorrang freiwilliger Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs vor Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde. Die Behörden in den Mitgliedstaaten sind verpflichtet, nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu handeln. Der Erlass einer behördlichen Maßnahme ist unverhältnismäßig, wenn die Abwehr von Gefahren, die von einem Produkt ausgehen, durch eigene Maßnahmen der Personen sichergestellt werden, die für die Bereitstellung auf dem Markt verantwortlich sind. Mit den Maßnahmen der Verantwortlichen muss das gleiche Ziel erreicht werden. Sofern der Verantwortliche geeignete Maßnahmen freiwillig trifft, ist dies schriftlich zu dokumentieren

### 3.45.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit

Wirtschaftsakteure, die in der Vergangenheit wiederholt auffällig geworden sind, werden in der Regel durch zusätzliche stichprobenhafte Nachkontrollen wiederkehrend von den Marktüberwachungsbehörden überprüft.

Neben der schnellen Informationsmöglichkeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden können auch Doppel- und Mehrfachuntersuchungen vermieden werden, weil die Behörden bei einem Verdacht eines nicht-konformen pyrotechnischen Gegenstands sich zunächst in ICSMS informieren können, ob das Produkt bereits überprüft wurde und wenn ja, mit welchem Ergebnis. So können nicht-konforme Produkte gezielter vom Markt genommen werden.

### 3.45.2.4 Risikoprofile

Die zwischen den Marktüberwachungsbehörden und der Zollverwaltung vereinbarte Verfahrensanweisung über die Zusammenarbeit sieht die Erstellung von Risikoprofilen zum Zweck der besseren Identifizierung von potentiell nicht konformen pyrotechnischen Gegenständen vor. Bisher wurde für pyrotechnische Gegenstände noch kein Risikoprofil erstellt.

### 3.45.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen

Eine korrekte Kennzeichnung und Gebrauchsanleitung (z. B. hinsichtlich einzuhaltender Schutzabstände) dient unmittelbar dem Schutz von Gesundheit und Leben von Personen.

Das Sprengstoffgesetz und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz setzen die RL 2013/29 EU um und legen die formalen Anforderungen an pyrotechnische Gegenstände fest. Die Pflicht zur Umsetzung dieser Anforderungen gilt für den Hersteller, den Bevollmächtigten bzw. den Einführer.

Die wesentlichen formalen Anforderungen sind:

- CE-Kennzeichnung korrekt angebracht,
- Kennnummer der benannten Stelle angebracht, die in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war,
- Registrierungsnummer, die von der benannten Stelle zugeteilt wurde, auf pyrotechnischen Gegenständen angebracht,
- Handelsname und Typ des pyrotechnischen Gegenstandes angebracht,
- Name, Postanschrift und eingetragener Handelsname bzw. Handelsmarke des Herstellers bzw. Einführers angebracht,
- Gebrauchsanleitung mit Sicherheitsinformationen in einer für den Verwender und die zuständige Behörde in deutscher Sprache in verständlicher Weise,
- Ordnungsgemäße Konformitätserklärung verfügbar,
- technische Unterlagen verfügbar.

Sind die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt, liegt eine formale Nicht-Konformität des Produktes vor.

Aus den Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten, die über praktische Prüfmöglichkeiten verfügen (z.B. F, NL, BE, DK), liegen jedoch belastbare Hinweise vor, dass der weitaus größere Anteil von Nichtkonformitäten nur ermittelt werden kann, wenn praktische Prüfungen der Produkte stattfinden. So können zum Beispiel Überschreitungen der zulässigen Nettoexplosivstoffmasse oder der zulässigen Lärmemissionen sowie die

Normparameter zum sicheren Abrennen (z. B. Kippsicherheit, erforderlicher Sicherheitsabstand und kontrolliertes Abbrennen) nur durch praktische Tests ermittelt werden.

#### **3.45.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden**

Für die Marktüberwachung nach dem Sprengstoffgesetz sind in Deutschland die Länder zuständig. Die Zollbehörden wirken bei der Überwachung der Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen mit. Hierzu prüfen die Zollbehörden unter anderem, ob für die pyrotechnischen Gegenstände ein Konformitätsnachweis erbracht wurde und diese mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Dafür können die Zollbehörden nach § 15 Absatz 4 SprengG Beförderungsmittel und Behälter mit pyrotechnischen Gegenständen anhalten, um zu prüfen, ob die für die Einfuhr geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Die Zollbehörden arbeiten bei der Überprüfung im Rahmen der Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen mit den hierfür zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder sowie der BAM zusammen. Da die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen sprengstoffrechtlicher Harmonisierungsrechtsvorschriften meist komplex ist, hängt der Erfolg von Einfuhrkontrollen wesentlich auch von der Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Zollbehörden, den Marktüberwachungsbehörden und der BAM ab.

Die konkreten Wege des Informationsaustausches sind in einer gesonderten Verfahrensanweisung zur Zusammenarbeit mit dem Zoll festgelegt. Kern ist die Beschreibung der gemeinsamen Vorgehensweise der Zollbehörden und der örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden sowie der BAM bei Verdacht auf eine Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen, die nicht den Anforderungen der einschlägigen sprengstoffrechtlichen Vorschriften entsprechen.

#### **3.45.3 Prioritäre Überwachungsbereiche**

Zur Beibehaltung des hohen Schutzniveaus bei auf dem deutschen Markt bereit gestellten Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 und F2, die fast ausschließlich von Verbrauchern ohne besondere Fachkenntnisse verwendet werden, sollen diese Produkte gezielt während der Zeiten des vorrangigen Bereitstellens auf dem Markt durch:

- Kontrollen im Einzelhandel während des Verkaufs zum Jahresende,
- Kontrollen im Einzelhandel vor Verkaufsbeginn zum Jahresende bei der Anlieferung,
- Kontrollen im Großhandel und in den Verteilerzentren bundesweit tätiger Handelsketten

auf ihre Konformität überprüft und bei Nichtkonformität die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden.

Die Erkenntnisse aus dem regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Länderbehörden sowie mit dem Bund werden unter nationalen sowie europäischen Gesichtspunkten berücksichtigt.

Die Marktüberwachungsbehörden in Deutschland besitzen keine praktischen Prüfmöglichkeiten für Pyrotechnik. Deshalb müssen sie sich in der aktiven Marktüberwachung bis auf weiteres die Prüfungen auf Formalaspekte beschränken. Möglicherweise lässt dies jedoch den Hauptanteil der existierenden Nichtkonformitäten unberücksichtigt (vgl. 3.45.2.5).

#### **3.45.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

Jährliche Kontrollen im Einzelhandel während des Verkaufs zum Jahresende („Silvester“), vor Verkaufsbeginn zum Jahresende bei der Anlieferung und im Großhandel und in den Verteilzentren deutschlandweit tätiger Handelsketten.

Das Mindestkontrollniveau ist von der personellen Situation in den jeweiligen Marktüberwachungsbehörden abhängig. Beschränkend wirkt zudem, dass keine praktischen Prüfmöglichkeiten bestehen. Das Mindestkontrollniveau beschränkt sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Formalprüfungen

### **3.45.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Die Zusammenarbeit erfolgt auf Vollzugsebene bei vorliegendem Anlass, auch über ICSMS. Der zuständige ADCO-Vertreter berichtet regelmäßig dem Ausschuss für Marktüberwachung AAMÜ und stellt in der Praxis die Verbindung zu Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten her.

### **3.45.6 Sonstiges**

Die nationale Marktüberwachungsstrategie wird an die aktuelle Rechtslage regelmäßig angepasst und aktualisiert.



## **3.46 Sportboote und Wassermotorräder (Siehe Kapitel 3.4)**

## 3.47 Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke

### 3.47.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2014/28/EU
Nationales Gesetz	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) einschl. dessen Verordnungen
Marktüberwachungsbehörde	Die Marktüberwachungsbehörden der Länder*
Messlabore	Prüfkapazitäten unterhalten die in Deutschland ansässigen Hersteller pyrotechnischer Gegenstände sowie die Bundesanstalt für Materialforschung- und -prüfung (BAM) als für die RL 2014/28/EU notifizierte Stelle. Diese stehen jedoch nicht als Prüflabore für die Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung. Als notifizierte Stelle kann die BAM grundsätzlich nicht als MÜ-Behörde tätig werden. Die Länder haben keine eigene Prüfkompentenz und -kapazitäten.

(\*) Die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden sind auf der Behördenliste der Kommissionswebseite von DG GROW gelistet.

Das Marktüberwachungsverfahren und die Marktüberwachungsstrategie für Explosivstoffe in Deutschland sind in einem Marktüberwachungskonzept festgelegt. Das Marktüberwachungskonzept ist eine von den Ländern und der Zollverwaltung erstellte Beschreibung des allgemeinen Handlungsrahmens für die Marktüberwachung im Produktbereich Explosivstoffe im Sinne des Sprengstoffrechts.

Das Marktüberwachungskonzept bildet den Rahmen für die Erstellung und Durchführung produkt-spezifischer Marktüberwachungsprogramme innerhalb des Sektorenbereichs der Explosivstoffe, die gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/ 1020 von den Mitgliedstaaten gefordert werden.

### 3.47.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

In Deutschland sind die Länder für den Vollzug des Sprengstoffgesetzes einschließlich dessen Verordnungen zuständig. Die Marktüberwachung gehört somit zu den Kernaufgaben der Länderbehörden.

Mit dem Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ) existiert eine mandatierte Arbeitsgruppe des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI). Ein Teilarbeitsausschuss hat die Aufgabe, relevante Fragen der Marktüberwachung auf der Grundlage des SprengG, für dessen Vollzug die Länder verantwortlich sind, eigenverantwortlich zu klären. Ziel ist eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften in den verschiedenen Bundesländern. Der AAMÜ hat folgende Aufgaben und tagt in der Regel zweimal jährlich:

- Beratung des LASI sowie Bearbeitung von Aufträgen des LASI,
- Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder,
- Länderübergreifend abgestimmte Planung von Marktüberwachungsaktionen innerhalb Deutschlands,
- Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Ländern,
- Kontaktpflege zu Wirtschaftsakteuren und Verbänden,
- Unterstützung geeigneter Informations- und Kommunikationsstrukturen zwischen den Ländern und dem Bund,
- Erarbeiten von einheitlichen Verfahren für die Marktüberwachung und
- Weiterentwicklung des Konzeptes für die Koordinierung der Marktüberwachung in Deutschland.

### **3.47.2.1 Marktdurchdringung**

Konkrete Angaben zur Durchdringung des Marktes mit nicht konformen Explosivstoffe sind schon deshalb nicht möglich, weil weder umfassende Zahlen zur Menge nicht konformer Produkte noch das Gesamtvolumen auf dem Markt befindlicher Explosivstoffe insgesamt bekannt sind und mit vertretbarem Aufwand auch nicht ermittelt werden können. Als Erkenntnisquelle bezüglich der Anzahl nicht konformer Produkte können die Erfahrungen der Marktüberwachungsbehörden, z. B. aus vorangegangenen Marktüberwachungsaktionen oder reaktiver Überwachung herangezogen werden. Bekannt ist, dass elektrische, nicht elektrische und elektronische Zündmittel im gewerblichen Bereich in großen Stückzahlen eingesetzt werden.

### **3.47.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

Wirtschaftsakteure haben im Rahmen ihrer Pflichten nach der Richtlinie 2014/28/EU die Konformität der von ihnen hergestellten, nach Deutschland importierten bzw. in Deutschland an den gewerblichen bzw. nicht gewerblichen Verbraucher abgegebenen Explosivstoffen zu prüfen.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter müssen vor dem Inverkehrbringen der von ihnen hergestellten, nach Deutschland importierten bzw. in Deutschland an den gewerblichen bzw. nicht gewerblichen Verbraucher abgegebenen Explosivstoffen, ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen und eine EU-Konformitätserklärung ausstellen und unterzeichnen. Bei der EU-Konformitätserklärung handelt es sich um das Dokument, in dem bescheinigt wird, dass das Produkt die wesentlichen Anforderungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften erfüllt.

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich der Vorrang freiwilliger Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs vor Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde. Die Behörden in den Mitgliedstaaten sind verpflichtet, nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu handeln. Der Erlass einer behördlichen Maßnahme ist unverhältnismäßig, wenn die Abwehr von Gefahren, die von einem Produkt ausgehen, durch eigene Maßnahmen der Personen sichergestellt werden, die für die Bereitstellung auf dem Markt verantwortlich sind. Mit den Maßnahmen der Verantwortlichen muss das gleiche Ziel erreicht werden. Sofern der Verantwortliche geeignete Maßnahmen freiwillig trifft, ist dies schriftlich zu dokumentieren

### **3.47.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

Hierzu liegen noch keine ausreichenden Erfahrungen vor.

### 3.47.2.4 Risikoprofile

Die zwischen den Marktüberwachungsbehörden und der Zollverwaltung vereinbarte Verfahrensanweisung über die Zusammenarbeit sieht die Erstellung von Risikoprofilen zum Zweck der besseren Identifizierung von potentiell nicht konformen pyrotechnischen Gegenständen vor. Bisher wurde für Explosivstoffe noch kein Risikoprofil erstellt.

### 3.47.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen

Eine korrekte Kennzeichnung und Gebrauchsanleitung dient unmittelbar dem Schutz von Gesundheit und Leben von Personen.

Das Sprengstoffgesetz und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz setzen die RL 2014/28/EU um und legen die formalen Anforderungen an Explosivstoffe fest. Die Pflicht zur Umsetzung dieser Anforderungen gilt für den Hersteller, den Bevollmächtigten bzw. den Einführer.

Die wesentlichen formalen Anforderungen sind:

- CE-Kennzeichnung korrekt angebracht,
- Kennnummer der benannten Stelle angebracht, die in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war,
- Kennzeichnung nach der RL 2008/43/EG mit alphanumerischem Code und einer elektronisch lesbaren Variante des Codes,
- Name, Postanschrift und eingetragener Handelsname bzw. Handelsmarke des Herstellers bzw. Einführers angebracht,
- Gebrauchsanleitung mit Sicherheitsinformationen in einer für den Verwender und die zuständige Behörde in deutscher Sprache in verständlicher Weise,
- Ordnungsgemäße Konformitätserklärung verfügbar,
- technische Unterlagen verfügbar.

Sind die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt, liegt eine formale Nicht-Konformität des Produktes vor.

### 3.47.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden

Für die Marktüberwachung nach dem Sprengstoffrecht sind in Deutschland die Länder zuständig. Die Zollbehörden wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Explosivstoffen mit. Hierzu prüfen sie unter anderem, ob für diese ein Konformitätsnachweis erbracht wurde und diese mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Dafür können die Zollbehörden nach § 15 Absatz 4 SprengG Beförderungsmittel und Behälter mit Explosivstoffen anhalten, um zu prüfen, ob die für die Einfuhr geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Die Zollbehörden arbeiten bei der Überprüfung im Rahmen der Einfuhr von Explosivstoffen mit den hierfür zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder sowie der BAM zusammen. Da die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen sprengstoffrechtlicher Harmonisierungsrechtsvorschriften meist komplex ist, hängt der Erfolg von Einfuhrkontrollen wesentlich auch von der Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Zollbehörden, den Marktüberwachungsbehörden und der BAM ab.

Die konkreten Wege des Informationsaustausches sind in einer gesonderten Verfahrensanweisung zur Zusammenarbeit mit dem Zoll festgelegt. Kern ist die Beschreibung der gemeinsamen Vorgehensweise der Zollbehörden und der örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden sowie der BAM bei Verdacht auf eine Einfuhr von Explosivstoffen, die nicht den Anforderungen der einschlägigen sprengstoffrechtlichen Vorschriften entsprechen.

### **3.47.3 Prioritäre Überwachungsbereiche**

Elektrische, nicht elektrische und elektronische Zündmittel werden im gewerblichen Bereich in großen Stückzahlen eingesetzt. Daher haben die Länder vereinbart, mit der Marktüberwachung im Bereich der Explosivstoff-Richtlinie einen Schwerpunkt bei diesem Produktsegment zu legen. Aufgrund der Komplexität der Überwachungstätigkeit z. B. hinsichtlich erforderlicher Spezialkenntnisse und des Transports besteht noch Abstimmungsbedarf zwischen den zuständigen Marktüberwachungsbehörden.

Die Marktüberwachungsbehörden in Deutschland besitzen keine praktischen Prüfmöglichkeiten für Explosivstoffe. Deshalb müssen sie sich in der aktiven Marktüberwachung bis auf weiteres die Prüfungen auf Formalaspekte beschränken.

### **3.47.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

Das Mindestkontrollniveau ist von der personellen Situation in den jeweiligen Marktüberwachungsbehörden abhängig. Beschränkend wirkt zudem, dass keine praktischen Prüfmöglichkeiten bestehen. Das Mindestkontrollniveau beschränkt sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Formalprüfungen.

### **3.47.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Die Zusammenarbeit erfolgt auf Vollzugsebene bei vorliegendem Anlass, auch über ICSMS. Der zuständige ADCO-Vertreter berichtet regelmäßig dem Ausschuss für Marktüberwachung AAMÜ und stellt in der Praxis die Verbindung zu Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten her.

### **3.47.6 Sonstiges**

Die nationale Marktüberwachungsstrategie wird an die aktuelle Rechtslage regelmäßig angepasst und aktualisiert.

### **3.48 Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (Siehe Kapitel 3.4)**

## 3.49 Elektrogeräte nach der EMV-Richtlinie

### 3.49.1 Zuständige Behörde und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2014/30/EU
Nationales Gesetz	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG)
Marktüberwachungsbehörde	Bundesnetzagentur Referat 411 Postfach 80 01 55003 Mainz  Telefon 06131 / 18 - 1240  E-Mail: <a href="mailto:Marktueberwachung@BNetzA.de">Marktueberwachung@BNetzA.de</a>
Messlabore	Bundesnetzagentur Außenstelle (Z) Berlin Messlabor Kolberg Ring 58 15754 Heidesee

### 3.49.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

Die Bundesnetzagentur verwendet einen risikobasierten gestuften Ansatz in der Marktüberwachung. Danach werden je Produktbereich Mengen definiert, die dann zufällig im Rahmen einer Stichprobe ausgewählt, in unterschiedlicher Tiefe bewertet und ggf. mit Folgemaßnahmen belegt werden. Die folgende Tabelle stellt diesen Ansatz zusammenfassend dar. In den folgenden Gliederungspunkten wird dies dann im Detail erläutert.

Produktgruppe nach Gliederung ICSMS	geschätzte Stückzahlen im Markt	Auffälligkeiten bei zurückliegenden Prüfungen	Hinweise aus Störungsbearbeitung, Normung oder durch Verbraucher	Potentieller Schaden bei Nichtkonformität	Priorisierung durch den ProzE	Priorisierung durch den ProzV	Priorität	Rang	prozentuale Verteilung der Entnahmen
möglichst nicht mehr als 20	1 wenige bis 10 viele	1 wenige bis 10 viele	1 keine bis 10 viele	1 gering 10 hoch	1 niedrig 5 hoch	1 niedrig 5 hoch	Multiplikation der Faktoren	Rang der Priorität	Prozent
Haushaltsgeräte/Gewerbegeräte	9	7	8	7	1	1	3528	2	33%
Elektrowerkzeuge	8	7	2	7	1	1	784	4	7%
Beleuchtungseinrichtungen	10	9	6	7	1	1	3780	1	36%
Büromaschinen, DV-Geräte und Einrichtungen	5	7	2	6	1	1	420	7	4%
Geräte der Unterhaltungselektronik	5	7	4	6	1	1	840	3	8%
TK-Einrichtungen	4	7	4	5	1	1	560	5	5%
Industriegeräte	2	4	2	4	1	1	64	8	1%
Medizinische Geräte	2	4	2	4	1	1	64	8	1%
Wissenschaftliche Geräte	1	4	2	4	1	1	32	10	0%
Installationsmaterial	3	5	9	4	1	1	540	6	5%

Abbildung 1 - Risikomatrix BNetzA EMV

### **3.49.2.1 Marktdurchdringung**

Die Marktdurchdringung wurde je Produktbereich in Anlehnung an Statistiken und auf Basis der Produktgruppen im vorhandenen IT-System vergleichend geschätzt. Produkte mit hoher Marktdurchdringung erhalten eine höhere Punktzahl und sollen entsprechend häufiger einer Überprüfung unterzogen werden als Produkte mit geringer Marktdurchdringung.

### **3.49.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

Eigenständige Aktivitäten der Wirtschaftsakteure wurden in der Risikomatrix nicht berücksichtigt, da es eine Vielzahl von Wirtschaftsakteuren je Produktgruppe gibt. Bei der konkreten Auswahl und der Tiefe der Bearbeitung innerhalb der Produktgruppe wird jedoch dann darauf geachtet. Hat ein Hersteller ein zertifiziertes umfassendes Qualitätsmanagementsystem, so tritt die Auswahl gegenüber einem Hersteller, der möglicherweise unzureichende Qualitätssicherungsmaßnahmen hat, zurück. Die Information zu vorhandenen Managementmaßnahmen sind in der Regel im Rahmen der konkreten Recherche im Internet abrufbar.

### **3.49.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

Produktbereiche, die in dem zurückliegenden Jahr auffällig waren, sowohl im Rahmen der Stichprobenprüfungen als auch im Rahmen der Störungsbearbeitung durch den Prüfmessdienst der Bundesnetzagentur werden entsprechend der Häufigkeit und Art der Nichtkonformität berücksichtigt.

### **3.49.2.4 Risikoprofile**

Ein weiteres Kriterium für den risikobasierten Ansatz ist die Einschätzung möglicher Schäden bei Nichtkonformität von Produkten. Auch hier wurde eine Einschätzung bezogen auf die Produktgruppen und deren bestimmungsgemäßem Betrieb vorgenommen. Haushaltsgeräte, Elektrowerkzeuge und Beleuchtungseinrichtungen werden in der Regel von Personen jeden Alters benutzt und sind in der Regel auch mit dem 230V-Stromnetz verbunden. Diese Produktkategorien haben daher die höchsten Risiken bei Nichtkonformität.

### **3.49.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

Hinweise von Verbrauchern werden durch die Bundesnetzagentur prioritär bearbeitet. Bezogen auf die Produktgruppen gehen solche Meldungen auch in die risikobasierte Tabelle ein und werden zusammen mit den bearbeiteten Störungsmeldungen im Bereich Funk und EMV betrachtet.

Zukünftige technische Entwicklungen aus dem Bereich der Normung und Standardisierung sowie mögliche neue rechtliche Rahmenbedingungen werden schließlich durch den Prozesseigner und den Prozessverantwortlichen benannt. Diese Informationen gehen einerseits in die Bewertung der Produktgruppe ein. Andererseits besteht die Möglichkeit einzelne Hersteller, Geräte und Typen im Rahmen einer Positiv-/Negativ-Liste entsprechend zu berücksichtigen.



### 3.49.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden

Neben dem Austausch der Informationen über Zollkontrollmitteilungen finden auch anlassbezogene Austausche mit den Zollbehörden statt. Dabei werden vorhandene Zollkontrollprofile aktualisiert oder besondere Einzelmaßnahmen vereinbart.

### 3.49.3 Prioritäre Überwachungsbereiche

Die prioritären Überwachungsbereiche ergeben sich aus der Gesamtschau der Risikomatrix. Sie werden dann bundesweit durch regionale Teams in enger Abstimmung mit dem Referat für Marktüberwachung nach EMVG und FuAG umgesetzt. Daneben gibt es beispielsweise Verbrauchermeldungen, Störungsmeldungen, Konkurrentenanzeigen und Meldungen anderer Marktüberwachungsbehörden, die im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung mit einer entsprechenden Priorität und Bearbeitungstiefe erledigt werden.

### 3.49.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten

Abhängig von der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland gibt es ein Mindestkontrollniveau, welches auf die jeweiligen Produktbereiche über die Risikomatrix heruntergebrochen wird. Dabei wird ein Richtwert von 0,5 Stichproben pro 1000 Einwohner und Jahr bezogen auf eine Richtlinie angenommen.

Weiter soll die Bearbeitung von Zollkontrollmitteilungen gegenüber den Kontrollen im Binnenmarkt überwiegen, weil durch diese sogenannten Vormarktkontrollen auf einfache und effektive Weise nicht konforme Produkte dem Markt ferngehalten werden können.

Zukünftig sollen die von der BNetzA durchgeführten Prüfungen in ICSMS (europäische Produktdatenbank) eingegeben werden, damit auch die Auswertungen der Kennzahlen auf europäischer Ebene einfach erfolgen kann.

Um der Marktüberwachungsverordnung, Artikel 11 Rechnung zu tragen, sollen zukünftig geeignete Überprüfungen in den folgenden drei Klassen erfolgen:

- Unterlagen überprüfen,
- physische Überprüfungen und
- Laborprüfungen durchführen

Die Überprüfung von Unterlagen findet statt

- aufgrund von Zollkontrollmitteilungen
- bei Recherchen auf Internetplattformen, sowie
- bei Überprüfungen mit/ohne Entnahme von Geräten.

Hierbei wird darauf geachtet, dass sowohl "Online" als auch "Offline" bereitgestellte Produkte gleichermaßen berücksichtigt werden.

### **3.49.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Neben der guten horizontalen Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden des Bundes und der Länder findet auch ein sektorbasierter Informationsaustausch mit den andere, Marktüberwachungsbehörden in Europa in der sogenannten "AdCo Electromagnetic Compatibility – Directive 2014/30/EU (EMC)" statt. In diesem Gremium werden gemeinsame Fragestellungen diskutiert und europaweite Kampagnen initiiert.

### **3.49.6 Sonstiges**

Die Bundesnetzagentur ist für die beiden Sektoren "3.49 Elektrogeräte nach der EMV-Richtlinie" und "3.56 Funkanlagen" verantwortlich. Für beide Sektoren sind die Produktgruppen der Risikomatrix unterschiedlich, die grundsätzliche Vorgehensweise ist jedoch identisch. Insofern sind Dopplungen in der Beschreibung in den jeweiligen Kapiteln unvermeidlich.

Durch die zunehmende Digitalisierung im Alltag werden immer mehr Geräte und Maschinen zu Funkanlagen, die dann unter die Funkanlagenrichtlinie fallen. Dies wirkt sich schon heute auf das Arbeitsvolumen in der Bundesnetzagentur aus. So werden heute rund 30% der Fälle im Sektor "3.49 Elektrogeräte nach der EMV-Richtlinie" und rund 70% der Fälle im Sektor "3.56 Funkanlagen" bearbeitet.

- 3.50 Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt  
(Siehe Kapitel 3.3)**
  
- 3.51 Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt  
(Siehe Kapitel 3.3)**
  
- 3.52 Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge  
(Siehe Kapitel 3.4)**
  
- 3.53 Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen  
Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen  
(Siehe Kapitel 3.4)**
  
- 3.54 Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung  
innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt  
(Siehe Kapitel 3.4)**

## 3.55 Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen

### 3.55.1 Zuständige Behörde und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2014/40/EU
Nationales Gesetz	Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (TabakerzG)  Weitere nationale Regelungen: Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (TabakerzV) Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV RÜb)
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden der Länder
Messlabore	Amtlichen Prüflaboratorien der Länder (Untersuchung und Beurteilung der amtlichen Proben)

#### Historischer Hintergrund und Zuständigkeiten:

In Deutschland wurde bereits 1879 das erste „Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen“ (Nahrungsmittelgesetz) als Reichsgesetz erlassen. Tabakerzeugnisse wurden als Genussmittel von dem Gesetz erfasst und im Lebensmittelgesetz von 1927 den Lebensmitteln gleichgestellt. Seit 2005 gilt in Deutschland das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Dabei wurde das Tabakrecht in ein eigenes „vorläufiges Tabakgesetz“ ausgelagert. 2016 trat das TabakerzG als nationale Umsetzung der RL 2014/40/EU in Kraft und löste das „vorläufige Tabakgesetz“ ab.

Die Länder sind für den Vollzug der Tabaküberwachung zuständig. Die für den Vollzug des Tabakrechts zuständigen MÜB sind die für den Vollzug des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches zuständigen Behörden.

#### Marktüberwachungskonzept nach TabakerzG

Nach § 28 TabakerzG sind die MÜB zur Aufstellung eines Überwachungskonzepts verpflichtet. Dieses beinhaltet neben der

- Aufstellung, Durchführung und regelmäßigen Aktualisierung von Marktüberwachungsprogrammen, auf deren Grundlage die Erzeugnisse überprüft werden,
- auch die Erhebung und Auswertung von Informationen zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten (siehe 3.55.2.5) und Warenströmen (siehe 3.55.2.1).

Die Marktüberwachungsprogramme sind der Öffentlichkeit elektronisch und ggf. in anderer Form zur Verfügung zu stellen. Die Marktüberwachungsbehörden überprüfen und bewerten regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, die Wirksamkeit des Überwachungskonzepts.

Dieses Überwachungskonzept für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, also Erzeugnisse nach dem TabakerzG, ist in diesem Kapitel 3.55 integriert und somit Bestandteil der sektoralen Marktüberwachungsstrategie im Rahmen der nationalen Marktüberwachungsstrategie gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020.

Tabakerzeugnisse und – insbesondere die verwandten Erzeugnisse – unterliegen z. T. auch den Regelungen nach 3.4 und 3.15.

### **3.55.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz**

siehe 2.1

Die MÜB nehmen u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Festlegung von Kontrollschwerpunkten  
Für Betriebe, die Erzeugnisse nach dem TabakerzG herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, sind gesonderte Kontrollhäufigkeiten gemäß § 6 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. c AVV RÜb festzulegen, dies erfolgt risikoorientiert.
- Kontrollen in unterschiedlichen Ausprägungen
- Bearbeitung von Kontrollmitteilungen der Zollbehörden
- Durchführung von Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren

#### **Marktüberwachungsprogramme**

Von den Ländern werden bei den vorgesehenen Kontrollen im Rahmen der Marktüberwachung von Erzeugnissen nach dem TabakerzG alle relevanten Aspekte hinsichtlich der Anforderungen nach dem Tabakrecht berücksichtigt:

- **betriebspezifische Kontrollen:**
  - bei Herstellern, Importeuren, Erstinverkehrbringern sowie Großhändlern
  - des Angebots im Einzelhandel
  - von örtlich ansässigen Internetanbietern
  - von Internetseiten, deren Anbieter nicht örtlich ansässig sind
- **produktspezifische Kontrollen mit Kontrollzielen wie:**
  - Emissionswerte und Inhaltsstoffe
  - Warnhinweise und Verpackung
  - Kenntlichmachung
  - Mitteilungspflichten
  - Rückverfolgbarkeit, Erkennungs- und Sicherheitsmerkmal

bei Produkten wie:

- Wasserpfeifentabak
- nikotinhaltige und nikotinfreie E-Zigaretten, Nachfüllbehälter und Zubehör
- Kautabak und Tabak zum oralen Gebrauch
- Zigaretten, Feinschnitt
- Zigarren und Zigarillos
- Pfeifentabak
- Schnupftabak
- Neuartige Tabakerzeugnisse
- Pflanzliche Raucherzeugnisse
- Rohtabak

Diese aktiven Marktüberwachungsmaßnahmen erfolgen risikobasiert und auf den Stufen des Herstellens, Inverkehrbringens und der Bereitstellung auf dem Markt, einschließlich des Fernabsatzes (v. a. Onlinehandel).

Im Rahmen der Marktüberwachung wird überprüft, ob die WA Anforderungen des TabakerzG bzw. der TabakerzV einhalten und die Erzeugnisse den Anforderungen des TabakerzG bzw. der TabakerzV entsprechen. Neben Laboruntersuchungen werden auch vorgeschriebene Unterlagen bzw. Mitteilungen im elektronischen Portal der EU zur Übermittlung von Informationen über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (EU Common Entry Gate, EU-CEG) überprüft und vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Kontrollergebnisse sowie ggf. ergriffene Maßnahmen werden umfassend in speziellen IT-Systemen erfasst und dienen u. a. als Basis für die Festlegung von Kontrollintervallen und weiterer Probenahmen. Für jeden zu überwachenden Betrieb wird eine elektronische Betriebsakte geführt, für die in allen Ländern die gleiche Software (BALVI iP) verwendet wird. Die amtlichen Prüflaboratorien der Länder erfassen die Ergebnisse der Untersuchungen und Beurteilungen der amtlichen Proben in speziellen Laborinformationsmanagementsystemen (LIMS). Ein Austausch von Daten zwischen den zuständigen Stellen und Behörden der Länder und des Bundes ist nach dem Verfahren gemäß AVV Datenaustausch etabliert.

Ergänzend zu den Ausführungen in Kap 1.4. nimmt das BVL als sektorspezifische Koordinierungsstelle u. a. für Produkte aus dem Geltungsbereich des TabakerzG schnellwarnrelevante Meldungen der MÜB entgegen, überprüft sie, gibt sie in die RAPEX-GRAS-Datenbank ein und leitet diese Meldungen schließlich an die BAuA weiter (Upstream). Das Downstream-Verfahren wird wie in Kap. 1.4. beschrieben durchgeführt.

### **3.55.2.1 Marktdurchdringung**

Grundlage für die Erhebung und Auswertung von Informationen zur Ermittlung von Warenströmen sind insbesondere:

- aufgrund von Mitteilungspflichten der WA über das Notifizierungsportal EU-CEG erhaltene Informationen, z. B. über Verkaufszahlen, Verbrauchergewohnheiten
- Pressemeldungen
- Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes
- Tabakatlas des Deutschen Krebsforschungszentrums

### **3.55.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

Siehe 2.1.2

Im Bereich der Erzeugnisse nach dem TabakerzG gibt es sehr unterschiedliche WA.

Die Tabakindustrie wird stark dominiert durch weltweit tätige Konzerne, die klassische Rauchtabakerzeugnisse, aber auch neuartige Tabakerzeugnisse, wie z. B. Tabakerhitzer, vermarkten. Andererseits ist insbesondere der Markt mit verwandten Erzeugnissen, wie E-Zigaretten, geprägt von kleinen WA, denen häufig die Rechtsvorgaben nur unzureichend bekannt sind. Ferner werden die seit 1. Januar 2021 auch für nikotinfreie Flüssigkeiten für Nachfüllbehälter geltenden Vorschriften des nationalen Tabakrechts noch nicht von allen WA berücksichtigt. Auch Wasserpfeifentabak wird häufig von WA importiert, hergestellt bzw. vermarktet, die mit den geltenden Rechtsvorschriften nicht ausreichend vertraut sind. Daher ist bei diesen WA auch davon auszugehen, dass sie weniger Eigenkontrollen durchführen bzw. die Rechtslage nicht in allen Details kennen. Die Beanstandungsquoten zeigen, dass vor allem bei diesen Produktsegmenten mit Verstößen zu rechnen ist.

Dokumentationen im Rahmen der International Featured Standards (IFS), der guten Herstellungspraxis (GMP), der HACCP-Systeme (Hazard Analysis and Critical Control Points) und Havariekonzepte der WA werden bei der betrieblichen Überwachung durch die MÜB ebenfalls berücksichtigt, auch wenn diese im Tabakrecht nicht explizit vorgeschrieben sind.

### **3.55.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

Siehe 2.1.3 und 3.55.2.2

Fälle von Nichtkonformität bei den WA, die auch Erkenntnisse über die Zuverlässigkeit des WA geben, werden in einer elektronischen Betriebsakte (Software BALVI iP) erfasst und bei der Planung und Durchführung der amtlichen Kontrollen berücksichtigt.

### **3.55.2.4 Risikoprofile**

s. 2.1.4

Auch im Bereich der Erzeugnisse nach dem TabakerzG haben die MÜB in der Vergangenheit bereits Risikoprofile mit dem Zoll abgestimmt, die der Zoll dann in ATLAS hinterlegt hat.

### **3.55.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

Grundlage für die Erhebung und Auswertung von Informationen zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten sind insbesondere:

- Beanstandungen aus dem eigenen Land
- Beanstandungen anderer Länder
- Beanstandungen anderer Mitgliedstaaten (z. B. RAPEX-System, grenzüberschreitende Beanstandungen)
- Verbraucherbeschwerden und -hinweise
- Meldungen von WA an Behörden über nicht-konforme Produkte

- Pressemeldungen
- Auswertung der über die Mitteilungspflichten erhaltenen Informationen, z. B. über Inhaltsstoffe
- Sonstige Informationsquellen (z. B. Bund-Länderarbeitsgruppen Tabak, Ergebnisse aus Marktüberwachungsprogrammen, Hinweise anderer Überwachungseinheiten, z. B. aus dem Chemikalienrecht, der Produktsicherheit)
- Zollanfragen und -proben
- Risikobewertungen des BfR

Grundsätzlich sollen alle zur Verfügung stehenden Informationen – gleich welcher Art – in eine entsprechende Betrachtung für künftige aktive Marktüberwachungsmaßnahmen aufgenommen werden. Gleichzeitig können diese Informationen im konkreten Einzelfall Auslöser für reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen sein.

### **3.55.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden**

Siehe 1.3, 2.1.5 und 2.1.6

Die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020. Die konkrete Vorgehensweise im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde in einer Handlungsanleitung festgelegt. Der Informationsaustausch bei konkreten Fällen erfolgt mittels eines Formblatts, der sog. Kontrollmitteilung nach Verordnung (EU) 2019/1020 (Anlage zur Handlungsanleitung).

Im Bereich der Erzeugnisse nach TabakerzG steht den Zollbehörden und den MÜB ein Entscheidungsbaum zur "Verkehrsfähigkeit von Tabakwaren zum oralen Gebrauch" zur Verfügung (s. u. 3.55.6), weil bei der Einfuhr häufig Anfragen zur Einstufung von den Zollbehörden an die MÜB herangetragen werden. Der Entscheidungsbaum hilft, Kautabak (in Deutschland verkehrsfähig), oraler Tabak, z. B. Snus (in Deutschland verboten) und tabakfreie Nikotinbeutel (in Deutschland als nicht zugelassene neuartige Lebensmittel eingestuft) besser zu erkennen und korrekt einzustufen.

### **3.55.3 Prioritäre Überwachungsbereiche**

Siehe 2.2

Die länderspezifischen Marktüberwachungsprogramme für 2022, 2023, 2024 und 2025 sind Teil des Überwachungskonzeptes Tabak (s. 3.55.1); sie werden vom jeweiligen Land nach deren Durchführung veröffentlicht.

Umfang und Art der Marktüberwachungsprogramme richten sich nach den landesspezifischen Gegebenheiten. Die Ergebnisse und Betrachtungen der zuvor ausgeführten Elemente (3.55.2) werden dabei berücksichtigt.

Die Marktüberwachungsprogramme für Erzeugnisse nach dem TabakerzG können darüber hinaus als Programm im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans (BÜp) oder des Jahresplans der gemeinsamen Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, kurz G@ZIELT, durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser bundesweit koordinierten Überwachungsprogramme werden in den Berichten zur Lebensmittelsicherheit des BVL veröffentlicht.

Die Marktüberwachungsprogramme können grundsätzlich bedarfsgerecht an aktuelle Anforderungen angepasst werden. Sie werden spätestens zu Beginn des Überwachungsjahres erarbeitet. Die zur Verfügung stehenden Informationen über Mängelschwerpunkte und Warenströme fließen in die Entwicklung der Marktüberwachungsprogramme ein, damit eine weitestgehend risikoorientierte Überwachung der Produkte und des Handels stattfinden kann.



Die zuständigen Behörden (MÜB) und Untersuchungseinrichtungen (Labore) der Länder arbeiten eng zusammen und gewährleisten damit einen wirksamen und laufenden Informationsaustausch. Soweit erforderlich, werden die Behörden der anderen Länder und des Bundes (BMEL/BVL) bzw. die EU eingebunden.

Ziel des Informationsaustausches zwischen allen beteiligten Ebenen ist die Vermeidung ernster Risiken bzw. beim Vorliegen ernster Risiken die schnelle Information aller Beteiligten. Dazu werden den jeweils betroffenen Bereichen die erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitgestellt, ggf. geeignete Untersuchungen durchgeführt oder andere erforderliche und angemessene Maßnahmen getroffen.

#### **3.55.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

Siehe 2.3

Nach der AVV RÜb entfallen auf den gesamten Bereich der Non-Food-Produkte (Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel, Tätowiermittel und Erzeugnisse nach TabakerzG) in Deutschland jährlich 0,5 Proben je 1.000 Einwohner. Die Entscheidung über die Verteilung dieser Proben auf die verschiedenen Produktgruppen richtet sich nach den länderspezifischen Gegebenheiten unter Berücksichtigung von Mängelschwerpunkten, Betriebsstruktur und Warenströmen.

Neben den Produktkontrollen werden nach AVV RÜb auch risikobasierte Kontrollen in den Betrieben durchgeführt. Die zuständigen MÜB legen für Betriebe, die Erzeugnisse nach TabakerzG herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, gesonderte Kontrollhäufigkeiten fest.

Besteht der begründete Verdacht, dass ein Erzeugnis nicht den Anforderungen des geltenden Rechts entspricht, treffen die MÜB die jeweils erforderlichen Maßnahmen. Die Maßnahmen können auch darauf gerichtet sein, Werbeverbote einzuhalten (s. 3.55.2).

#### **3.55.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Über die Expertengruppe Tabakpolitik der Kommission und deren Untergruppen sind die Mitgliedstaaten vernetzt und tauschen sich auch regelmäßig über neu auftretende kritische Produkte oder Probleme im Bereich der Tabakkontrolle aus. Die MÜB der Länder sind über die Beauftragten des Bundesrats in diesen Informationsfluss eingebunden.

Im Bedarfsfall werden über das RAPEX sowie das Amtshilfeverfahren bzw. ICSMS Informationen zu nicht konformen Produkten zwischen den betroffenen MÜB ausgetauscht.

#### **3.55.6 Sonstiges**

Die LAV-Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika“ hat eine Projektgruppe „Überwachungskonzept für Tabakwaren“ eingerichtet, die das erste Marktüberwachungskonzept zum neuen Tabakrecht von 2016 erarbeitet hat und sich außerdem mit Fragen zur Auslegung und Umsetzung des Tabakrechts befasst. Der Projektgruppe angegliedert ist die Arbeitsgruppe der Tabaksachverständigen, in der ein länderübergreifender Austausch insbesondere zu analytischen Fragestellungen und rechtlichen Bewertungen erfolgt.

Die Arbeitsgruppe hat unter anderem zwei Merkblätter „Auszüge tabakrechtlicher Vorgaben für Wasserpfeifentabak“ und „Auszüge tabakrechtlicher Vorgaben für E-Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten“ als Handreichung für die WA und die MÜB erstellt. Außerdem hat sie einen Entscheidungsbaum zur "Verkehrsfähigkeit von Tabakwaren zum oralen Gebrauch" entwickelt, der vor Ort die Einstufung derartiger Produkte erleichtern soll (3.55.2.6). Das Dokument kann behördenintern von den Zollbehörden und den MÜB genutzt werden.

In der Projektgruppe werden auch Informationen und Empfehlungen aus dem DMÜF mitberücksichtigt.

Aufgrund von § 5 AVV RÜb haben die MÜB auch im Bereich des TabakerzG ein gut funktionierendes QM-System etabliert. Durch länderübergreifend in der LAV abgestimmte QM-Dokumente, die als Grundlage für die QM-Dokumente der Länder dienen, wird bundesweit einheitliches Handeln der MÜB unterstützt. Konkret zu nennen sind in diesem Zusammenhang die etablierten RAPEX-Verfahrensanweisungen, die bereits 2011 in der LAV beschlossen wurden und das Upstream- und Downstream-Verfahren bei RAPEX-Meldungen abbilden.

Die QM-Systeme sind auf Länderebene eingeführt und geben allen MÜB – unter Nutzung je nach Land unterschiedlicher technischer Lösungen – Zugang zu den relevanten QM-Dokumenten.

## 3.56 Funkanlagen

### 3.56.1 Zuständige Behörde und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2014/53/EU
Nationales Gesetz	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG)
Marktüberwachungsbehörde	Bundesnetzagentur Referat 411 Postfach 80 01 55003 Mainz  Telefon 06131 / 18 - 1240 E-Mail: <a href="mailto:Marktueberwachung@BNetzA.de">Marktueberwachung@BNetzA.de</a>
Messlabore	Bundesnetzagentur Außenstelle (Z) Berlin Messlabor Kolberg Ring 58 15754 Heidesee  Zusätzlich über Rahmenvertrag: CTC advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6- 10 66117 Saarbrücken

### 3.56.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

Die Bundesnetzagentur verwendet einen risikobasierten gestuften Ansatz in der Marktüberwachung. Danach werden je Produktbereich Mengen definiert, die dann zufällig im Rahmen einer Stichprobe ausgewählt, in unterschiedlicher Tiefe bewertet und ggf. mit Folgemaßnahmen belegt werden. Die folgende Tabelle stellt diesen Ansatz zusammenfassend dar. In den folgenden Gliederungspunkten wird dies dann im Detail erläutert.

Produktgruppe nach Gliederung ICSMS	geschätzte Stückzahlen im Markt	Auffälligkeiten bei zurückliegenden Prüfungen	Hinweise aus Störungsbearbeitung, Normung oder durch Verbraucher	Potentieller Schaden Produktsicherheit	Priorisierung durch den ProzE	Priorisierung durch den ProzV	Priorität	Rang	prozentuale Verteilung der Entnahmen
möglichst nicht mehr als 20	1 wenige bis 10 viele	1 wenige bis 10 viele	1 keine bis 10 viele	1 gering 10 hoch	1 niedrig 5 hoch	1 niedrig 5 hoch	Multiplikation der Faktoren	Rang der Priorität	Prozent
Haushaltsgeräte/Gewerbegeräte	6	5	2	9	1	1	540	5	5%
Elektrowerkzeuge	4	5	2	9	1	1	360	8	3%
Beleuchtungseinrichtungen	8	8	6	7	1	1	2688	2	26%
Büromaschinen, DV-Geräte und Einrichtungen	8	6	2	6	1	1	576	4	6%
Geräte der Unterhaltungselektronik	9	7	10	6	1	1	3780	1	36%
TK-Einrichtungen	6	5	2	5	1	1	300	9	3%
reine Funkgeräte	3	5	8	6	1	1	720	3	7%
Mobilfunkgeräte	9	5	2	6	1	1	540	5	5%
Industriegeräte	3	4	2	9	1	1	216	10	2%
Medizinische Geräte	2	4	2	7	1	1	112	11	1%
Wissenschaftliche Geräte	1	4	2	5	1	1	40	12	0%
Installationsmaterial	4	8	2	8	1	1	512	7	5%

Abbildung 2 - Risikomatrix BNetzA Funk

### **3.56.2.1 Marktdurchdringung**

Die Marktdurchdringung wurde je Produktbereich in Anlehnung an Statistiken und auf Basis der Produktgruppen im vorhandenen IT-System vergleichend geschätzt. Produkte mit hoher Marktdurchdringung erhalten eine höhere Punktzahl und sollen entsprechend häufiger einer Überprüfung unterzogen werden als Produkte mit geringer Marktdurchdringung.

### **3.56.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

Eigenständige Aktivitäten der Wirtschaftsakteure wurden in der Risikomatrix nicht berücksichtigt, da es eine Vielzahl von Wirtschaftsakteuren je Produktgruppe gibt. Bei der konkreten Auswahl und der Tiefe der Bearbeitung innerhalb der Produktgruppe wird jedoch dann darauf geachtet. Hat ein Hersteller ein zertifiziertes umfassendes Qualitätsmanagementsystem, so tritt die Auswahl gegenüber einem Hersteller, der möglicherweise unzureichende Qualitätssicherungsmaßnahmen hat, zurück. Die Information zu vorhandenen Managementmaßnahmen sind in der Regel im Rahmen der konkreten Recherche im Internet abrufbar.

### **3.56.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

Produktbereiche, die in dem zurückliegenden Jahr auffällig waren, sowohl im Rahmen der Stichprobenprüfungen als auch im Rahmen der Störungsbearbeitung durch den Prüfmessdienst der Bundesnetzagentur werden entsprechend der Häufigkeit und Art der Nichtkonformität berücksichtigt.

### **3.56.2.4 Risikoprofile**

Ein weiteres Kriterium für den risikobasierten Ansatz ist die Einschätzung möglicher Schäden bei Nichtkonformität von Produkten. Auch hier wurde eine Einschätzung bezogen auf die Produktgruppen und deren bestimmungsgemäßen Betrieb vorgenommen. Haushaltsgeräte mit Funk, Elektrowerkzeuge mit Funk und Industriegeräte mit Funk haben die höchsten Risiken bei Nichtkonformität.

### **3.56.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

Hinweise von Verbrauchern werden durch die Bundesnetzagentur prioritär bearbeitet. Bezogen auf die Produktgruppen gehen solche Meldungen auch in die risikobasierte Tabelle ein und werden zusammen mit den bearbeiteten Störungsmeldungen im Bereich Funk und EMV betrachtet.

Zukünftige technische Entwicklungen aus dem Bereich der Normung und Standardisierung sowie mögliche neue rechtliche Rahmenbedingungen werden schließlich durch den Prozesseigner und den Prozessverantwortlichen benannt. Diese Informationen gehen einerseits in die Bewertung der Produktgruppe ein. Andererseits besteht die Möglichkeit einzelne Hersteller, Geräte und Typen im Rahmen einer Positiv-/Negativ-Liste entsprechend zu berücksichtigen.

### 3.56.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden

Neben dem Austausch der Informationen über Zollkontrollmitteilungen finden auch anlassbezogene Austausche mit den Zollbehörden statt. Dabei werden vorhandene Zollkontrollprofile aktualisiert oder besondere Einzelmaßnahmen vereinbart.

### 3.56.3 Prioritäre Überwachungsbereiche

Die prioritären Überwachungsbereiche ergeben sich aus der Gesamtschau der Risikomatrix. Sie werden dann bundesweit durch regionale Teams in enger Abstimmung mit dem Referat für Marktüberwachung nach EMVG und FuAG umgesetzt. Daneben gibt es beispielsweise Verbrauchermeldungen, Störungsmeldungen, Konkurrentenanzeigen und Meldungen anderer Marktüberwachungsbehörden, die im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung mit einer entsprechenden Priorität und Bearbeitungstiefe erledigt werden.

### 3.56.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten

Abhängig von der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland gibt es ein Mindestkontrollniveau, welches auf die jeweiligen Produktbereiche über die Risikomatrix heruntergebrochen wird. Dabei wird ein Richtwert von 0,5 Stichproben pro 1000 Einwohner und Jahr bezogen auf eine Richtlinie angenommen.

Weiter soll die Bearbeitung von Zollkontrollmitteilungen gegenüber den Kontrollen im Binnenmarkt überwiegen, weil durch diese sogenannten Vormarktkontrollen auf einfache und effektive Weise nicht konforme Produkte dem Markt ferngehalten werden können.

Zukünftig sollen alle von der Bundesnetzagentur durchgeführten Prüfungen in ICSMS (europäische Produktdatenbank) eingegeben werden, damit auch die Auswertungen der Kennzahlen auf europäischer Ebene einfach erfolgen kann.

Um der Marktüberwachungsverordnung, Artikel 11 Rechnung zu tragen, sollen zukünftig geeignete Überprüfungen in den folgenden drei Klassen erfolgen:

- Unterlagen überprüfen,
- physische Überprüfungen und
- Laborprüfungen durchführen

Die Überprüfung von Unterlagen findet statt

- aufgrund von Zollkontrollmitteilungen
- bei Recherchen auf Internetplattformen, sowie
- bei Überprüfungen mit/ohne Entnahme von Geräten.

Hierbei wird darauf geachtet, dass sowohl "Online" als auch "Offline" bereitgestellte Produkte gleichermaßen berücksichtigt werden.

### **3.56.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Neben der guten horizontalen Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden des Bundes und der Länder findet auch ein sektorbasierter Informationsaustausch mit den anderen Marktüberwachungsbehörden in Europa in der sogenannten "AdCo Radio Equipment – Directive 2014/53/EU (RED)" statt. In diesem Gremium werden gemeinsame Fragestellungen diskutiert und europaweite Kampagnen initiiert.

### **3.56.6 Sonstiges**

Die Bundesnetzagentur ist für die beiden Sektoren "3.49 Elektrogeräte nach der EMV-Richtlinie" und "3.56 Funkanlagen" verantwortlich. Für beide Sektoren sind die Produktgruppen der Risikomatrix unterschiedlich, die grundsätzliche Vorgehensweise ist jedoch identisch. Insofern sind Dopplungen in der Beschreibung in den jeweiligen Kapiteln unvermeidlich.

Durch die zunehmende Digitalisierung im Alltag werden immer mehr Geräte und Maschinen zu Funkanlagen, die dann unter die Funkanlagenrichtlinie fallen. Dies wirkt sich schon heute auf das Arbeitsvolumen in der Bundesnetzagentur aus. So werden heute rund 30% der Fälle im Sektor "3.49 Elektrogeräte nach der EMV-Richtlinie" und rund 70% der Fälle im Sektor "3.56 Funkanlagen" bearbeitet.

In der nationalen Umsetzung der Funkanlagenrichtlinie gewinnt auch die Erweiterung der grundlegenden Anforderungen über den Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie die reinen funktechnischen Parameter hinaus hin zu beispielsweise der Verhinderung missbräuchlicher Nutzung von Netzressourcen im Rahmen der "Cybersecurity" größere Bedeutung.

### **3.57 Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Siehe Kapitel 3.4)**

## 3.58 Schiffsausrüstung

### 3.58.1 Zuständige Behörde und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	(58) Richtlinie 2014/90/EU
Nationales Gesetz	Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Seeaufgabengesetz – SeeAufgG) Schiffsausrüstungsverordnung (SchAusrV)
Marktüberwachungsbehörde	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Bernhard-Nocht-Str. 78 20359 Hamburg Telefon: 040 / 3190 - 7230 Telefax: 040 / 3190 - 5000 E-Mail: marktueberwachung@bsh.de
Messlabore	Eigenes Prüflabor; akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 für Prüfungen in dem Bereich Schiffsausrüstung (Navigationsausrüstung, Funkausrüstung, Rettungsmittel)

### 3.58.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) ist die in Deutschland zuständige Marktüberwachungsbehörde für die Schiffsausrüstung im Sinne der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates, ABl. L 257 vom 28 August 2014, S. 146, (hiernach MED), geändert durch Berichtigung, ABl. L 146 vom 11. Juni 2018, S. 8 und durch delegierte Richtlinie (EU) 2021/1206 der Kommission vom 30. April 2021, ABl. L 261 vom 22. Juli 2021, S. 45. Die MED ist eine „Harmonisierungsrechtsvorschrift der Union“ im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1020 und wird dort im Anhang I unter der laufenden Nummer 58 geführt.

Zur Erleichterung einer harmonisierten, zügigen und einfachen Umsetzung der MED werden Durchführungsrechtsakte zu dieser Richtlinie als Durchführungsverordnungen erlassen.

Die Europäische Kommission gibt gemäß Artikel 35 Absatz 2 MED für jeden Gegenstand der Schiffsausrüstung, für den nach den im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) angenommenen Übereinkommen sowie nach den dazugehörigen verbindlichen Protokollen und Codes die Zulassung durch die Verwaltung des Flaggenstaats vorgeschrieben ist, die entsprechenden Anforderungen hinsichtlich Entwurf, Bau und Leistung sowie die Prüfnormen mittels Durchführungsverordnungen an.

Folglich wird in einem derzeit jährlichen Rhythmus mittels solcher Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission ein abschließender Katalog von Schiffsausrüstungsprodukten – hiernach MED Schiffsausrüstung - mit der jeweils entsprechenden Angabe der produktbezogenen Leistungs- und Prüfnormen vorgegeben. Die Anwendung dieser Leistungs- und Prüfnormen ist für den Konformitätsnachweis von MED Schiffsausrüstung verbindlich. Die Möglichkeit der ausschließlich freiwilligen Anwendung der vorgegebenen Prüfnormen mit einer entsprechenden Konformitätsvermutung



besteht für MED Schiffsausrüstung nicht. Das notwendige Konformitätsbewertungsverfahren, welches durchzuführen ist, bevor MED Schiffsausrüstung auf dem Markt bereitgestellt werden darf, erfolgt unter der zwingenden Einbindung einer notifizierten Stelle. Das BSH ist auch die notifizierende Behörde für die deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der MED Schiffsausrüstung. Als Konformitätskennzeichen dient bei MED Schiffsausrüstung nicht die CE-Kennzeichnung, sondern ein Steuerrad-Kennzeichen.

Derzeit bestehen nachfolgende 8 Produktkategorien von MED Schiffsausrüstung, welche sich in der jeweils gültigen Durchführungsverordnung nach Artikel 35 Absatz 2 MED widerspiegeln:

1. Rettungsmittel
2. Verhütung der Meeresverschmutzung
3. Brandschutzausrüstung
4. Navigationsausrüstung
5. Funkausrüstung
6. Ausrüstung nach COLREG 72
7. Sonstige Sicherheitsausrüstung
8. Ausrüstung nach SOLAS-Kapitel II-1

Innerhalb dieser 8 Produktkategorien gibt es wiederum diverse Produktgruppen („Items“), unter die dann ihrerseits die einzelnen Produktmodelle der Hersteller fallen.

Die Entscheidung darüber, welche Produkte innerhalb welcher Produktkategorien und Produktgruppen einer Überprüfung durch die Marktüberwachung unterworfen werden, trifft das BSH unter Einbindung des BMDV und gegebenenfalls in Absprache mit den zuständigen Marktüberwachungsbehörden der anderen EU Mitgliedstaaten / EWR EFTA Staaten. Dabei wird grundsätzlich ein risikobasierter Ansatz gewählt. Entsprechend stehen generell materielle Nichtkonformitäten von Produkten im Mittelpunkt von BSH Marktüberwachungstätigkeiten. Begleitend wird aber auch angestrebt, die Anzahl von formellen Nichtkonformitäten bei den Wirtschaftsakteuren durch Aufklärungstätigkeiten oder behördliche Maßnahmen des BSH weiter zu reduzieren.

Die geschützten öffentlichen Interessen („Schutzgüter“) der MED sind die „Seeverkehrssicherheit“, die „Gesundheit“ sowie die „Umwelt“. Sie werden grundsätzlich vom BSH als gleichrangig bewertet und haben entsprechend einen „Anspruch“ auf Bearbeitung im Rahmen der Marktüberwachung.

Auch der MED Schiffsausrüstung werden für den anzuwendenden risikobasierten Ansatz der Marktüberwachung bezogen auf die einzelnen Produktkategorien und Produktgruppen, siehe oben, verschiedene Risikofaktoren zugeordnet. Der insbesondere auf der praktischen Erfahrung der Marktüberwachung des BSH aufbauende, iterative Prozess des Erkennens und nachfolgend Festlegens von Risikofaktoren befindet sich im Aufbau, wird aber in den nächsten Jahren zunehmend ausgebaut werden. Dabei sollen bei der Bestimmung der Risikofaktoren neben einem Produktgruppen beziehungsweise zumindest Produktkategorie bezogenen Ansatz zukünftig verstärkt weitere wichtige Indikatoren für die Risikobewertung, insbesondere die Rolle der betroffenen Wirtschaftsakteure oder das eigentliche Marktumfeld, in den Fokus des Entscheidungsprozesses für Marktüberwachungsaktivitäten rücken.

Generell haben bereits heute u.a. nachfolgende Risikofaktoren eine Relevanz bei der einzelfallbezogenen Aufklärung und Bewertung des Sachverhalts als Grundlage für die Ableitung der notwendigen Marktüberwachungsaktivitäten des BSH:

- **Preis des Produktes**

MED Schiffsausrüstung wird nicht nur in Deutschland oder Europa, sondern weltweit hergestellt. Entsprechend bieten Preisunterschiede für vergleichbare Produkte innerhalb einer Produktgruppe für sich genommen noch keine Rückschlüsse auf die Konformität und das Risiko, welches mit dem Produkt verbunden sein kann. Insbesondere die unterschiedlichen Lohnkosten in den Produktionsländern können ein wichtiger Grund für unterschiedliche Angebotspreise sein. Allerdings stellen viele MED Schiffsausrüstungsgegenstände

qualitativ hochwertige und komplexe Produkte dar. Bei diesen fallen die Lohnkosten möglicherweise im Ergebnis nur bedingt ins Gewicht. Auch hier lassen große Preisunterschiede zwischen zwei vergleichbaren Produkten nicht zwangsläufig Rückschlüsse über die Konformität der Schiffsausrüstung zu, doch ist in solchen Fällen zumindest die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass das preisgünstige Produkt insgesamt oder in Teilbereichen nicht dasselbe Qualitätsniveau und somit ggf. auch Sicherheitsniveau erreicht wie das teurere Vergleichsprodukt. Allerdings können wiederum unterschiedliche Kosten für z.B. die notwendigen Rohstoffe in den Produktionsländern Ursache für Preisunterschiede sein. Da letztlich alle Produkte unabhängig vom Produktionsstandort die notwendigen Anforderungen der verbindlichen Leistungsnormen erfüllen müssen, dürften theoretisch sich im Preis widerspiegelnde Qualitätsunterschiede nicht den eigentlichen „Kernbereich“, der über die Konformität des Produkts entscheidet, betreffen. Letztlich bietet sich somit der Preis nur bedingt als Indikator für eine risikobasierte Marktüberwachung von MED Schiffsausrüstung an, solange man sich beim Vergleich nicht auf Hersteller konkreter Länder beschränkt. Es bleibt hierbei vielmehr bei einer notwendigen Einzelfallbetrachtung.

- **Ergebnisse früherer Überwachungen**

Gesammelte Erfahrungen des BSH bezüglich einzelner Produkte und Produktgruppen oder deren Fehleranfälligkeiten für bestimmte Nichtkonformitäten oder Gefahrenquellen werden bei der Bewertung von MED Schiffsausrüstung und der strategischen Ausrichtung genutzt. Hierfür sollen zukünftig verstärkt, losgelöst vom konkreten Einzelfall, in einer möglichst abstrakten und generellen Art und Weise entsprechende „systematische Schwachstellen“ von Produktgruppen hinsichtlich ihrer Haupt- und Kernfunktionen erfasst und abrufbar durch das BSH katalogisiert werden.

- **Einbindung von notifizierten Stellen im Konformitätsbewertungsverfahren / Prüflabore**

Voraussetzung für das Inverkehrbringen von MED Schiffsausrüstung ist die vorhergehende Überprüfung der Konformität des Produkts mittels eines durch eine notifizierte Stelle durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahrens. Dabei legt der Hersteller der von ihm gewählten notifizierte Stelle nicht nur die technischen Unterlagen für sein Produkt, sondern u.a. auch Prüfberichte der beauftragten Prüflabore vor. Da die Einbindung notifizierter Stellen für alle MED Produkte verpflichtend ist und diese Konformitätsbewertungsstellen per Gesetz zur Unabhängigkeit und Neutralität verpflichtet sind, lässt die Einbindung der notifizierten Stellen an sich noch keine Rückschlüsse auf das mit einem konkreten Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderer MED Schiffsausrüstung aus dieser Produktgruppe zu. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass die Qualität der Durchführung und der Dokumentation eines Konformitätsbewertungsverfahrens – im Bereich des rechtlich Zulässigen – durchaus von notifizierter Stelle zu notifizierter Stelle unterschiedlich ausfallen kann, obgleich die grundsätzlichen Anforderungen an die notifizierten Stellen und die ordnungsgemäße Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren europarechtlich einheitlich geregelt sind. Gleiches gilt für die (akkreditierten) Prüflabore, deren Prüfdurchführungen und die Erstellung der resultierenden Prüfberichte.

Entsprechend werden aufgrund der gemachten Erfahrungen des BSH im jeweiligen Einzelfall vorliegende Prüfberichte und Dokumentationen zu den durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren als „Garanten für die Konformität des Produkts“ zumindest kritisch hinterfragt und im Bedarfsfall einer Plausibilitätsprüfung durch das BSH unterzogen.

Auch hier bestehen derzeit Überlegungen, die gemachten Erfahrungen in eine abstrakte Katalogisierung und Einstufung der notifizierten Stellen und der Prüflabore einfließen zu lassen. Diese Katalogisierung könnte dann wiederum gezielt für aktive Marktüberwachungstätigkeiten zweckmäßige Auswahlkriterien im Rahmen des risikobasierten Ansatzes bieten.

- **Qualitätsmanagement beim Wirtschaftsakteur**

Abhängig von der Entscheidung des Herstellers, mit welcher Modul Kombination im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens er die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen seines Produkts

anstrebt, ist er in den meisten Fällen verpflichtet, ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem anzuwenden. Der Einsatz des Qualitätssicherungssystems wird wiederum im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens durch die notifizierte Stelle überwacht. Entsprechend wird das Qualitätsmanagement beim Hersteller in den meisten Fällen nicht unmittelbar durch das BSH als Risikofaktor berücksichtigt und bewertet, solange es keine Zweifel an der Kompetenz und dem Vorgehen der eingebundenen notifizierte Stelle gibt. Anders kann hingegen der Einzelfall gelagert sein, wenn nicht der Hersteller, sondern andere Wirtschaftsakteure, z.B. die Händler, im Fokus der Marktüberwachungstätigkeiten stehen. Bisher hat das BSH allerdings gute Erfahrungen damit gesammelt, zuvörderst den Hersteller bzw. seinen Bevollmächtigten in die produktbezogenen Marktüberwachungstätigkeiten einzubinden. Rückgriffe auf die in die Lieferketten eingebundenen Händler erfolgen bisher nur in zwingenden Ausnahmefällen.

Bezüglich der übrigen, unter Kapitel 2.1 aufgeführten Beispiele für wichtige Risikofaktoren, z.B. Stückzahlen von Produkten einer bestimmten Produktgruppe oder die Komplexität des Produkts, ist festzuhalten, dass bisher noch keine ausreichend belastbaren Erfahrungen des BSH für deren grundsätzliche Relevanz bei der risikobasierten Bewertung von MED Schiffsausrüstung vorliegen. Deren Bedeutungen für die Weiterentwicklung der Marktüberwachungsstrategie des BSH werden allerdings im weiteren Verlauf der Ausführungen an verschiedener Stelle aufgegriffen.

### **3.58.2.1 Marktdurchdringung**

Bei MED Schiffsausrüstung handelt es sich in den meisten Fällen nicht um Massenprodukte. Vielmehr sind es oftmals komplexe Produkte, die in der Regel – zumindest im Vergleich zu vielen Konsumgütern - in einer eher überschaubaren Stückzahl für den professionellen Anwenderkreis hergestellt werden. Aber auch hier ist bezogen auf die verschiedenen Produktgruppen nicht von einer einheitlichen Verteilung der unterschiedlichen Produkte der Hersteller auf dem Markt, sondern vielmehr von einer unterschiedlichen Durchdringung des jeweiligen Marktes durch die unterschiedlichen Produkte auszugehen.

Die Marktdurchdringung eines nicht konformen Produktes kann für das BSH bei der Einschätzung, welche (freiwilligen) Korrekturmaßnahmen oder behördlich angeordnete Maßnahmen im konkreten Einzelfall angemessen sind, eine Rolle spielen. Einerseits geht mit einer hohen Marktdurchdringung – bezogen auf den Markt – in der Regel eine hohe Stückzahl des Produkts einher. Hierdurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass eine mit einem nicht konformen Produkt verbundene Gefahr tatsächlich in einem konkreten Schaden für ein Schutzgut resultieren wird. Es ist somit entscheidend, dass in solchen Fällen der Wirtschaftsakteur im Rahmen seines Krisenmanagements bzw. das BSH als Marktüberwachungsbehörde mittels der (Korrektur-)Maßnahmen möglichst viele Anwender des betroffenen Produkts tatsächlich erreichen. Andererseits muss sich die Marktüberwachungsbehörde bei einer hohen Marktdurchdringung auch fragen, welche – wenn auch ggf. nur kurzfristigen - Konsequenzen es für den betroffenen Markt und die Anwender haben könnte, wenn die nicht konformen Produkte mit solchen Maßnahmen belegt werden, welche die Produkte nach einer entsprechenden Umsetzung vollständig dem Markt und dem Anwender entziehen würden, z.B. ein Rückruf. Beispielsweise kann ein solcher, angeordneter Rückruf nicht nur dazu führen, dass der betroffene Hersteller hierdurch ggf. wirtschaftlich stark betroffen ist, sondern auch zu einer großen Angebotslücke auf dem Markt, welche nicht so schnell durch andere Produkte und Hersteller geschlossen werden kann. Da MED Schiffsausrüstung eine hohe Sicherheitsrelevanz für Schiff, Mensch und Umwelt hat und durch diese Produkte die Schiffe in den meisten Fällen einer entsprechenden gesetzlichen Ausrüstungspflicht nachkommen, kann das vollständige Fehlen solcher Produkte Auswirkungen auf die Schifffahrt an sich haben, zumindest bis genügend konforme Produkte desselben oder anderer Hersteller auf dem Markt angeboten werden. Dieser möglichen Auswirkungen ihrer Marktüberwachungsmaßnahmen muss sich die Marktüberwachungsbehörde bei der Befolgung und Erreichung ihrer Ziele von konformen und für die Schutzgüter sicheren Produkten bei der Auswahl und der Entscheidung über die richtigen Maßnahmen bewusst sein. Entsprechend kann im Einzelfall die Marktdurchdringung eines nicht konformen Produkts auch eine wichtige Eingangsgröße bei der Frage nach der Verhältnismäßigkeit der konkreten Marktüberwachungsmaßnahmen sein.

### **3.58.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

Im Bereich der MED Schiffsausrüstung sind die Hersteller für alle Produkte verpflichtet, Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich durchzuführen, bevor die Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen. In diese Konformitätsbewertungsverfahren sind notifizierte Stellen einzubinden, welche das modular aufgebaute Verfahren durchführen. In den meisten Fällen ist der Hersteller verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben. Die eingebundene notifizierte Stelle führt begleitend regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet.

Für Marktüberwachungsaktivitäten des BSH ist weiterhin relevant, inwiefern bereits Erfahrungen mit dem Wirtschaftsakteur hinsichtlich seines Umgangs mit nicht konformen Produkten und entsprechenden Risiken für die Schutzgüter vorhanden sind. Das betrifft einerseits den konkreten Einzelfall und die damit verbundene Kooperation mit dem BSH und seine ggf. (freiwilligen) Korrekturmaßnahmen bzw. den Vollzug von angeordneten Maßnahmen, siehe auch sogleich unter Gliederungspunkt 3.58.2.3. Andererseits kann auch von Bedeutung sein, ob der Wirtschaftsakteur ein nachvollziehbares Krisenmanagementsystem und als dessen Bestandteil ein effizientes Produktsicherheitsmanagement (Rückrufmanagement) betreibt.

### **3.58.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

Im Rahmen der aktiven und reaktiven Marktüberwachung sammelt das BSH Erfahrungen mit verschiedenen Wirtschaftsakteuren. Dies betrifft z.B. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei Anfragen der Marktüberwachung als auch den Umgang von Wirtschaftsakteuren mit festgestellten Nichtkonformitäten und entsprechenden (freiwilligen) Korrekturmaßnahmen oder behördlich angeordneten Maßnahmen. Diese Erfahrungen werden bei zukünftigen Fällen von Nichtkonformitäten genutzt. Eine ausdifferenzierte, systematische Kategorisierung und Erfassung dieser Erkenntnisse anhand bestimmter Kriterien im Sinne der Ausführungen unter Kapitel 2.1.3 findet bisher noch nicht statt. Nichtsdestotrotz werden die Erfahrungen insbesondere bei der strategischen Ausrichtung der aktiven Marktüberwachung genutzt, z.B. unter dem Aspekt, ob bei bestimmten Wirtschaftsakteuren eine Verbesserung der Übereinstimmung mit den an sie und mit den an die durch sie auf dem Markt bereitgestellten MED Produkte gerichteten gesetzlichen Anforderungen feststellbar ist (Schlagwort: „Lessons Learned“).

### **3.58.2.4 Risikoprofile**

Im Bedarfsfall werden Risikoprofile in Zusammenarbeit mit der Generalzolldirektion für MED Schiffsausrüstung erstellt.

### **3.58.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

Auf die abstrakten Ausführungen unter Kapitel 2.1.5 kann an dieser Stelle grundsätzlich verwiesen werden, da der MED Schiffsausrüstungssektor die generellen Austauschmöglichkeiten und Verpflichtungen, sei es die Kontrollmitteilungen des Zolls oder die Notifizierungs-, Schutzklausel- sowie RAPEX-Verfahren mittels ICSMS, nutzt.

Eine wichtige Rolle bei der Informationsbeschaffung spielen bei der MED Schiffsausrüstung Anzeigen von Marktkonkurrenten für dieselben Produktgruppen. Zusätzlich erfolgen Hinweise auch durch notifizierte Stellen, Klassifikationsgesellschaften, Hafen- und Flaggenstaatbehörden sowie durch Marktüberwachungsbehörden anderer Staaten. Parallel findet durch das BSH eine Sichtung der maritimen Fachliteratur statt. Auch der Besuch von Fachmessen kann Hinweise auf Nichtkonformitäten geben.

### 3.58.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden

Zwischen dem Zoll und dem BSH wurde abgestimmt, auf welche Kriterien bei MED Schiffsausrüstung zu achten ist. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Durchführung eines ordnungsgemäßen Konformitätsbewertungsverfahrens und die anschließende Kennzeichnung der Schiffsausrüstung mit dem Steuerrad-Kennzeichen keine allgemeinen Marktzugangsvoraussetzungen für Schiffsausrüstung sind. Es ist durchaus möglich, Schiffsausrüstung auch außerhalb des Anwendungsbereichs der MED gesetzeskonform auf dem Markt bereitzustellen. In diesen Fällen darf allerdings das Steuerrad-Kennzeichen nicht verwendet werden.

Im Einzelfall findet ein Informationsaustausch und eine Abstimmung mittels der Kontrollmitteilungen des Zolls statt.

### 3.58.3 Prioritäre Überwachungsbereiche

Das BSH ermittelt anhand der für den risikobasierten Ansatz relevanten Risikofaktoren die prioritären Produktkategorien beziehungsweise Produktgruppen und schließlich die konkreten Produkte. Die Festlegung der prioritär einzustufenden Produkte, die auch die Grundlage für das Überwachungsprogramm der aktiven Marktüberwachung des BSH bildet, unterliegt einer jährlichen Überprüfung. Da das BSH die einzige zuständige Marktüberwachungsbehörde für MED Schiffsausrüstung in Deutschland ist, erfolgt die Abstimmung mit anderen Marktüberwachungsbehörden unmittelbar auf europäischer Ebene. Ergebnisse aus der ADCO MED oder aus dem EUPCN werden hierbei berücksichtigt.

Neben den allgemeinen Risikofaktoren, siehe Kapitel 3.58.2, ist das BSH bestrebt, bezüglich der Produktkategorien und Produktgruppen zukünftig spezifische (technische) Risikofaktoren zu entwickeln, die gleichfalls in die Entscheidung über die prioritären Überwachungsbereiche einfließen können. Dem liegen folgende Gedanken zugrunde:

Durch den risikobasierten Ansatz sollte im Regelfall eine materielle Nichtkonformität in der Prüfung Vorrang vor der formalen Nichtkonformität haben, da mit der formalen Nichtkonformität selten ein – unmittelbares – Risiko für die Schutzgüter verbunden ist.

Es ist vorgesehen, perspektivisch und sukzessiv für Produktgruppen oder Produktkategorien technische Risikofaktoren zu erstellen. Dabei wird festgelegt, welche Kern-/Hauptfunktionen beziehungsweise wesentliche Eigenschaften mit einem bestimmten Produkt verbunden sind und welche Risiken bei einer fehlenden Konformität dieser Funktionen damit einhergehen können.

Besteht der Verdacht, dass bei Produkten einer bestimmten Gruppe oder Kategorie verstärkt Probleme bei einer oder mehrerer solcher Haupt-/Kernfunktionen auftreten oder dass mit den Produkten ein hohes Risiko verbunden sein könnte, übernimmt das BSH die weitere Verfolgung der Einzelfälle als Marktüberwachungsbehörde und stuft deren Überprüfungen – abhängig von dem bestehenden Risikoszenario hinsichtlich der etwaigen Nichtkonformitäten der Haupt-/Kernfunktionen- als prioritär ein. Betrifft die vermutete fehlende Konformität ausschließlich Nebenfunktionen des Produkts und kann ein hierdurch bedingtes erhöhtes Risiko grundsätzlich ausgeschlossen werden, sind diese Nichtkonformitäten zumindest für eine Priorisierung von geringer Relevanz. Auf diese Nichtkonformitäten werden die in die verbindlichen Konformitätsbewertungsverfahren einbezogenen notifizierte Stellen und die betroffenen Hersteller hingewiesen, damit Korrekturmaßnahmen ergriffen werden und ggf. das Konformitätsbewertungsverfahren an entsprechender Stelle zukünftig angepasst wird. Eine Überprüfung, ob man der BSH Aufforderung nachgekommen ist, wird durch das BSH anschließend u.a. im Rahmen von Überwachungsaudits des BSH bei den notifizierte Stellen und mittels Stichproben durchgeführt.

### 3.58.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten

Ein gesetzlich geregeltes Mindestkontrollniveau besteht für den Bereich der MED Schiffsausrüstung in Deutschland nicht. Entsprechend unterliegt es zumindest im Bereich der aktiven Marktüberwachung grundsätzlich dem BSH im Rahmen des risikobasierten Ansatzes zu entscheiden, wie viele Produkte („Einzelfälle“) und mit welcher Prüftiefe einer Marktüberwachung unterzogen werden.

Bezogen auf den jeweiligen Einzelfall hat das BSH ein 4-Stufen-Modell entwickelt.

Auf der Stufe I wird eine ausschließlich formale Prüfung durchgeführt. Gegenstand der Prüfung ist dabei nicht das Produkt an sich, sondern es sind vielmehr die notwendigen Begleitdokumente, wie z.B. die Konformitätserklärung des Herstellers oder die Konformitätsbescheinigungen der notifizierten Stellen.

Auf der Stufe II werden problemorientiert einzelne technische Unterlagen, z.B. die Prüfberichte, gesichtet und bezogen auf die konkrete Fragestellung bewertet, inwiefern belastbar eine Konformität nachgewiesen wird.

Die Stufe III betrifft hingegen einen ganzheitlichen Ansatz mit der Fragestellung, ob das Produkt im Zusammenspiel mit den vorliegenden technischen Unterlagen als konform mit den Leistungs- und Prüfanforderungen bewertet werden darf. Hier kann es auch zu einer durch das BSH initiierten technischen Prüfung unter Einbeziehung eines Prüflabors kommen.

Durch die Doppelrolle des BSH als Marktüberwachungsbehörde und als notifizierende Behörde, siehe auch unter „Sonstiges“, liegt der Schwerpunkt der Prüfung auf Stufe IV weniger auf der Konformität des Produkts, sondern vielmehr auf der ordnungsgemäßen Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens durch die notifizierte Stelle. Streng genommen fällt diese Stufe IV nicht mehr in den Aufgabenbereich der Marktüberwachung, sondern in die Überwachung der notifizierten Stellen durch das BSH als notifizierende Behörde.

Auf welcher bzw. auf welchen Stufen die Marktüberwachung durchgeführt wird, obliegt den zugehörigen risikobasierten, strategischen Hintergründen für den konkreten Einzelfall. Ist beispielsweise bezogen auf eine Produktgruppe ein bestimmtes, wiederkehrendes Problem, welches zu einer Nichtkonformität oder zu einem Risiko für die Schutzgüter führen kann, bekannt und lässt sich dieses aus den Prüfberichten ablesen, ist es ein möglicher Ansatz, ausschließlich Prüfungen auf Stufe II hinsichtlich der bekannten Problematik durchzuführen. Wird eine Produktgruppe zum ersten Mal geprüft, kann man sich hingegen den Produkten erstmal durch eine rein formale Prüfung auf Stufe I nähern. Die Formalprüfung ermöglicht es dem BSH, in einer überschaubaren Zeit möglichst viele Produkte zu prüfen. Andererseits kann sich hier auch eine vollumfängliche Prüfung einzelner – dann in der Anzahl sicherlich deutlich weniger als auf Stufe I - Produkte aus der Produktgruppe auf Stufe III anbieten, um mögliche Gefahrenquellen oder Nichtkonformitäten, welche nicht unmittelbar aus den technischen Unterlagen abgeleitet werden können, festzustellen.

Die Durchsetzungsaktivitäten des BSH als Marktüberwachungsbehörde – also die verwaltungsrechtlichen Anordnungen zur Gefahrenabwehr – werden notfalls per Verwaltungsakte um- und mittels Verwaltungszwang/Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt.

Die repressive Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten stellt eine weitere gesetzliche Möglichkeit dar, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften zu erwirken. Vor allem durch die Festsetzung einer Geldbuße zur Ahndung von „Verwaltungsungehorsam“ kann eine ernste Pflichtenmahnung ausgesprochen werden. Mit der Geldbuße kann auch ein durch die Zuwiderhandlung erzielter rechtswidriger Gewinn abgeschöpft werden.

Nach derzeitiger Verwaltungspraxis des BSH wird in den meisten Fällen von Nichtkonformitäten der Hersteller beziehungsweise sein Bevollmächtigter als Wirtschaftsakteur in das Verwaltungsverfahren eingebunden. Der Ansatz, über den Hersteller an die notwendigen Produktinformationen zu gelangen und in der Folge Korrekturmaßnahmen oder Maßnahmen des BSH umzusetzen, hat sich bisher grundsätzlich als effizienter Weg bewährt. Falls es sich bei der festgestellten Nichtkonformität um ein strukturelles / produktgruppen bezogenes Problem handelt, kann es zudem sinnvoll sein, die betroffene notifizierte Stelle einzubinden, damit sie in zukünftigen Konformitätsbewertungsverfahren für diese Thematik sensibilisiert ist. Im Rahmen der gesetzlichen Pflichten und rechtlichen Möglichkeiten des BSH, Informationen über produktbezogene Risiken und/ oder Nichtkonformitäten zu veröffentlichen, wendet sich das BSH neben Eintragungen in ICSMS/RAPEX und auf der eigenen Homepage auch unmittelbar an die Endnutzer, z.B. über

den Verband Deutscher Reeder, und an andere betroffene Behörden, z.B. Flaggenstaats- oder Hafenstaatskontrollbehörden.

### **3.58.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Eine intensive Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden für Schiffsausrüstung aus den übrigen Mitgliedstaaten der EU sowie aus den EWR EFTA Staaten ist aus Sicht des BSH entscheidend für eine effiziente und effektive Marktüberwachung in Europa. Nur durch einen umfassenden Austausch zwischen den Behörden kann sichergestellt werden, dass nationale Marktüberwachungsmaßnahmen eine Wirkung für den gesamten europäischen Binnenmarkt entfalten und eine möglichst einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet wird, was letztlich wieder allen beteiligten Wirtschaftsakteuren zugutekommt. Durch die Tatsache, dass in vielen Mitgliedstaaten der EU die Marktüberwachungsbehörden für Schiffsausrüstung gleichzeitig auch Aufgaben der Flaggenstaatsverwaltung wahrnehmen, wird der nötige Informationsfluss über Nichtkonformitäten von Produkten oder Risiken bis hin zum Anwender, sprich bis zum Schiff, gewährleistet.

Das BSH nutzt ICSMS und tauscht sich auch parallel dazu über weitere Kommunikationswege unmittelbar mit den anderen Marktüberwachungsbehörden aus. Angeordnete Marktüberwachungsmaßnahmen werden in ICSMS bekannt gegeben und mit der Möglichkeit eines anschließenden Schutzklauselverfahrens der Europäischen Kommission und den übrigen EU Mitgliedstaaten notifiziert.

Das BSH bringt sich aktiv in die ADCO Gruppe für Schiffsausrüstung („ADCO MED“) ein und stellt hier gegenwärtig einen „Co-Chair“. Das BSH sieht in der ADCO MED ein wichtiges Gremium, um sektorbezogene Fragestellungen der Marktüberwachung zu erörtern und um einheitliches Vorgehen in Europa abzustimmen.

Das BSH beteiligt sich derzeit unter Einbindung von PROSAFE als Koordinator zusammen mit den Marktüberwachungsbehörden aus Norwegen und Portugal an einer von der Europäischen Kommission („EISMEA / SMP-IMA-2021-JA-2731-12302 - EU support to joint market surveillance actions for non-food products“) geförderten, grenzüberschreitenden, gemeinsamen Aktionen („JAHARP 2021 – OMNIBUS“) von Marktüberwachungsbehörden zur Überprüfung von Pyrotechnik, welche auch unter die MED fällt. Weiterhin hat das BSH über die ADCO MED die Überprüfung der Zulassung von Rettungswesten angestoßen.

### **3.58.6 Sonstiges**

Neben seiner Zuständigkeit als Marktüberwachungsbehörde für Schiffsausrüstung im Sinne der MED ist das BSH auch die notifizierende Behörde für die deutschen notifizierten Stellen im Anwendungsbereich der MED. Das BSH benennt, notifiziert und überwacht die entsprechenden Konformitätsbewertungsstellen.

Dabei gibt es mehrere Anknüpfungspunkte für eine effiziente Überwachung der notifizierten Stellen. Das BSH überprüft beispielsweise die durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren mit dem Schwerpunkt auf der erfolgten Baumusterprüfung (Modul B Zertifikate). Das BSH prüft auch, ob die Qualitätssicherung des Herstellers bei der Produktion im notwendigen Umfang durch die notifizierte Stelle überwacht wird.

Die Konformitätsbewertung von Schiffsausrüstung im Sinne der MED erfolgt immer zwingend unter Einbindung einer notifizierten Stelle. Im Bereich der MED müssen somit alle Produkte ein ordnungsgemäßes Konformitätsbewertungsverfahren unter Einbindung einer notifizierten Stellen durchlaufen, bevor die Schiffsausrüstung in Deutschland und auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden darf. Derzeit gibt es in Deutschland 9 notifizierte Stellen für Schiffsausrüstung, welche mit ihren Tätigkeitsbereichen und den dabei ausgestellten Konformitätsbescheinigungen einen Großteil der MED zugelassenen Schiffsausrüstung für den europäischen Binnenmarkt abdecken. Werden die notifizierten Stellen ihren Verpflichtungen im Rahmen der Überprüfung der Produkte und der Qualitätssicherung gerecht, steigt die Wahrscheinlichkeit signifikant, dass im Ergebnis konforme und sichere Produkte auf dem europäischen Binnenmarkt bereitgestellt werden. Diese grundsätzliche Bedeutung der notifizierten Stellen für die Herstellung sicherer und konformer Schiffsausrüstung und die gleichzeitige hohe Marktabdeckung der durch das BSH notifizierten Konformitätsbewertungsstellen ermöglichen es dem BSH, mit einer großen Hebelwirkung seine Aufsichtstätigkeiten durchzuführen. Dabei kommt es oftmals zu Überschneidungen

beziehungsweise Verzahnungen von Tätigkeiten als Marktüberwachungsbehörde und als notifizierende Behörde.

Weiterhin ist das BSH Teil der deutschen Flaggenstaatsverwaltung und arbeitet hierbei u.a. eng mit der BG Verkehr (Dienststelle Schiffssicherheit) zusammen. Hierdurch wird gewährleistet, dass produktbezogene Informationen die Schiffe unter deutscher Flagge erreichen. Dieser fachliche Austausch innerhalb der deutschen Flaggenstaatsverwaltung ist insbesondere deshalb auch sehr wichtig, weil MED Schiffsausrüstung oftmals direkt über die Werften, welche oftmals außerhalb der Europäischen Union liegen, an Bord der Schiffe gebracht werden. Diese MED Schiffsausrüstung gelangt somit unmittelbar zum Anwender (Schiff), ohne dass vorher die klassische Lieferkette innerhalb des europäischen Binnenmarktes durchlaufen wird.

Das BSH nimmt zudem aktiv in Wahrnehmung der Aufgaben des Mitgliedstaatbeobachters („Member State Observer“ – MSO) an den regelmäßigen Sitzungen der MarED-Gruppe, also der sektoralen Gruppe der notifizierten Stellen für MED Schiffsausrüstung in Europa, teil. Zusätzlich bringt das BSH sein Fachwissen und seine eigenen Erfahrungen als Marktüberwachungsbehörde und als notifizierende Behörde in die Expertengruppe der Europäischen Kommission „Marine Equipment Expert Group“ mit ihren regelmäßigen Sitzungen ein.

Gemeinsame Tätigkeiten zur Förderung der Konformität im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2019/1020 unter Berücksichtigung eines risikobasierten Ansatzes sind derzeit noch nicht Gegenstand der vorliegenden sektoralen Marktüberwachungsstrategie. Perspektivisch ist jedoch geplant, auch diese Möglichkeiten von Marktüberwachungskampagnen zu prüfen, um insbesondere die Einhaltung von Vorschriften zu fördern, Nichtkonformitäten und Risiken aufzudecken, das Bewusstsein der Wirtschaftakteure und ggf. der Endnutzer zu schärfen und um letztlich auch Orientierungshilfe in Bezug auf die MED als Harmonisierungsrechtsvorschrift der Union zu geben.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass das BSH ein eigenes Prüflabor besitzt, welches nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 für Prüfungen in dem Bereich Schiffsausrüstung (Navigationsausrüstung, Funkausrüstung, Rettungsmittel) durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert ist. Neben weiteren Aufgaben nautisch-technischer Art erbringt das Prüflabor seine Leistungen im Rahmen von Prüfungen und Zulassungen von Schiffsausrüstung als auch für die Marktüberwachungsbehörden.



- 3.59 Fluorierte Treibhausgase (Siehe Kapitel 3.15)**
- 3.60 Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen (siehe Kapitel 3.2)**

## 3.61 Seilbahnen

### 3.61.1 Zuständige Behörde und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	<p>Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG</p> <p>Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011</p>
Nationales Gesetz	<p>Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (Seilbahndurchführungsgesetz - SeilbDG) vom 30. Juni 2017</p> <p>Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz – MüG) vom 9. Juni 2021</p> <p>Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 27. Juli 2021</p> <p>16 Ländergesetze</p>
Marktüberwachungsbehörde	MÜB der Länder
Messlabore	Durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr notifizierte Stellen, die Konformitätsbewertungen nach der Verordnung (EU) 2016/424 durchführen

### 3.61.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

Die Marktüberwachung umfasst Seilbahnen, Teilsysteme und Sicherheitsbauteile gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2016/424 (Seilbahnverordnung).

Nach der Seilbahnverordnung ist eine Seilbahn ein an seinem Bestimmungsort errichtetes, aus der Infrastruktur und Teilsystemen bestehendes Gesamtsystem, das zum Zweck der Beförderung von Personen entworfen, gebaut, zusammengesetzt und in Betrieb genommen wurde und bei dem die Beförderung durch entlang der Trasse verlaufende Seile erfolgt. Ein Teilsystem ist ein in Anhang I der Seilbahnverordnung aufgeführtes, für den Einbau in Seilbahnen bestimmtes einzelnes System oder eine Kombination aus solchen Systemen. Unter einem Sicherheitsbauteil versteht man ein Bauteil oder eine Einrichtung, die in ein Teilsystem oder in eine Seilbahn zur Erfüllung einer Sicherheitsfunktion eingebaut werden soll und dessen bzw. deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Fahrgästen, Betriebspersonal oder Dritten gefährdet.

Die Marktüberwachung umfasst nicht die in Art. 2 Absatz 2 der Seilbahnverordnung vom Geltungsbereich ausgenommenen Anlagen wie beispielsweise Aufzüge.

Seilbahnen sind komplexe Anlagen, die nach speziellen Anforderungen zusammengesetzt werden. Es handelt sich bei jeder Seilbahn um die Konfiguration einer individuellen Lösung.

Zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder Eigentum ist hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Teilsysteme und der Sicherheitsbauteile das Inverkehrbringen nichtkonformer Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile zu verhindern. Dies beinhaltet folgendes:

- Bevor eine Seilbahn errichtet wird, ist eine behördliche Genehmigung einzuholen. Die Aufsichtsbehörden erteilen eine Genehmigung unter Beachtung der europäischen und nationalen Grundlagen. Dies gewährleistet, dass die Schutzziele der Seilbahnverordnung eingehalten sind und nur solche Teilsysteme und Sicherheitsbauteile in Seilbahnen eingebaut werden, die den Bau von Seilbahnen ermöglichen, die den Anforderungen der Seilbahnverordnung entsprechen und die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder Eigentum nicht gefährden können. Die behördliche Aufsicht erstreckt sich auch auf die ordnungsgemäße Errichtung und den Betrieb der Seilbahn, einschließlich deren Instandhaltung. Auch Änderungen einer Seilbahn unterliegen der Aufsicht.
- Darüber hinaus erfolgen turnusmäßige Überprüfungen der Betriebssicherheit einer Seilbahn.
- Es wird eine Befugniserteilung und Notifizierung von Stellen durchgeführt, die befugt sind, als unabhängige Dritte Konformitätsbewertungsaufgaben bei den Seilbahnherstellern wahrzunehmen. Die Konformitätsbescheinigungen geben Auskunft darüber, ob die Erfüllung der in Anhang II der Seilbahnverordnung aufgeführten wesentlichen Anforderungen für den Entwurf, den Bau und die Inbetriebnahme von Seilbahnen sowie für die Teilsysteme und Sicherheitsbauteile nachgewiesen wurden. Durch eine regelmäßige Überwachung der Kompetenz der notifizierten Stellen durch die dafür zuständigen Behörden wird sichergestellt, dass eine dauerhafte Erfüllung der entsprechenden Anforderungen und Pflichten besteht.
- Hat eine notifizierte Stelle bereits eine Bescheinigung oder Zulassung ausgestellt und stellt im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil die wesentlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und setzt die Bescheinigung oder Zulassung falls nötig aus oder zieht sie zurück (Art. 34 Abs. 4 der Seilbahnverordnung).
- Ein großer Anteil der Marktüberwachungstätigkeiten durch die Aufsichtsbehörden beruht auf dem Erhalt von auf Nichtkonformität hindeutenden Informationen, die unter Punkt 3.61.2.5 ausführlich dargestellt sind.

### **3.61.2.1 Marktdurchdringung**

Marktdurchdringung ist ein Maß für den Anteil eines Produkts im Vergleich zum gesamten theoretisch möglichen Anteil für das Produkt in einem Markt. Die Marktdurchdringung kann sich positiv wie negativ auf administrative Qualitätsanforderungen auswirken. Die Marktdurchdringung kann bei den zuständigen Behörden regelmäßig überprüft werden. Abhängig vom Ergebnis kann das Risikoprofil angepasst werden.

### **3.61.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

Bei der Marktüberwachung können eigenständige Aktivitäten des WA wie z. B. Qualitätsmanagement, eigene Qualitätskontrollen nach dem Verkauf und freiwillige Meldungen an die zuständigen Behörden im Falle einer Nichtkonformität berücksichtigt werden.

### **3.61.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

Fälle von Nichtkonformität bei WA werden von den zuständigen Marktüberwachungsbehörden bei deren Arbeit berücksichtigt. Dabei spielt auch das Verhalten des WA bei Information über die Nichtkonformität eine Rolle. Bei Wiederholungsfällen von Nichtkonformitäten kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Erkannte Fälle von Nichtkonformität werden über ICSMS (siehe Punkt 3.61.2.5) bzw. bei akuter Gefahr über eine RAPEX-Schnellmeldung veröffentlicht.

### **3.61.2.4 Risikoprofile**

Im Rahmen der Marktüberwachung können von den zuständigen Marktüberwachungsbehörden Risikoprofile genutzt werden, um eine risikobewertete Überwachung gewährleisten zu können.

### **3.61.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

Die Europäische Kommission hat ein internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) entwickelt, in dem die Erfassung, Verwaltung und Übermittlung aller im Rahmen der Marktüberwachung erhobenen Daten durch die Behörden an die Europäische Kommission erfolgt. Es wird nach Art. 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 von der Kommission zur Verfügung gestellt und ist von allen Mitgliedstaaten zu nutzen. Die Datenbank enthält in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Teil Informationen über Produkte, die von Marktüberwachungsbehörden geprüft worden sind. Das System bietet die Möglichkeit, Informationen gezielt an zuständige Behörden weiterzuleiten sowie Vorgänge zu übergeben. Zur Information der Verbraucher und weiterer interessierter Kreise ist ein öffentlicher Teil integriert, in dem Produktinformationen sowohl durch Inverkehrbringer als auch durch Marktüberwachungsbehörden eingestellt werden können. Zugleich kann elektronisch mit den Marktüberwachungsbehörden Kontakt aufgenommen werden.

Verbraucherbeschwerden und andere auf Nichtkonformität hindeutende Informationen von anderen Behörden, Wirtschaftsakteuren, Medien und aus anderen Quellen sind Anlass für reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen. In diesen Fällen wird auf aktuelle Ereignisse reagiert, indem ausgehend von den erlangten Informationen eigene Recherchen getätigt und aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse die ggf. erforderlichen Marktüberwachungsmaßnahmen veranlasst werden.

Folgende Anstöße können beispielsweise zu reaktiven Marktüberwachungsaktivitäten führen:

- Feststellungen im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung der Betriebssicherheit der Seilbahnen
- Kontrollmitteilungen des Zolls
- Meldungen nach dem Europäischen Schnellwarnsystem „Rapid Exchange of Information System“ (RAPEX)
- Notifizierungs-/Schutzklauselverfahren gemäß Beschluss Nr. 768/2008/EG
- Mitteilungen anderer Marktüberwachungsbehörden
- Hinweise von Wirtschaftsakteuren
- Verbrauchermeldungen
- Sonstige Meldungen (z.B. Störungsmeldungen, Unfälle, Schadensereignisse)
- Presse/Medien

Die Länder haben im Seilbahnausschuss die „Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung auf dem Gebiet der Seilbahnen für den Personenverkehr in Deutschland“ erstellt und können auf dieser Grundlage tätig werden. Hintergrund ist, dass in Deutschland die Marktüberwachung bei Sicherheitsbauteilen von und Teilsystemen für Seilbahnen grundsätzlich Aufgabe der Länder ist. Eine hohe Wirksamkeit der Marktüberwachung kann jedoch nur gewährleistet sein, wenn ein länderübergreifend einheitliches Handeln der Vollzugsbehörden sichergestellt wird. Es muss vermieden werden, dass die Marktüberwachungsbehörden der Länder unterschiedliche Maßstäbe an die Beurteilung der Sicherheit und Konformität eines Sicherheitsbauteiles oder Teilsystems für Seilbahnen anlegen.

Diese Handlungsanleitung basiert auf einer Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland und ist als Bestandteil der sektoralen Marktüberwachungsstrategie anzusehen. Die Handlungsanleitung ist auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr abrufbar:

[https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/vum/fussundradverkehr/handlungsanleitung\\_marktueberwachung.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/vum/fussundradverkehr/handlungsanleitung_marktueberwachung.pdf)

Zurzeit wird die Handlungsanleitung an die Verordnung (EU) 2019/1020 angepasst bzw. überarbeitet.

Auch bei neuen Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), bei Berichten in Testzeitschriften oder von Verbraucherberatungsstellen oder bei Veränderungen des Marktes kann eine zusätzliche Marktüberwachung sinnvoll sein.

### **3.61.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden**

Die Zollstelle setzt die Freigabe eines zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Produkts gem. Art. 26 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/1020 aus, wenn sie einen der dort genannten Sachverhalte feststellt, und informiert die Marktüberwachungsbehörde für den Ort der Zollstelle mit Kontrollmitteilung. Zu weiteren Handlungsmöglichkeiten siehe die Ausführungen zu der Handlungsanleitung unter Punkt 3.61.2.5.

### **3.61.3 Prioritäre Überwachungsbereiche**

In Deutschland haben sich in den vergangenen Jahren durch die jährlichen Prüfungen keine gravierenden Probleme bei Seilbahnen ergeben. Daher ergibt sich derzeit kein prioritärer Überwachungsbereich.

### **3.61.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden bestimmen in regelmäßigen Abständen (i.d.R. jährlich) ihre Überwachungsaktivitäten im Rahmen der risikobasierten Marktüberwachung und in Anbetracht der Ergebnisse der turnusmäßigen Überprüfungen der Betriebssicherheit der Seilbahnen. Sie überprüfen aufgrund ihrer Ergebnisse, ob die gewählte Vorgehensweise geeignet ist, eine effektive Marktüberwachung zu erreichen. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 3.61.2. Ergeben diese Untersuchungen, dass die Aktivitäten zu gering sind, werden die Marktüberwachungsbehörden ihr Überprüfungsverfahren den neuen Erkenntnissen anpassen.

### **3.61.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Die Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Kooperation ist bereits seit 2008 gesetzlich verankert. Nach Art. 23 und 24 der Verordnung (EU) 2019/1020 haben sich die Marktüberwachungsbehörden gegenseitig zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten. Die internationale Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden ist in Art. 35 der Verordnung (EU) 2019/1020 geregelt. Aufgrund der starken internationalen Aufstellung der Seilbahnbranche wird die Marktüberwachung bei Seilbahnen bereits basierend auf den vorgehend genannten Artikeln ausgeübt. Für eine effiziente Marktüberwachung sind der Austausch von Informationen überlaufende Untersuchungen, die Ergebnisse von Produktprüfungen sowie die veranlassten und realisierten Maßnahmen notwendig. Hierzu wird ICSMS genutzt.

### **3.61.6 Sonstiges**

Es bestehen sowohl nationale als auch internationale Behörden-Kooperationen um eine möglichst optimale Auslastung und Steuerung des Prozesses Marktüberwachung zu erzielen.

Zu den Kooperationen im nationalen Bereich gehört:

- die Mitarbeit der Länder im Seilbahnausschuss
- die Mitarbeit im Deutschen Marktüberwachungsforum (DMÜF)
- die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Gremienbeauftragte des DMÜF“ sowie
- die Mitarbeit in der Koordinierungsplattform der Befugnis erteilenden Behörden (KBeB).
- Zusätzlich bestehen folgende Kooperationen im europäischen und internationalen Bereich:
- Teilnahme an Sitzungen der Administrative Cooperation Group (AdCo), einer Gruppe für Verwaltungszusammenarbeit im Seilbahnbereich und
- Teilnahme an der jährlichen Internationalen Tagung der technischen Aufsichtsbehörden für Seilbahnen (ITTAB).

Darüber hinaus stehen die Aufsichtsbehörden in regelmäßigem Kontakt und Austausch mit weiteren Organisationen wie beispielsweise dem Verband Deutscher Seilbahnen (VDS) oder der Internationalen Organisation für das Seilbahnwesen (OITAF), in dem u.a. auch die Seilbahnhersteller als WA vertreten sind.

Qualifizierung des Personals: Das im Bereich der Marktüberwachung für Seilbahnen eingesetzte technisch qualifizierte Personal wird in einer Einführungsfortbildung oder vergleichbaren Maßnahmen geschult. Im Rahmen von weiteren Fortbildungsmaßnahmen wird auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen und praktische Fragestellungen eingegangen. Zudem wird in regelmäßigen Dienstbesprechungen auf aktuelle Fragestellungen hingewiesen.

**3.62 Persönliche Schutzausrüstungen (Siehe Kapitel 3.4)**

**3.63 Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe  
(Siehe Kapitel 3.4)**



## 3.64 Mobile Maschinen und Geräte (siehe auch Kapitel 3.2)

### 3.64.1 Zuständige Behörden und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Verordnung (EU) 2016/1628, Verordnung über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte  Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten
Nationales Gesetz	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (28. BImSchV)  Verordnung über die Begrenzung von Abgasemissionen aus Dieselmotoren in der Binnenschiffahrt (Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung BinSchAbgasV)  Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (MÜG)
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden der Länder, Marktüberwachungsbehörden des Bundes nur für Motoren für Binnenschiffe und Schienenfahrzeuge
Messlabore	Technische Dienste, die von den Typgenehmigungsbehörden Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) und Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), nach Artikel 45 ff der Verordnung (EU) 2016/1628 benannt sind.

### 3.64.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

Die Marktüberwachung umfasst alle in der Verordnung (EU) 2016/1628 aufgeführten Motoren, die in mobile Maschinen und Geräte eingebaut werden bzw. sind, soweit sie nicht in Artikel 2 der Verordnung vom Geltungsbereich ausgenommen wurden (zum Beispiel landwirtschaftliche Zugmaschinen, Seeschiffe, für den Straßenverkehr bestimmte Maschinen, Luftfahrzeuge etc.). Die Marktüberwachung von auf dem Markt

bereitgestellten Verbrennungsmotoren für Schienenfahrzeuge übernimmt das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Die Ausführungen zur Marktüberwachungsstrategie für diese Motoren ist unter Kapitel 3.2 den Produktsektoren im Bereich der EU-Fahrzeuggenehmigungs- und Marktüberwachungsverordnung (EU-FGMV) zu finden.

Die Marktüberwachung von auf dem Markt bereitgestellten Verbrennungsmotoren für Binnenschiffe übernimmt die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS). Die Ausführungen zur Überwachungsstrategie für diese Motoren ist hier unter Kapitel 3.64.6 Sonstiges zu finden.

Die Größe dieser Motoren bzw. Maschinen ist kein unmittelbares Auswahlkriterium. Es werden, abhängig vom Einzelfall, dabei formale Prüfungen, (z. B. Kontrolle der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung), vertiefte Prüfungen und Laborprüfungen, einzeln oder summarisch durchgeführt. Bei den Prüfungen wird ein risikobasierter Ansatz verfolgt, der u.a. auf Erfahrungen in der Vergangenheit, Meldungen Externer, oder der Veränderungen des Marktes basiert.

Die Marktüberwachungsbehörden verfolgen unter diesen Prämissen zwei strategische Ansätze zum Schutz vor Luftverunreinigungen durch Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen und Geräten:

- **Überwachung:** Bereitstellung nichtkonformer Produkte auf dem Markt verhindern und gegenüber der Typgenehmigungsbehörde aufzeigen sowie Verstöße im Einzelfall sanktionieren.
- Die Überwachung wird flankiert durch Information der Wirtschaftsakteure (im Folgenden als WA bezeichnet).

Die Marktüberwachungsaktion kann folgende Prozessschritte umfassen:

- **Projektierung**

Zur Projektierung gehören die Grundlagenermittlungen (z. B. Warenströme), die Zieldefinition, die Planung der Probenahme (Anzahl, Ort, Umfang), ggf. Beteiligung von Projektpartnern oder Bestimmungen der notwendigen Prüftiefe.

- **Probenahme (soweit angezeigt)**

Eine Probenahme beinhaltet die Entnahme der Produkte entsprechend der gesetzlich geregelten Befugnisse (z. B. Marktüberwachungsgesetz) und der damit einhergehenden Beschaffung notwendiger Informationen (Lieferkette, Hersteller, Importeur, Dokumente, Unterlagen, usw.).

- **Produktprüfung**

Es werden dabei, abhängig vom Einzelfall, formale Prüfungen, (z.B. Kontrolle der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung), vertiefte Prüfungen und Laborprüfungen, einzeln oder summarisch durchgeführt. Die Prüftiefe sowie der Prüfumfang und der Ort der Prüfung werden im Rahmen der Projektierung unter Beachtung der Zielsetzung festgelegt und berücksichtigen ggf. bisher erarbeitete Ergebnisse früherer Prüfungen.

- **Auswertung der Prüfergebnisse**

Die Auswertung der Prüfergebnisse enthält die Zusammenfassung der Ergebnisse, die Bewertung hinsichtlich übergreifender Mängel bzw. systembedingter Mängel.

- **Sensibilisieren durch Überzeugen**

Durch umfassendes Wissensmanagement sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird über Grundsätze, Erkenntnisse, Maßnahmen und Ziele der Verordnung (EU)2016/1628 sowie der Verordnung (EU) 2019/1020 informiert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Bewusstseins der Beteiligten am europäischen Binnenmarkt hinsichtlich der Marktzugangsvoraussetzung geleistet sowie ein Transfer gewonnener Erkenntnisse ermöglicht.

- **Kooperation mit am Marktgeschehen Beteiligten**

Wo immer dies erforderlich, möglich und sinnvoll ist, wird durch Kooperation mit anderen Beteiligten am Marktgeschehen ein effektives und effizientes Vorgehen sichergestellt.

Bei Hinweisen auf bzw. der Feststellung von Nichtübereinstimmung mit der erforderlichen Typgenehmigung informieren die Marktüberwachungsbehörden die Typgenehmigungs-behörde in Deutschland, das Kraftfahrt-Bundesamt, das seinerseits die Typgenehmigungs-behörde informiert, die die Genehmigung erteilt hat (§ 3 Abs. 4 der 28. BImSchV).

### **3.64.2.1 Marktdurchdringung**

Soweit entsprechende Daten zu dem mengenmäßigen Gesamtvolumen der Produkte auf dem Markt vorhanden sind, werden bei der Entscheidung über die Festlegung von Aktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung die Marktdurchdringung von nicht konformen Produkten berücksichtigt. Als Erkenntnisquelle bezüglich der Anzahl nicht konformer Produkte innerhalb des Betrachtungszeitraumes werden dabei neben den Erfahrungen der Marktüberwachungsbehörde selbst, z.B. aus vorangegangenen Marktüberwachungsaktionen, auch die Erfahrungen anderer Marktüberwachungsbehörden über eine ICSMS-Auswertung berücksichtigt.

### **3.64.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

Bei der Marktüberwachung werden eigenständige Aktivitäten des WA wie z. B. Qualitätsmanagement, Kontrollen nach dem Verkauf und freiwillige Meldungen an die zuständigen Behörden im Falle einer Nichtkonformität berücksichtigt.

### **3.64.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

Fälle von Nichtkonformität bei WA in der Vergangenheit werden von den zuständigen Marktüberwachungsbehörden bei deren Arbeit berücksichtigt. Dabei spielt auch das Mitwirken des WA bei Information über die Nichtkonformität eine Rolle. Nichtkonformitäten führen in der Regel zu einer Verdichtung der Kontrolle von Produkten dieses WA. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens wird geprüft.

Erkannte Fälle von Nichtkonformität werden durch die Marktüberwachungsbehörden über ICSMS kommuniziert.

### **3.64.2.4 Risikoprofile**

Die Marktüberwachungsbehörden nutzen Risikoprofile, um ihre Erkenntnisse in der Zusammenarbeit mit dem Zoll umzusetzen. Bundesweite Risikoprofile werden von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in Zusammenarbeit mit der Generalzolldirektion entwickelt. Für die Bereiche Motoren für Binnenschiffe und Motoren für Schienenfahrzeuge erfolgt die Abstimmung mit der Generalzolldirektion unmittelbar durch die jeweils zuständige Bundesbehörde.

Im Rahmen der Marktüberwachung werden von den zuständigen Marktüberwachungsbehörden die unter Kapitel 2.1.4 beschriebenen Parameter bei der Erstellung von Risikoprofilen genutzt, um eine risikobewertete Überwachung gewährleisten zu können. Je nach Produktgruppe bzw. Vermarktungsweg (z. B. Baumarkt-, Discounter- oder Fachhandelssortiment oder Baumaschinenhändler) weichen die Kriterien für das Risikoprofil voneinander ab:

- Preis des Produktes
- Marktanteil des WA
- Stückzahlen von Produkten einer bestimmten Produktgruppe
- Ergebnisse früherer Überwachungen
- Qualitätsmanagement beim Wirtschaftsakteur
- Komplexität des Produkts
- Anzahl der WA für das gleiche Produkt
- Labore/Prüfstellen/Unionsprüfeinrichtungen/Technische Dienste
- Genehmigungsverfahren/-Behörde
- Online Handel

#### **3.64.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

Werden an eine zuständige Marktüberwachungsbehörde Informationen herangetragen, die auf eine Nichtkonformität schließen lassen, nimmt diese die Informationen zum Anlass, eigene Untersuchungen bezüglich dieses Produkts und dieses WA, ggf. auch bei vergleichbaren Produkten, aufzunehmen (reaktive Marktüberwachung). Die Fälle werden analog zur aktiven Marktüberwachung behandelt.

#### **3.64.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden**

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden greifen die Marktüberwachungs-behörden die von den Zollbehörden übersandten Kontrollmitteilungen auf und werten sie in dem dafür vorgesehenen Zeitrahmen aus. Bei vermuteter Nichtkonformität wird das Zollverfahren vorübergehend ausgesetzt und die Marktüberwachungsbehörden übernehmen den Fall bis zur endgültigen Klärung in ihre Bearbeitung. Im Falle einer festgestellten Nichtkonformität durch die Marktüberwachungsbehörden wird von den Zollbehörden die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr untersagt.

Bei der Planung von Marktüberwachungsaktionen können auch die Erkenntnisse zu Nichtkonformitäten aus der Bearbeitung von Kontrollmitteilungen des Zolls Berücksichtigung finden.

Neben der in Kapitel 2.1.4 beschriebenen Möglichkeit zur Veranlassung eines nationalen Risikoprofiles der Marktüberwachungsbehörden beim Zoll besteht zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den Zollbehörden ein weitergehender Informationsaustausch.

Die Marktüberwachungsbehörden stehen mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Zollbehörden im direkten Austausch, so dass zur effektiven Bearbeitung von Kontrollmitteilungen den Zollbehörden beispielsweise Informationsmaterialien durch die Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung gestellt werden können.

Werden durch die Marktüberwachungsbehörden nähere Informationen zum Warenstrom eines Produktes oder zu einem WA benötigt, beantragen sie darüber hinaus eine Abfrage der Zolldatenbank ATLAS.

### 3.64.3 Prioritäre Überwachungsbereiche

Die Marktüberwachung der vergangenen Jahre lässt darauf schließen, dass im Bereich der handgehaltenen Motoren das Risiko einer Nichtkonformität erhöht ist. Im Zeitraum der Gültigkeit dieser Marktüberwachungsstrategie (2022 bis 2025) wird deshalb dieses Motorenssegment weiterhin prioritär überwacht werden. Weiterhin sollen jährlich stichprobenartige Kontrollen von Motoren anderer Kategorien bei der Marktüberwachung berücksichtigt werden.

### 3.64.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden bestimmen in regelmäßigen Abständen (in der Regel jährlich) ihre Überwachungsaktivitäten im Rahmen der risikobasierten Marktüberwachung entsprechend den Vorgaben in Artikel 7 der Verordnung (EU)2016/1628. Sie überprüfen in diesem Zeitabschnitt aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Überwachungen, ob die gewählte Vorgehensweise geeignet war, eine effektive Marktüberwachung zu erreichen. Ein explizites Mindestkontrollniveau für spezifische Produkte kann aufgrund der Vielzahl und der Komplexität der zu überwachenden Maschinen und Geräte (siehe die vereinfachte nachfolgende Tabelle 1) nicht festgelegt werden.

#### Mobile Maschinen und Geräte nach der Verordnung (EU) 2016/1628

Absetzkipper	Motorsensen
Bagger	Motorhacker
Binnenschiffe	Landwirtschaftsmaschinen im Sinne der Verordnung
Brecher	Planiermaschinen
Containerverladeanlagen	Pumpen
Dumper	Radlader
Freischneider	Rammausrüstung
Hochdruckspülfahrzeuge	Rasenmäher
Holzhäcksler	Rasentraktor
Heckenschere	Rüttler
Kehrmaschinen	Sägen
Kettensägen	Schneefräsen
Kompostwender	Stapler
Triebwagen	Straßenfertiger
Kompressoren	Straßenfräsen
Kräne	Stromaggregate
Laubbläser	Verdichter
Lokomotiven	Vibrationswalzen
Geländefahrzeuge	Portalhubwagen
Schneemobile/Motorschlitten	Pistenwalzen

Tabelle 1: Beispielhafte Aufzählung von Maschinen mit Verbrennungsmotor

Aufgrund dieser Vielzahl von Produkten mit Verbrennungsmotoren im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1628 auf dem Markt, werden in der regelmäßig zu aktualisierenden nationalen Marktüberwachungsstrategie „Mobile Maschinen und Geräte“ Schwerpunkte für Einzelüberprüfungen bestimmter Produktgruppen und/oder Motorenklassen festgelegt. Aktuelle Ergebnisse der Marktüberwachung werden zeitnah in einer Arbeitsgruppe behandelt.

### **3.64.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

Die Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Kooperation ist bereits seit 2008 gesetzlich verankert. Nach Artikel 23 und 24 der Verordnung (EU) 2019/1020 haben sich die Marktüberwachungsbehörden gegenseitig zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten. Die internationale Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden ist in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020 geregelt. Die Marktüberwachung für Motoren in mobilen Maschinen und Geräten basiert im internationalen Ablauf auf den vorgehend genannten Artikeln.

Für eine effiziente Marktüberwachung sind der Austausch von Informationen über laufende Untersuchungen, die Ergebnisse von Produktprüfungen sowie die veranlassten und realisierten Maßnahmen notwendig. Hierzu wird ICSMS genutzt. ICSMS ist ein bestehendes internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachungsbehörden. Es wird nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 von der Kommission zur Verfügung gestellt und ist von allen Mitgliedstaaten zu nutzen. Die Datenbank enthält in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Teil Informationen über Produkte, die von Marktüberwachungsbehörden geprüft worden sind. Das System bietet die Möglichkeit, Informationen gezielt an zuständige Behörden weiterzuleiten sowie Vorgänge zu übergeben. Zur Information der Verbraucher und weiterer interessierter Kreise ist ein öffentlicher Teil integriert, in den Produktinformationen sowohl durch Inverkehrbringer als auch durch Marktüberwachungsbehörden eingestellt werden können. Daneben kann elektronisch mit den Marktüberwachungsbehörden Kontakt aufgenommen werden.

Für alle relevanten Informationen für EU-Typgenehmigungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1628 erteilt werden, erfolgt der Daten- und Informationsaustausch über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) gemäß Artikel 44.

### **3.64.6 Sonstiges**

- Qualifizierung des Personals

Das im Bereich der Marktüberwachung für Motoren in mobilen Maschinen und Geräten eingesetzte Personal wird in einer Einführungsfortbildung oder vergleichbaren Maßnahmen geschult. Im Rahmen von regelmäßig durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen wird auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen und praktische Fragestellungen eingegangen. Zudem wird in regelmäßigen Dienstbesprechungen auf aktuelle Fragestellungen hingewiesen.

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder führen über die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu ihren Marktüberwachungsaktivitäten durch.

- ECE-Genehmigungen

Neben den in der Verordnung (EU) 2016/1628 genannten europäischen Typgenehmigungsbehörden für Motoren in mobilen Maschinen und Geräten gibt es auch noch Zulassungsstellen, die außerhalb der EU von den Vereinten Nationen (UN) akkreditiert sind. Diese sind für die hier betrachteten Motoren in der UN ECE R96 zusammengefasst. Alle Mitgliedsstaaten der UN können ECE-Genehmigungen erteilen, diese werden dann im Gegenzug von den anderen Typgenehmigungsbehörden anerkannt.

- RAPEX-Meldungen

Im Fall der Marktüberwachung von Motoren in mobilen Maschinen und Geräten werden Emissionen für luftgetragene Schadstoffe überprüft. Diese sind Vorsorgewerte. Eine Überschreitung von Vorsorgewerten bei einzelnen Motoren ist normalerweise nicht mit einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit verbunden. Somit ist die Anwendung von RAPEX-Schnellmeldungen in diesem Sektor nicht erforderlich.

- Binnenschiffsmotoren

Die Marktüberwachung von Verbrennungsmotoren für Binnenschiffe wird von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) wie folgt durchgeführt:

- im Rahmen der Einbauprüfungen nach dem Europäischen Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) Kapitel 9 wird bei allen Motoren die Konformität des Motors zur Typgenehmigung sichergestellt, sowie Funktion und Zustand überprüft.
- im Rahmen der Förderprogramme des Bundes werden Angebote zu Motoren vor dem Kauf fachtechnisch beurteilt, und somit das Angebot der Binnenschiffsmotoren am Markt zu einem großen Teil überwacht.
- Die Motorenhersteller stellen durch ein QM-System sowie regelmäßige Prüfungen in und am Ende der Produktion die Konformität der hergestellten Binnenschiffsmotoren sicher. Durch entsprechende Audits zur Übereinstimmung der Produktion wird dies durch die GDWS überwacht.

Mit den hier beschriebenen Maßnahmen für Binnenschiffsmotoren der Verordnung (EU) 2016/1628 wird der Definition in (22) der Präambel der Verordnung (EU) 2019/1020 Rechnung getragen, wonach diese Pflichten zur Marktüberwachung nicht gelten sollen, wenn die in bestimmten Rechtsakten über Produkte festgelegten Anforderungen in der Praxis dieselbe Wirkung haben.

- 3.65 Medizinprodukte (Siehe Kapitel 3.11)**
- 3.66 In-vitro- Diagnostika (Siehe Kapitel 3.11)**
- 3.67 Quecksilber (Siehe Kapitel 3.15)**
- 3.68 Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung (Siehe Kapitel 3.32)**
- 3.69 Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Siehe Kapitel 3.2)**



## **3.70 Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit**

### **3.70.1 Zuständige Behörden und Kontaktdaten**

EU-Rechtsnorm	Verordnung (EU) 2018/1139 (Verordnung (EU) 2019/947)
Nationales Gesetz	
Marktüberwachungsbehörde	Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
Messlabore	

Die nachfolgenden Kapitel befinden sich noch im Aufbau.

### **3.70.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz**

#### **3.70.2.1 Marktdurchdringung**

#### **3.70.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs**

#### **3.70.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit**

#### **3.70.2.4 Risikoprofile**

#### **3.70.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen**

#### **3.70.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden**

### **3.70.3 Prioritäre Überwachungsbereiche**

### **3.70.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten**

### **3.70.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten**

### **3.70.6 Sonstiges**

## 4 Abkürzungsverzeichnis<sup>14</sup>

ADCO	Gruppe für administrative Zusammenarbeit (englisch: Group of Administrative Cooperation – ADCO)
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern und Heimat
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BVL	Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.
DG GROW	Generaldirektion der Europäischen Kommission in den Bereichen Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (englisch: Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and small and medium-sized enterprises (SMEs) - DG GROW
DMÜF	Deutsches Marktüberwachungsforum
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EUPCN	Unionsnetzwerks für Produktkonformität (englisch: Union Product Compliance Network – EUPCN)
EUDAMED	Europäische Datenbank für Medizinprodukte (englisch: European database on medical devices - EUDAMED)
ICSMS	Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (englisch: Information and Communication System for Market Surveillance – ICSMS)
MÜ	Marktüberwachung
MÜB	Marktüberwachungsbehörde/n
MüG	Marktüberwachungsgesetz
RAPEX	System zum raschen Informationsaustausch; Schnellinformationssystem der Gemeinschaft (englisch: Rapid Information Exchange System bzw. „Safety Gate“ - RAPEX)
VO (EU) 2019/1020	Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011
WA	Wirtschaftsakteur/e(n)/s
ZLG	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

---

<sup>14</sup> Die hier aufgeführten Abkürzungen gelten auch in den sektorspezifischen Bereichen. Sektorspezifische Abkürzungen sind hier jedoch nicht enthalten und werden in den jeweiligen Sektoren erläutert.